

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationszentrale

3003 Bern

Tel. 031 322 97 4421.03.1997

Fax 031 322 82 97

Verhandlungen

Délibérations

Deliberazioni

Änderung der Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Bundesrat.

Modification des conditions d'éligibilité au Conseil fédéral

Modifica delle condizioni di eleggibilità al Consiglio federale



Verantwortlich für diese Ausgabe:

Parlamentsdienste
Dokumentationszentrale
Ernst Frischknecht
Tel. 031 / 322 97 31

Responsable de cette édition:

Services du Parlement
Centrale de documentation
Ernst Frischknecht
Tél. 031 / 322 97 31

Bezug durch:

Parlamentsdienste
Dokumentationszentrale
3003 Bern
Tel. 031 / 322 97 44
Fax 031 / 322 82 97

S'obtient aux:

Services du Parlement
Centrale de documentation
3003 Berne
Tél. 031 / 322 97 44
Fax 031 / 322 82 97

Inhaltsverzeichnis / Table des matières

Seite - Page

1.	Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations		I
2.	Rednerlisten - Listes des orateurs		III
3.	Zusammenfassung der Verhandlungen Condensé des délibérations		V VI
4.	Verhandlungen der Räte - Débats dans les conseils		
	Nationalrat - Conseil national	30.01.1995	1
	Ständerat - Conseil des Etats	03.10.1995	10
	Nationalrat - Conseil national	18.12.1995	14
	Ständerat - Conseil des Etats	21.03.1996	15
	Nationalrat - Conseil national	15.06.1998	17
	Ständerat - Conseil des Etats	22.09.1998	19
		28.09.1998	27
	Nationalrat - Conseil national	06.10.1998	35
	Schlussabstimmung / Votations finales		
	Nationalrat - Conseil national	09.10.1998	39
	Ständerat - Conseil des Etats	09.10.1998	40
5.	Bundesbeschluss vom	09.10.1998	41
	Arrêté fédéral du	09.10.1998	42
	Decreto federale del	09.10.1998	43

1. Uebersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations

× 24/93.452 n Staatspolitische Kommission NR. Aenderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat (28.10.1993)

Bericht und Beschlussextrakt der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 28. Oktober 1993 (BBI 1993 IV, 554) über die Aufhebung der Kantonsklausel

NR/SR *Staatspolitische Kommission*

13.06.1994 Stellungnahme des Bundesrates (BBI 1994 III, 1370)

30.01.1995 Nationalrat. Gemäss Entwurf der Kommission

03.10.1995 Ständerat. Nichteintreten

18.12.1995 Nationalrat. Die Behandlung des Geschäftes wird aufgeschoben, spätestens bis zum Abschluss der zurzeit bevorstehenden Behandlung der Totalrevision der Bundesverfassung oder einer umfassenden Regierungsreform.

22.01.1996 Bericht der Kommission SR

21.03.1996 Ständerat. Zustimmung.

15.06.1998 Nationalrat. Festhalten (eintreten auf die Vorlage)

22.09.1998 Ständerat. Rückweisung an die Kommission

28.09.1998 Ständerat. Abweichend.

06.10.1998 Nationalrat. Zustimmung.

09.10.1998 Nationalrat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

09.10.1998 Ständerat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

× 24/93.452 n Commission des Institutions politiques CN. Modification des conditions d'éligibilité au Conseil fédéral (28.10.1993)

Rapport de la Commission des institutions politiques du Conseil national, du 28 octobre 1993 (FF 1993 IV, 566), et projet d'arrêté concernant la suppression de la disposition relative à l'appartenance cantonale des conseillers fédéraux

CN/CE *Commission des Institutions politiques*

13.06.1994 Avis du Conseil fédéral (FF 1994 III, 1356)

30.01.1995 Conseil national. Selon projet de la commission

03.10.1995 Conseil des Etats. Ne pas entrer en matière

18.12.1995 Conseil national. Le traitement de l'objet est reporté jusqu'à l'achèvement de la révision totale de la constitution ou la réforme complète du gouvernement.

22.01.1996 Rapport de la commission CE

21.03.1996 Conseil des Etats. Adhésion.

15.06.1998 Conseil national. Le conseil maintient sa décision d'entrer en matière sur le projet.

22.09.1998 Conseil des Etats. Renvoi à la commission

28.09.1998 Conseil des Etats. Divergences.

06.10.1998 Conseil national. Adhésion.

09.10.1998 Conseil national. L'arrêté est adopté en votation finale.

09.10.1998 Conseil des Etats. L'arrêté est adopté en votation finale.

2. Rednerliste - Liste des orateurs

Nationalrat - Conseil national

Aguet Pierre (S, VD), rapporteur	36
Borel François (S, NE)	3
Comby Bernard (R, VS)	37, 39
Darbellay Vital (C,VS), rapporteur	2, 7
Dettling Toni (R, SZ)	5
Fankhauser Angeline (S, BL)	36
Fritschi Oscar (R, ZH), Berichterstatter	35, 38
Gross Andreas (S, ZH)	37
Heberlein Trix (R, ZH)	14
Koller Arnold, Bundesrat	7, 38
Leu Josef (C, LU)	17, 18, 36
Leuba Jean-François (L,VD)	4
Meier Samuel (U, AG)	6
Nebiker Hans-Rudolf (V,BL), Berichterstatter	1, 6, 8
Ruckstuhl Hans (C, SG)	4
Schmid Peter (G,TG)	3
Seiler Hanspeter (V, BE)	6
Stalder Fritz (D,BE)	8
Steinemann Walter (F, SG)	5

Ständerat - Conseil des Etats

Aeby Pierre (S, FR)	23, 30
Brunner Christiane (S, GE)	24, 28
Büttiker Rolf (R, SO)	11, 20, 30
Cavadini Jean (L, NE)	31
Danioth Hans (C, UR)	12, 21, 26, 31
Delalay Edouard (C, VS)	23, 29
Forster Erika (R, SG)	22, 27
Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter	15, 16
Jenny This (V, GL)	24, 31
Koller Arnold, Bundesrat	12, 25, 33

IV

Reimann Maximilian (V, AG), Berichterstatter	19, 24, 27
Respini Renzo (C, TI)	32
Rhinow René (R, BL), Berichterstatter	11, 24, 28, 32
Schiesser Fritz (R, GL)	12, 32
Schmid Carlo (C, AI)	10
Spoerry Vreni (R, ZH)	21, 26, 30
Wicki Franz (C, LU)	22, 29

**93.452 Parlamentarische Initiative (Staatspolitische Kommission NR)
Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat
Initiative parlementaire (Commission des institutions politiques
CN). Modification des conditions d'éligibilité au Conseil fédéral)**

Bericht der Staatspolitischen Kommission: 28.10.1993 (BBI IV, 554 / FF IV, 566)
Stellungnahme des Bundesrates: 13.06.1994 (BBI III, 1370 / FF III, 1356)

Ausgangslage

Artikel 96 Absatz 1 Satz 2 BV hält fest, dass nur ein Mitglied des Bundesrates aus dem gleichen Kanton stammen darf. Diese Bestimmung bedeutet eine Einschränkung des Kreises der Kandidatinnen und Kandidaten, welche sich der Bundesversammlung zur Wahl stellen können. Wiederholt schon wurden mit dieser Bestimmung valable Kandidaturen für einen frei werdenden Sitz im Bundesrat verhindert. Dies ist um so bedauerlicher, als die Bestimmung heute nicht mehr dieselbe Bedeutung hat wie in den Anfängen des Bundesstaates, als sie Eingang in die Verfassung fand. Damals ging es darum, eine Dominanz der grossen Kantone im Bundesstaat zu verhindern. Zwar ist es nach wie vor nicht wünschenswert, dass die Landesregierung aus Angehörigen weniger Kantone besteht. Die alten Konfliktlinien zwischen den Kantonen sind heute jedoch weitgehend verschwunden. Die Bundesversammlung wird zudem auch ohne formelle Vorschrift dafür besorgt sein, dass die Mitglieder des Bundesrates möglichst aus verschiedenen Kantonen stammen, so wie sie auch ohne irgendwelche Vorschrift dafür sorgt, dass die verschiedenen Sprachregionen vertreten sind. Der Bundesversammlung sollte genügend Spielraum gegeben werden, damit sie die geeignetsten Persönlichkeiten in die Regierung wählen kann. Die ersatzlose Streichung von Artikel 96 Absatz 1 Satz 2 stellt deshalb die beste Lösung dar.

Der Bundesrat sprach sich in seiner Stellungnahme gegen diese Neuerung aus. Dabei stützte er sich vor allem auf eine Vernehmlassung, welche ergeben hatte, dass sich von den nicht deutschsprachigen Kantonen nur gerade Genf dafür ausgesprochen hatte.

Verhandlungen

NR	30.01.1995	AB 173
SR	03.10.1995	AB 970
NR	18.12.1995	AB 2590
SR	21.03.1996	AB 248
NR	15.06.1998	AB 1193
SR	22./28.09.1998	AB 869, 946
NR	06.10.1998	AB 2021
NR / SR	09.10.1998	Schlussabstimmungen (144:37 / 35:1)

Trotz dem negativen Urteil des Bundesrates hielt die Staatspolitische Kommission des Nationalrats an ihrem Vorschlag für eine ersatzlose Streichung der Verfassungsbestimmung fest. Der **Nationalrat** stimmte diesem Antrag mit 61:48 Stimmen zu. Die Sprecher der Fraktionen der SP und der FDP wollten dem Problem allerdings keine Dringlichkeit zuerkennen, und diejenigen der CVP und LP brachten föderalistische Einwände vor.

Der **Ständerat** lehnte hingegen die Neuerung mit 28:9 Stimmen ab. Immerhin milderte er seinen Entscheid insofern, als er die Behandlungsfrist der 1993 eingereichten parlamentarischen Initiative Schiesser (R, GL) verlängerte.

Der **Nationalrat** beschloss in der Folge im Dezember 1995, das Geschäft zu sistieren und abzuwarten, ob das Anliegen im Rahmen der geplanten Totalrevision der Verfassung oder der angestrebten umfassenden Regierungsreform berücksichtigt wird.

Der **Ständerat** stimmte diesem Verschiebungsantrag zu.

Zwei Jahre später kam es zu einer weiteren Beratungsphase. Die Legislative sah Handlungsbedarf, weil einerseits die Vorgänge um die Ersatzwahl in den Bundesrat in der Frühjahrssession 1998 erneut zeigten, dass die Beachtung der „Kantonsklausel“ zu Praktiken führt, die der Glaubwürdigkeit der politischen Institutionen nicht förderlich sind. Andererseits hatten beide Kammern im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung zur umstrittenen Bestimmung Stellung zu nehmen. Während der Nationalrat die „Kantonsklausel“ am 24. Januar 1998 aus der Verfassung gestrichen hatte, konnte sich der

Ständerat am 30. April 1998 nicht dazu entschlossen, weil seiner Meinung nach die „Nachführung“ mit einer umstrittenen Frage belastet worden wäre. Damit stand erneut eine Partialrevision zur Diskussion.

Der **Nationalrat** beschloss in der Sommersession 1998, am Eintreten festzuhalten. Damit lag der Entscheid über das weitere Vorgehen wieder beim **Ständerat**, der sich in der Folge am 22. September 1998 für Eintreten aussprach, aber von der vorberatenden Kommission noch verlangte, Alternativvorschläge zur ersatzlosen Streichung zu prüfen. Schon in der folgenden Woche präsentierte die Kommission zwei neue Lösungen. Dabei setzte sich die Mehrheit durch, wonach bei der Wahl darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass die Landesgegenden und Sprachregionen angemessen vertreten sind. Die Befürworterinnen und Befürworter einer ersatzlosen Streichung konnten noch zehn Stimmen für ihren Antrag gewinnen, währenddem ein Antrag von Christiane Brunner (S, GE), wonach auch Frauen und Männer angemessen vertreten sein sollten, mit 31:8 Stimmen abgelehnt wurde. Im **Nationalrat** beantragte die Mehrheit der Staatspolitischen Kommission einmal mehr die ersatzlose Streichung. Der Rat folgte jedoch der Minderheit und beschloss mit 135:36 Stimmen Zustimmung zum Beschluss der kleinen Kammer. Ein Antrag einer Minderheit, die auch die angemessene Vertretung von Frauen und Männern verlangte, wurde mit 91:75 Stimmen abgelehnt.

93.452 Initiative parlementaire (Commission des institutions politiques CN). Modification des conditions d'éligibilité au Conseil fédéral
Parlamentarische Initiative (Staatspolitische Kommission NR)
Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat

Rapport de la Commission des institutions politiques du CN: 28.10.1993 (FF IV, 566 / BBI IV, 554)
Avis du Conseil fédéral: 13.06.1994 (FF III, 1356 / BBI III, 1370)

Situation initiale

Aux termes de l'article 96, II^e alinéa, deuxième phrase, de la constitution, on ne peut «choisir plus d'un membre du Conseil fédéral dans le même canton». Le nombre des candidats sur lesquels l'Assemblée fédérale peut porter son choix en est réduit. Il est arrivé plusieurs fois déjà que des candidatures valables à un siège devenu vacant au Conseil fédéral aient dû être écartées à cause de cette disposition. Cela est d'autant plus regrettable que la disposition n'a plus la même portée que lorsqu'elle fut inscrite dans la constitution, lors de la fondation de l'Etat fédéral. Il s'agissait alors d'empêcher une hégémonie des grands cantons dans la Confédération. Il n'est certes pas plus souhaitable qu'auparavant que le gouvernement du pays soit composé de citoyens provenant d'un petit nombre de cantons. Cependant, les anciennes rivalités cantonales se sont considérablement estompées. L'Assemblée fédérale veillera d'ailleurs, sans y être tenue par une disposition formelle, à ce que les membres du Conseil fédéral représentent divers cantons, comme elle veille, sans qu'aucune prescription ne l'exige, à ce que les différentes régions linguistiques soient représentées. L'Assemblée fédérale doit disposer d'une latitude suffisante pour pouvoir nommer au gouvernement les personnes les plus compétentes. L'abrogation pure et simple de la deuxième phrase du 1^{er} alinéa de l'article 96 de la constitution représente par conséquent la meilleure solution.

Dans sa prise de position, le Conseil fédéral s'est opposé à la modification proposée par l'initiative parlementaire. En l'occurrence, il s'est fondé sur les résultats de la consultation menée précédemment, selon lesquels parmi les cantons latins, seul Genève s'était prononcé en faveur de la formule préconisée par l'initiative.

Délibérations

CN	30.01.1995	BO 173
CE	03.10.1995	BO 970
CN	18.12.1995	BO 2590
CE	21.03.1996	BO 248
CN	15.06.1998	BO 1193
CE	22./28.09.1998	BO 869, 946
CN	06.10.1998	BO 2021
CN / CE	09.10.1998	Votations finales (144:37 / 35:1)

Malgré l'opposition du Conseil fédéral, la Commission des institutions politiques du Conseil national a maintenu sa proposition en vue de l'abrogation pure et simple de la disposition constitutionnelle en question. Le **Conseil national** a approuvé cette proposition par 61 voix contre 48. Les porte-parole du PS et du PRD ont néanmoins déclaré qu'il ne s'agissait pas d'un problème urgent à leurs yeux, tandis que les porte-parole du PDC et du PL lui opposaient des arguments à caractère fédéraliste.

Le **Conseil des Etats** a en revanche rejeté l'innovation proposée par 28 voix contre 9. Il n'en a pas moins nuancé sa décision dans la mesure où il a prolongé le délai de traitement de l'initiative parlementaire Schiesser (R, GL) déposée en 1993.

Par la suite, en décembre 1995, le **Conseil national** a décidé de suspendre le traitement de l'objet et d'attendre, avant de poursuivre ses travaux, de voir s'il était tenu compte des exigences de l'initiative dans le cadre de la révision totale de la constitution ou du projet de réforme complète du gouvernement.

Le **Conseil des Etats** a approuvé la proposition de report de traitement.

L'objet a donné lieu à de nouvelles délibérations deux ans plus tard. Le Parlement a alors reconnu une nécessité de légiférer, étant donné que d'une part les péripéties autour de l'élection de remplacement au Conseil fédéral lors de la session de printemps ont démontré une nouvelle fois que l'application de la „clause du canton“ mène à des pratiques peu à même de renforcer la crédibilité des institutions politiques. Par ailleurs, les deux Chambres étaient appelées à prendre position, dans le cadre de la révision totale de la constitution, sur la disposition controversée. Tandis que le 24 janvier 1998, le Conseil national décidait l'abrogation de la clause du canton, le 30 avril 1998, le Conseil des Etats, désireux d'éviter d'alourdir la „mise à jour“ par une question controversée, a refusé de prendre une décision en ce sens, ce qui a remis sur le tapis la question de l'éventualité d'une révision partielle.

Lors de la session d'été 1998, le **Conseil national** a décidé de maintenir l'entrée en matière.

C'est ainsi qu'en ce qui concerne la décision concernant la suite de la procédure, la balle se trouvait à nouveau dans le camp du **Conseil des Etats**. Celui-ci s'est certes prononcé, le 22 septembre 1998, en faveur de l'entrée en matière, toutefois en demandant à sa commission chargée de l'examen préalable de l'objet de proposer des solutions de remplacement à l'abrogation pure et simple. Sur ce, la commission présentait déjà deux nouvelles propositions la semaine suivante. La formule selon laquelle il convenait de veiller, lors de l'élection, à ce que les régions du pays et les régions linguistiques soient représentées de manière appropriée, a obtenu l'adhésion de la majorité du conseil. L'abrogation pure et simple a pu encore récolter dix voix tandis qu'une proposition émanant de Christiane Brunner (S, GE), selon laquelle les hommes et les femmes devaient être représentés de manière équilibrée au Conseil fédéral, a été rejetée par 31 voix contre 8.

Au **Conseil national**, la majorité de la Commission des institutions politiques a proposé une fois de plus l'abrogation pure et simple. Le conseil n'a pas moins décidé, par 135 voix contre 36, de se rallier à la décision de la Chambre des cantons. La proposition d'une minorité demandant également une représentation équilibrée des hommes et des femmes au Conseil fédéral a été repoussée par 91 voix contre 75.

93.452

**Parlamentarische Initiative
(SPK-NR)
Änderung
der Wählbarkeitsvoraussetzungen
für den Bundesrat
Initiative parlementaire
(CIP-CN)
Modification
des conditions d'éligibilité
au Conseil fédéral**

Bericht und Beschlussentwurf der SPK-NR
vom 28. Oktober 1993 (BBI IV 554)
Rapport et projet d'arrêté de la CIP-CN
du 28 octobre 1993 (FF IV 566)

Stellungnahme des Bundesrates
vom 13. Juni 1994 (BBI III 1370)
Avis du Conseil fédéral
du 13 juin 1994 (FF III 1356)

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission
Eintreten

Antrag der sozialdemokratischen Fraktion
Nichteintreten

Proposition de la commission
Entrer en matière

Proposition du groupe socialiste
Ne pas entrer en matière

Nebiker Hans-Rudolf (V, BL), Berichterstatter: Der Zufall will es, dass ich schon wieder Referent der SPK bin, aber offenbar führt das Programm zu solchen Zufällen. Bei Bundesratswahlen ist es in der Vergangenheit immer wieder zu Kollisionen mit der sogenannten Kantonsklausel gekommen, mit der Bestimmung in Artikel 96 Absatz 1 der Bundesverfassung, nach der nicht mehr als ein Mitglied des Bundesrates aus dem nämlichen Kanton gewählt werden darf. Das letzte Mal war das am 3. bzw. am 10. März 1993 bei der Wahl eines Ersatzes für Bundesrat Felber der Fall. Damals wurde bekanntlich der Wohnort von Frau Dreifuss kurzfristig

vom Kanton Bern in den Kanton Genf verlegt, um ihre Wahl zu ermöglichen. Das war ein Vorgehen, das zum Teil heftig kritisiert wurde und das staatspolitisch nicht befriedigen konnte. Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass im März 1993 fünf parlamentarische Initiativen eingereicht worden sind, die eine Lockerung oder Abschaffung der Kantonsklausel verlangen. Die LdU/EVP-Fraktion, Herr Wanner und Herr Ruf verlangen eine Lockerung der Kantonsklausel, wonach nicht mehr als zwei Bundesräte aus dem gleichen Kanton gewählt werden können. Herr Ducret verlangt eine ersatzlose Streichung der entsprechenden Bestimmung in Artikel 96 Absatz 1 der Bundesverfassung, und Frau Haller möchte durch Änderung des Garantiegengesetzes das Problem entschärfen: Sie möchte es den Kandidatinnen und Kandidaten überlassen, zu wählen, ob der Bürgerort oder der Wohnort bzw. der Ort der politischen Aktivität massgeblich sei.

Die SPK hat am 15./16. April 1993 die Initiantin und die Initianten angehört. Sie kam zum Schluss, dass Handlungsbedarf besteht, dass sofort gehandelt werden sollte und dass man eine Lösung nicht bis zur Behandlung der Vorlagen über die Regierungsreform oder bis zur Totalrevision der Bundesverfassung hinausschieben sollte.

Die Kommission hat mit 17 zu 1 Stimmen beschlossen, eine Kommissionsinitiative auszuarbeiten. Damit lässt sich Zeit sparen, weil das Vorprüfungsverfahren wegfällt. Die Initiantin und die Initianten waren mit dem Vorgehen einverstanden und haben ihre Initiativen zurückgezogen. Jetzt steht nur noch die Initiative der SPK zur Diskussion.

Die Kommission hat am 9./10. September 1993 verschiedene Lösungsvarianten diskutiert: Aufhebung oder Lockerung der Kantonsklausel, wobei man unter Lockerung eine Bestimmung versteht, die «in der Regel nicht mehr als ein Mitglied» vorsieht, oder eine Bestimmung, wonach «nicht mehr als zwei Kandidaten aus einem Kanton» zugelassen wären. Sie hat aber deutlich – mit 14 zu 2 Stimmen – der konsequenten Lösung, der Streichung der Kantonsklausel, den Vorzug gegeben.

Übrigens hat auch der Ständerat aufgrund eines Antrages, der in der SPK-SR einstimmig zustande gekommen war, ohne Gegenstimme beschlossen, der parlamentarischen Initiative Schiesser (93.407) Folge zu geben, nach welcher die Streichung der Kantonsklausel in Artikel 96 Absatz 1 der Bundesverfassung vorgenommen werden sollte – dies allerdings erst im Rahmen der Regierungsreform.

Der Bundesrat hat nun aber dem Erneuerungswillen der SPK einen Dämpfer aufgesetzt. Er ist in seiner Stellungnahme vom 13. Juni 1994 der Meinung, dass eine Aufhebung der Kantonsklausel im jetzigen Moment und mit einer Partialrevision der Bundesverfassung nicht die geeignete Lösung sei. Er stützt sich bei seinen Erwägungen auf die negativen oder mit Vorbehalten versehenen Stellungnahmen von drei Parteien – CVP, FDP und LPS – und von elf Kantonen. In den mündlichen Ausführungen vor der Kommission hat Herr Bundesrat Koller empfohlen, die Totalrevision der Bundesverfassung abzuwarten. Die entsprechende Botschaft soll schon 1996 dem Parlament zugeleitet werden.

Die SPK ist an ihrer Sitzung vom 30. Juni 1994 bei ihrem ursprünglichen Beschluss geblieben, dem Rat die Annahme der Vorlage «Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat» zu empfehlen. Sie hat einen Antrag auf Verschlebung des Geschäftes mit 7 zu 11 Stimmen abgelehnt.

Der schriftliche Bericht der Kommission und die Stellungnahme des Bundesrates liegen vor. Ich gestatte mir deshalb, die Argumente für die Aufhebung der Kantonsklausel nur ganz kurz, stichwortartig, zusammenzufassen.

1. Bei der Gründung des Bundesstaates machte die Sperrklausel Sinn. Man wollte eine Dominanz der grossen Kantone und der Städte vermeiden. Auch heute gilt dieser föderalistische Grundsatz immer noch. Es ist aber nach Meinung der Kommission nicht mehr nötig, dies in der Verfassung festzuschreiben. Die Bundesversammlung als Wahlkörper besitzt genügend staatspolitische Verantwortung, um eine Dominanz einzelner Kantone zu vermeiden. Sie macht das auch, ohne Vorschrift, bei der Berücksichtigung der Sprachregionen und der Parteien.

2. Bei der Wahl von BundesrätInnen und Bundesräten sollten die besten und wärgsten KandidatInnen und Kandidaten wählbar sein. Die Wählbarkeit sollte nicht zusätzlich durch formelle Kriterien eingeschränkt werden. Die politischen Einschränkungen – Partei, Sprache, Geschlecht usw. – schränken den Kreis der Wählbaren ohnehin schon ein.

3. Mit der Änderung von Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 26. März 1934 über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft im Jahre 1986, mit der Abkehr vom Kriterium des Bürgerrechtes und dem Übergang zum Kriterium des Wohnortes bzw. zum Ort der politischen Tätigkeit, konnte das Problem nicht grundsätzlich gelöst werden.

Es braucht eine Verfassungsänderung. Die Änderung des Bundesgesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft genügt nicht.

Die konsequenteste Lösung stellt zweifellos der Vorschlag der Staatspolitischen Kommission mit der Aufhebung der Kantonsklausel dar.

Eine Lockerung der Kantonsklausel – «nicht mehr als zwei aus einem Kanton» oder «in der Regel nur einer pro Kanton» – würde den kleineren Kantonen wenig bringen, denn ihr Besitzstand oder ihr Anspruch würde keineswegs garantiert. Sie würden von Fall zu Fall kurzum überstimmt. Zudem bestünde die Gefahr, dass eine zweiköpfige Vertretung eines Kantons zur Regel werden könnte, wenn man von «nicht mehr als zwei» spricht, und das möchten wir keinesfalls.

4. Natürlich gibt es in unserem Staate noch wichtigere Probleme, die gelöst werden müssen, als die Kantonsklausel bei der Wahl von Bundesräten. Das heisst aber nicht, dass man nicht auf die Vorlage eintreten sollte. Auch kleinere Probleme müssen angegangen werden. Es ist vorauszusehen, dass bei einer der nächsten Wahlen wieder Schwierigkeiten entstehen könnten. Es ist staatspolitisch nicht gut, wenn man Diskussionen alleine wegen dem Wahlmodus führen muss. Gerade auch dann, wenn man die Chancen für eine Vergrößerung der Anzahl der Frauen im Bundesrat verbessern will, sollte man die Beschränkung, die einmal wichtig war, die aber als Verfassungsbestimmung viel an Gewicht verloren hat, aufheben.

Es scheint auch, dass heute die Akzeptanz für die Liberalisierung der Wählbarkeitsvoraussetzungen grösser geworden ist, befürwortet doch eine deutliche Mehrheit der Kantone, nämlich deren 19 – darunter auch kleine Kantone, wie zum Beispiel Schaffhausen, Glarus und Nidwalden, aber auch zwei französischsprachige Kantone, nämlich Genf und Freiburg –, grundsätzlich eine Aufhebung oder Lockerung der Kantonsklausel. Von den Parteien hat sich in der Vernehmlassung nur die Liberale Partei gegen die Streichung oder Lockerung der Kantonsklausel ausgesprochen. Interessant ist, dass die SP, deren Fraktion heute den Nichteintretensantrag stellt, in der Vernehmlassung die Aufhebung der Kantonsklausel befürwortet hat.

Ich beantrage Ihnen im Namen der Staatspolitischen Kommission, auf den Beschlussentwurf der Staatspolitischen Kommission einzutreten und ihm zuzustimmen.

Darbellay Vital (C, VS), rapporteur: Ce n'est pas la première fois que nous avons l'occasion de parler de l'article 96, alinéa 1er de la constitution qui, dans sa deuxième phrase, prévoit qu'il ne peut pas y avoir deux conseillers fédéraux du même canton.

Cette disposition a fait problème à maintes reprises. Un certain nombre de candidats qui auraient eu toutes les qualités pour être conseillers fédéraux ont été éliminés du fait de leur appartenance à un canton «déjà occupé». Cette disposition constitutionnelle n'a au contraire pas empêché qu'à un moment donné deux anciens syndics de Lausanne siègent au Conseil fédéral. Il s'agissait de MM. Graber et Chevallaz.

Ceci nous a amenés, non pas à modifier la constitution, mais à modifier en 1986 la loi fédérale sur les garanties politiques et de police en faveur de la Confédération. Jusqu'à ce moment-là l'acte d'origine des personnes considérées faisait foi. C'est la raison pour laquelle M. Graber, originaire du canton de Neuchâtel, pouvait siéger avec M. Chevallaz, originaire du canton de Vaud.

A partir de 1986, avec la modification de la loi fédérale sur les garanties politiques et de police en faveur de la Confédération, ce n'est plus l'origine qui compte. Pour les personnes qui exercent une fonction politique sur le plan fédéral ou cantonal, c'est l'endroit où elles exercent cette dernière qui est déterminant. Par contre, pour les autres personnes, c'est le domicile. Or, nous avons vu au mois de mars 1993 que, dès que cette disposition posait problème, il y avait possibilité de la contourner puisque le domicile de M^{me} Ruth Dreifuss a été très rapidement modifié. Et ce n'est pas par hasard qu'au lendemain de cette élection pas moins de cinq initiatives parlementaires ont été déposées se rapportant toutes, soit à l'article 96 de la constitution, soit à l'article 9 de la loi fédérale sur les garanties politiques et de police en faveur de la Confédération.

La commission a demandé un rapport complet sur ce qui s'était passé jusqu'à ce jour, et un certain nombre de propositions reprenant celles des initiatives lui ont été faites. Il s'agissait, par exemple, à l'article 96 de la constitution, d'ajouter «dans la règle» au libellé de l'alinéa 1er, dernière phrase: «on ne pourra toutefois choisir plus d'un membre du Conseil fédéral dans le même canton». Il s'agissait d'autre part de prévoir, par exemple, deux conseillers fédéraux par canton au maximum, ou de laisser tomber totalement cette disposition constitutionnelle, ou bien encore, sans modifier la constitution, d'élargir les possibilités offertes par l'article 9 de la loi fédérale sur les garanties politiques et de police en faveur de la Confédération.

La commission a étudié toutes ces variantes et elle s'est dit que, finalement, les propositions intermédiaires qui consistaient à admettre deux conseillers fédéraux par canton, ou qui permettaient de prévoir qu'en règle générale il n'y en aurait qu'un, ne réglaient pas le problème à satisfaction. La commission s'est donc décidée pour la suppression pure et simple de cette disposition constitutionnelle. Elle a soumis sa proposition à la consultation des cantons et des partis politiques, ainsi qu'à l'avis du Conseil fédéral.

Les avis des cantons ont été assez partagés: 15 cantons se prononçaient pour la suppression de l'article constitutionnel, alors que 7 cantons se prononçaient absolument contre et que 4 autres avaient une position mitigée.

Les partis ont été également consultés et leurs avis sont assez partagés, ce qui a fait dire au Conseil fédéral, nous donnons son avis, que l'heure n'est pas propice à une telle modification. Il faudrait attendre la révision complète de la constitution.

La commission a donc repris le problème et elle est arrivée à la même conclusion que la première fois. Elle estime que cette disposition est désuète. Nous comprenons qu'en 1848 on ait eu le souci de ne pas donner trop de pouvoir aux grands cantons. A ce moment-là, le Parti radical-démocratique avait un énorme pouvoir puisque de 1848 à 1891 il occupait seul les sept sièges du Conseil fédéral. Il aurait été peu opportun de concentrer encore cette force sur certains cantons.

A partir de ce moment-là, les circonstances ont bien évolué. Nous voyons qu'il y a aujourd'hui toute une série d'autres problèmes qui sont aussi importants que la répartition entre les cantons. Il y a, par exemple, le problème de la répartition politique qui a été résolu d'une certaine manière à partir de 1959. Si cette formule que l'on appelle «magique» n'est ni magique ni parfaite, elle a quand même amené un certain équilibre. D'autre part, nous avons constaté, sans qu'il n'y ait de dispositions constitutionnelles, qu'un équilibre s'est établi entre les diverses régions, entre les diverses langues de ce pays. Aujourd'hui, il faut penser aussi à un équilibre entre les deux sexes. Ces équilibres sont tout aussi importants que le problème cantonal et la commission estime qu'il n'est pas judicieux de privilégier le problème de l'appartenance cantonale par rapport aux autres.

Remarquons en particulier que, malgré cette clause qui est censée protéger les petits cantons, plusieurs de ceux-ci n'ont jamais eu de conseillers fédéraux – je pense en particulier aux cantons d'Uri, de Schwytz, de Glaris, et il y en aurait d'autres encore. Et malgré cette clause, ou peut-être à cause d'elle, certains cantons – je ne citerai pas ici le canton de Neuchâtel – ont été très bien représentés au Conseil fédéral jusqu'à ce jour.

D'une manière générale, nous pensons que les électeurs que nous sommes, 246 membres de l'Assemblée fédérale, sont assez grands et adultes pour choisir au mieux leurs conseillers fédéraux ou leurs conseillères fédérales, en tenant compte de tous ces critères dont j'ai parlé tout à l'heure, en tenant compte d'un équilibre nécessaire dans ce pays, sans cette disposition obsolète de la limitation à un conseiller fédéral par canton.

Borel François (S, NE): Plutôt que de proposer la non-entrée en matière, j'aurais pu demander, comme on me l'a suggéré, le renvoi à la commission pour traitement en même temps que la révision totale de la Constitution fédérale ou la deuxième étape de la révision de la loi sur l'organisation du gouvernement et de l'administration – elle nous est déjà promise, mais, vu le succès de la première étape, quand viendra-t-elle? – je crois que pour l'instant il vaut mieux vous proposer la non-entrée en matière. C'est pour des questions d'opportunité du moment que le groupe socialiste vous propose de ne pas entrer en matière, car sur l'idée elle-même il partage l'avis de la commission. Mais il s'est laissé convaincre par les arguments du Conseil fédéral.

Nous vous proposons de ne pas entrer en matière pour des questions de priorité. Le peuple a à se prononcer sur un grand nombre d'objets. Pour un certain nombre d'entre eux, c'est une partie du peuple lui-même qui le souhaite; il le démontre en signant des listes de référendum. D'autres votations populaires ont lieu à notre initiative lorsque nous modifions la constitution. Pour le groupe socialiste la question dont nous débattons maintenant n'est pas prioritaire.

Dans le cas où l'Assemblée fédérale a le moins de souplesse pour choisir les membres du gouvernement, c'est lorsqu'il n'y a qu'une seule vacance. Dans ce cas, il ne reste plus que vingt cantons pour trouver une personne susceptible de remplacer le ou la démissionnaire. Certes, cela restreint quelque peu les possibilités de choix de l'Assemblée fédérale, mais provoquer une votation populaire pour expliquer qu'il faut absolument et urgemment voter oui à une réforme de la constitution pour élargir au-delà de vingt cantons le choix de l'Assemblée fédérale n'est pas parmi nos priorités.

Nous pourrions, malgré ce choix de priorités, entrer en matière, si certaines conditions étaient réunies, la première étant que notre gouvernement soutiendrait avec énergie la réforme. Vous avez lu l'avis du Conseil fédéral. Celui-ci nous conseille de ne pas entrer en matière pour l'instant. Donc nous ne pouvons pas compter sur un appui franc et massif du gouvernement en votation populaire pour cette idée. Une autre condition serait qu'au moins les partis gouvernementaux soient d'accord entre eux pour soutenir clairement cette réforme de la constitution.

Le gouvernement relève dans son rapport, que trois partis importants, dont deux partis gouvernementaux, sont contre ce projet ou émettent de sérieuses réserves qui pourraient aboutir à la recommandation d'un non en votation populaire. Le PDC et le PRD émettent de sérieuses réserves. L'UDC, officiellement, dit oui, mais l'on sait que ce parti est divisé en deux, et que quelques voix pourront faire un jour ou l'autre pencher plutôt vers le non qu'au oui; nous ne pouvons guère compter sur l'UDC pour un front commun des partis gouvernementaux derrière ce projet. Comme ce projet n'est pas prioritaire pour nous, socialistes, nous ne voulons pas être seuls à le défendre en votation populaire. Il peut attendre.

Ensuite, le Conseil fédéral relève à juste titre qu'un seul canton romand se déclare favorable. Il nous paraîtrait inopportun d'aggraver encore ce problème par le résultat d'un vote populaire, qui pourrait être interprété comme une accentuation de la barrière de röstis. Sur le principe: oui, un jour il faudra réviser cette disposition, mais il faudra le faire dans le cadre d'une révision beaucoup plus globale, soit une réforme du gouvernement plus fondamentale, soit une révision totale de la constitution.

Pour l'instant, il n'est pas prioritaire de mettre cet objet à l'ordre du jour d'une prochaine votation populaire, raison pour laquelle je vous propose, au nom du groupe socialiste, de ne pas entrer en matière.

Schmid Peter (G, TG): Jedes Wahlgremium wählt die Leute, die es verdient. Das gilt für jeden Verein und jeden Verband, das gilt für die Parteien, die Fraktionen, den Nationalrat und die Vereinigte Bundesversammlung. Zeichnen sich deren Mitglieder durch Reife, Aufgeschlossenheit und Begegnungsfähigkeit aus, so erküren sie jene Menschen, die ebenfalls reif, aufgeschlossen und dialogfähig sind. Es ist ihnen dann ein Anliegen, jene zum Zuge kommen zu lassen, die wirklich geeignet sind, auch wenn sie nicht unbedingt in allen Belangen ihre Ansichten teilen. Das wäre die optimalste Voraussetzung für Wahlen, denn sie böte Gewähr, dass wirklich die Wägsten und Besten, ungeachtet ihres Partéibuchs, ihres Geschlechts oder ihrer gebietsmässigen Herkunft, zum Zuge kämen. Sind die Mitglieder eines Wahlgremiums hingegen ideologisch fixiert und auf eine Parteidoctrin eingeschwennt, können ihnen nur Leute recht sein, die sich im gleichen Fahrwasser mittragen lassen und nur ja nicht gegen den Strom schwimmen. Sind die Wählenden überdies noch in sich selbst verliebt, autistisch und narzisstisch, dann würden sie sich am liebsten gleich selbst wählen. Weil sich dies aber nicht geziemt, kommen für sie nur Leute in Frage, die ein möglichst deckungsgleiches Abbild ihrer selbst sind und sich zum Zweck der Wahl bis zur Unkenntlichkeit anpassen.

Ich komme um die Feststellung nicht herum, dass dieser zweite, fragwürdige Mechanismus gerade in politischen Gruppierungen nicht selten den Ausschlag dafür gibt, welche Leute erkoren und schliesslich auch gewählt werden; denn in der Politik geht es um Machtanteile, um Prestige, um Sicherheit und um möglichst viel Selbstbestätigung. Das Resultat sieht dann oft so aus, dass jene gewählt werden, die einem ins Konzept passen und die die eigenen Erwartungen erfüllen.

Wenn sich also die Vereinigte Bundesversammlung anschickt, unter einer Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten Bundesräte zu wählen, muss man sich bewusst sein, dass es unter den Mitgliedern des Nationalrates und des Ständerates verschiedene Sorten Leute gibt: Aufgeschlossene und Zugeknöpfte, Freidenkende und Ideologen, Parteitruer und selbständig Urteilende, Meinungsbildende und Windfahnen. An dieser Tatsache ändert sich nichts, ob wir nun die Kantonsklausel abschaffen oder beibehalten. Ja selbst dann, wenn wir die Zauberformel aufheben würden, dürfte man keine Wunder erwarten. Trotzdem findet es die grüne Fraktion richtig, dass über die psychologischen und interessebedingten Einschränkungen einer Wahl hinaus nicht noch zusätzliche Hürden bei der Auswahl valabler Kandidatinnen und Kandidaten bestehen, denn solche Schranken werden oft zusätzlich dazu benutzt, mit kniffliger Wahltaktik gerade unliebsame oder wegen ihrer Qualitäten beneidete Anwärterinnen und Anwärter auszumövrieren. Solche Schachzüge sind, wie Sie alle wissen, auch schon vorgekommen.

Das will nun nicht heissen, dass die Kantonsklausel zu bestimmten Zeiten nicht ihre Berechtigung hatte, gerade um das Ansinnen mächtigerer kantonaler Abordnungen, für sich auch im Bundesrat Mehrheiten zu sichern, stoppen zu können. Auch die Zauberformel hat im positiven Sinn einmal diesen Machtausgleich herbeigeführt, auch wenn sie heute zunehmend dahin entartet, das verabredete Kartell der vier Bundesratsparteien zu zementieren. Diese ziehen zwar am gleichen Strick, wenn auch nicht immer in die gleiche Richtung, aber sie reissen insbesondere auf die Wahlen hin längst nicht mehr so heftig, dass die Gegenseite zu Fall käme. Da ist das gemeinsame Interesse der Aufteilung der Macht unter sich zu gross.

Wenn wir uns nun anschicken, die Kantonsklausel aufzuheben, dann trauen wir es uns zu, dass wir die berechtigten Anliegen, die damit verbunden waren, durchaus auch weiterhin mitbedenken, sie jedoch in der Prioritätenliste zugunsten der persönlichen Befähigung der in Frage kommenden Kandidatinnen und Kandidaten etwas hintanstellen.

Es soll also möglich werden, dass eine ausgewiesene Person gewählt werden kann, auch wenn der betreffende Wohnortskanton bereits ein Mitglied des Bundesrates stellt. Je rascher wir dies auf Verfassungsebene einführen, desto besser. Es ist also nicht einzusehen, weshalb noch eine zweite Regierungsreform oder gar die Totalrevision der Bundesverfassung abge-

wartet werden soll, bis man sich zu dieser Korrektur entschliesst.

Wird die Zahl der Bundesräte allenfalls erhöht – das ist sogar recht wahrscheinlich, auch wenn die Fraktionssprecher in der letzten Woche eine solche Möglichkeit noch weit von sich gewiesen haben –, so erhält die Abschaffung dieser Klausel eine noch grössere Berechtigung. Sind mehr Magistratspersonen zu wählen, dann ist eine grössere Auswahlmöglichkeit erst recht erwünscht.

Aus diesem Grund ist es mir völlig schleierhaft, weshalb die Sozialdemokraten Nichteintreten auf die Vorlage empfehlen. Ich höre zwar ihre Argumente schon, allein mir fehlt der Glaube! Könnte wohl im derzeitigen Augenblick die Aufhebung der Klausel für sie mit bestimmten Nachteilen verbunden sein? Allfällige Kronprinzessinnen und Kronprinzen haben beim Wegfall der vorgeschriebenen Kantonszugehörigkeit doch mehr Chancen.

Oder soll mehr mittels Klauseln und Erstwahlrecht die Wahl unliebsamer Leute verhindert werden? Das sollten wir im Interesse des Ganzen selbst dann nicht tun, wenn es in der Personenauslese einmal nicht nach unserem Gusto herauskommt. Bei den heutigen Gepflogenheiten besteht bei Wegfall der Kantonsklausel kaum die Gefahr, dass ein einzelner Kanton über Gebühr und während längerer Dauer im Bundesrat übervertreten sein wird, denn auch hier wird das Veto der Regionen so gut spielen wie beim Tourismus.

Ich habe eingangs gesagt, jedes Wahlgremium wähle die Leute, die es verdiene. Der Gerechtigkeit halber sei nun aber nachgetragen, dass die Vereinigte Bundesversammlung trotz Kantonsklausel hin und wieder auch Bundesräte gewählt hat, die so gut waren, dass man von ihnen hätte sagen müssen, sie hätten ein besseres Parlament verdient. Nicht immer können die Wählenden zum Glück wissen, welche verborgenen Potentiale in einem Menschen stecken, den sie allein deshalb auf den Schild erheben, weil sie ihn für konziliant und «gleichsinnig» halten und nicht als Sicherheitsrisiko betrachten. Wir müssen aber künftig ganz bewusst den Mut aufbringen, Frauen und Männer in die Landesregierung zu wählen, welche die Wahrheit vor die Taktik, die Kooperation vor die Eigenprofilierung und das Handeln vor das Schönreden stellen. Das ist jedem Magistraten jederzeit möglich.

Einer, der sich vor über siebzig Jahren um eine solche politische Grundhaltung bemühte, war der Thurgauer Bundesrat Heinrich Häberlin. Er hat sich 1917, als man ihm mangelnde staatsmännische Klugheit vorwarf, weil er das Wahrheitsstreben über die Taktik stellte, im Parlament einmal folgendermassen geäussert: «Ich habe nie den Anspruch darauf erhoben, ein Staatsmann zu sein, dazu fehlt mir vor allem das, was heute den Staatsmann besonders ausmacht, nämlich nie und nirgends anzustossen und überall gefällig zu sein. Da bin ich erblich belastet, das kann ich nicht. Ich verzichte also darauf und will es mir sehr gerne gefallen lassen, ein schlechter Staatsmann zu sein. Dafür aber, wenn ich einmal gestorben bin, möchte ich das Renommee haben, dass man von mir sagt, ich hätte versucht, überall die Wahrheit zu sagen.»

Erst wenn wir Wählenden die innere Freiheit besitzen, jene zu wählen, die es fertigbringen, uns auch unbequeme Wahrheiten zu sagen, werden wir ein verantwortungsbewusstes Wahlgremium sein. Die Abschaffung der Kantonsklausel bringt uns diesem Ansinnen ein ganz kleines bisschen näher, indem sie die Auswahl vergrössert. Ob wir den so gewonnenen Spielraum aber auch wirklich nützen, das hängt dann wieder von unserem eigenen Mute ab.

Die grüne Fraktion stimmt der Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat, also der Abschaffung der Kantonsklausel, zu.

Ruckstuhl Hans (C, SG): Seit ich diesem Rat angehöre, habe ich ungefähr 9 oder 10 Bundesratswahlen miterlebt – je nachdem, ob man bei der letzten Wahl zwei Personen oder nur eine als gewählt betrachtet. Bei fast allen Wahlen standen hervorragende Persönlichkeiten zur Diskussion, die aufgrund geschriebener oder – noch mehr – aufgrund ungeschriebener Gesetze nicht vorgeschlagen werden konnten: Sie haben von

den Kommissionssprechern gehört, wie alle diese Gesetze zustande gekommen sind und wie sie lauten. Zurzeit diskutieren wir zusätzliche Einschränkungen, die alle auch eine gewisse Berechtigung haben – eine mindestens ebenso grosse wie die bestehenden Einschränkungen, die wir heute bei den Bundesratswahlen beachten.

Es geht heute also darum, ob wir die bisherigen Schranken, mindestens die Schranken der Kantonsklausel, die in der Verfassung festgeschrieben ist, abschaffen wollen. Und in einem späteren Verfahren wieder darüber diskutieren, ob wir neue Schranken schaffen wollen!

Für mich steht eines fest: Wenn wir heute nein zur Abschaffung der Kantonsklausel sagen, dann dürfen wir in einem späteren Verfahren auch nicht die Totalrevision der Bundesverfassung mit dieser Frage belasten: Es wäre nicht das beste Argument, wenn wir heute sagten, wir wollten diesen Teil nicht jetzt behandeln, wir wollten ihn später in der neuen Bundesverfassung regeln. Ich glaube, dannzumal werden wir genügend Probleme «einpacken», um diese Vorlage dem Volk schmackhaft zu machen oder eben nicht, dass wir sie nicht noch mit einem zusätzlichen belasten müssen.

Mit einem grossen Teil der CVP-Fraktion bin ich der Meinung, dass wir ein falsches Signal setzten, wenn wir heute die Kantonsklausel aufheben würden, und zwar in dem Sinn, dass befürchtet wird, dass die grossen Kantone gegenüber heute noch mehr bevorteilt würden und die kleinen Kantone, die in den vergangenen Jahren schon leer ausgegangen oder nur ganz selten zum Zuge gekommen sind, noch schlechter dran wären, wenn es darum ginge, aus ihren Gemarkungen einen guten Bundesrat zu stellen.

Wir sind deshalb der Meinung, dass wir keine neuen Schranken aufbauen, die alten aber auch nicht abreißen sollten. Deshalb sind wir mehrheitlich gegen die Aufhebung der Kantonsklausel.

Leuba Jean-François (L, VD): Nous sommes dans cette affaire, me semble-t-il, en présence d'un de ces dérapages dont le Parlement a quelquefois le secret. Rappelez-vous: après l'élection quelque peu tourbillonnante de M^{me} Dreifuss, il y a un peu plus d'une année, tout le monde s'est immédiatement excité au point que cinq initiatives parlementaires ont été déposées pour demander la suppression, d'une manière ou d'une autre, de la clause cantonale. A cela il y avait évidemment deux motifs: nous savons que le Parti socialiste, avant l'élection de M^{me} Dreifuss, voulait absolument élire une femme romande – c'était la condition absolue – et que, de ce fait, il était difficile de trouver la bonne candidate dans le bon canton. Puis, il y a eu ceux qui se joignaient à ce mouvement, qui estimaient que dès le moment où il était si facile de tourner une règle évidente et de faire un espèce de tour de passe-passe pour ne pas respecter la constitution, alors il valait mieux modifier cette dernière plutôt que de la violer. Aujourd'hui, il faut bien le dire, le soufflé est retombé. Véritablement, et comme l'a dit le porte-parole du groupe socialiste avec qui je serai exceptionnellement d'accord, il n'y a pas urgence en la matière.

Le groupe libéral, il faut le dire, n'a jamais manifesté un très grand enthousiasme pour tous ces mouvements tendant à supprimer la clause cantonale. La clause cantonale est un des éléments de notre fédéralisme. A force de dire que ce sont des éléments dépassés de notre fédéralisme et de les jeter aux orties, on finira par vider complètement le fédéralisme de sa substance. Il y a d'autres oppositions, et le Conseil fédéral le dit très bien dans son avis: l'opposition entre les régions villes et les régions campagnes, entre les régions prospères et celles qui le sont moins, et toutes ces oppositions, finalement, se recouvrent assez bien avec la clause cantonale.

Lorsque l'on nous dit que cela nous empêche d'élire de bons conseillers fédéraux – ce qui n'est d'ailleurs pas très gentil pour ceux qui ont été élus –, il faut bien préciser que nous n'avons pas la preuve que les conseillers fédéraux que nous n'avons pas pu élire à cause de la clause cantonale auraient été meilleurs que ceux que nous avons élus. Je vous rappelle, et c'est une expérience que chacun peut faire, que de bons candidats ne sont pas toujours de bons conseillers fédéraux et inversement. Par conséquent, je ne vois pas encore très bien

quels sont les motifs qui nous poussent à jeter cette clause par-dessus bord.

Ce qui importe dans la composition du Conseil fédéral, c'est que toutes les régions du pays soient vraiment représentées. Il y a des sensibilités politiques qui se traduisent à travers les partis, mais il y a aussi des sensibilités régionales qui doivent être aussi diverses que possible pour pouvoir constituer le Conseil fédéral. En outre, on doit éviter que des sensibilités régionales de même nature commencent à constituer des pôles trop forts à l'intérieur du Conseil fédéral.

Ensuite, et je me rallierai à ce qu'a dit M. Borel François ici, il ne faut pas oublier que nous allons, avec cette modification si vous l'approuvez, vers un référendum obligatoire. Celui-ci devra obtenir la majorité non seulement du peuple, mais aussi des cantons. Alors permettez-moi de vous dire là: bon voyage pour obtenir la majorité des cantons dans cette votation!

Enfin, dernier argument: nous avons parlé beaucoup aujourd'hui, pas toujours avec efficacité, de la réforme du gouvernement. On nous promet une deuxième étape de cette réforme dans laquelle la question va évidemment se reposer et dans d'autres termes certainement. On peut imaginer soit de réduire le Conseil fédéral à cinq membres et constituer un conseil des ministres en dessous – la clause cantonale serait là peut-être alors tout à fait justifiée pour les cinq conseillers fédéraux –, soit d'augmenter le nombre des conseillers fédéraux, et là, la clause cantonale devrait tomber de manière beaucoup plus évidente.

Par conséquent nous appuyerons la proposition du groupe socialiste et nous vous invitons à ne pas entrer en matière.

Steinemann Walter (A, SG): Ich kann es vorwegnehmen: Die Fraktion der Freiheits-Partei stimmt der ersatzlosen Streichung des zweiten Satzes von Artikel 96 Absatz 1 der Bundesverfassung zu. Auch die Mehrheit der Kantone und der Parteien hat – wie wir gehört haben – zum Teil mit Vorbehalten, aber generell zustimmend, diese Meinung vertreten.

Sie wissen, die Zaubertformel verhindert zunehmend die Wahl von guten und fähigen Bundesräten; und zurzeit wird durch die geltende Regelung die Wahlfreiheit der Bundesversammlung zusätzlich eingeschränkt. Die Volksvertreter können ihre Verantwortung, die in einer bestimmten Situation geeignetste Person in die Regierung zu wählen, nicht vollständig wahrnehmen, es sei denn, es werde gemogelt. Heute haben, abgesehen von persönlichen Fähigkeiten, andere Kriterien als die Kantonszugehörigkeit mindestens ebenso grosses Gewicht für eine Wahl in den Bundesrat, beispielsweise die Parteizugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer Sprachregion. Diese Kriterien stehen auch nicht in der Verfassung.

Die Kantonsklausel ist ein nicht mehr zeitgemässes Hindernis für die Wahl von möglichst geeigneten Persönlichkeiten. Hochqualifizierte Kandidaten sollen nicht von der Wahl in den Bundesrat ausgeschlossen werden, nur weil ihr Wohnort in einem Kanton liegt, der bereits im Bundesrat vertreten ist. Diese Regelung kann auch zur Farce verkommen, wie wir das in unwürdiger Weise bei der Wahl eines Ersatzes für Bundesrat Felber erleben mussten. Der am 3. März 1993 von der Vereinigten Bundesversammlung mit 130 gültigen Stimmen Gewählte durfte nicht etwa wegen der Kantonsklausel oder einer anderen Vorbedingung die Wahl nicht annehmen, sondern auf Druck seiner Partei. Ein einmaliger Vorgang in der Geschichte unseres Bundesstaates! Nicht eine unerfüllte Wählbarkeitsvoraussetzung, nicht das Parlament, sondern Parteigremien, Zeitungsredaktionen und organisierte Demonstrationen waren damals «Wahlbehörde».

Die bürgerliche Mehrheit im Saal wollte die Fortführung des «Zauberfilzes»; sie liess sich von der Sozialdemokratischen Partei erpressen und wählte Frau Dreifuss. Die Niederlassungspapiere waren noch per Kurier nach Genf unterwegs, als sie gewählt wurde. Schon aus der Sicht der damaligen Zustände ist es eindeutig, dass die Wählbarkeitsvoraussetzung «Kantonsklausel» umgangen werden kann. Obwohl es sehr interessant wäre, verzichte ich heute auf das detaillierte Aufzählen dieser «chronique scandaleuse». Sie wird Ihnen mehrheitlich noch in negativer Erinnerung sein, und Sie wissen, dass unsere Fraktion in jener Wahlphase nicht mitgemacht hat.

Die Aufhebung der Kantonsklausel ist also eine klare und sinnvolle Lösung. Sie trägt zu einem grösseren Spielraum ebenso bei wie zur Vereinfachung und zur Liberalisierung der Wahlvorbereitungen und des Wahlverfahrens. Die Vereinigte Bundesversammlung wird künftig auch ohne entsprechende formelle Vorschriften dafür besorgt sein, dass die Mitglieder des Bundesrates aus möglichst verschiedenen Kantonen und Sprachregionen stammen, und sie wird eine Dominanz – oder eine Machtkonzentration – der grossen Kantone verhindern.

Ich bitte Sie dem Entwurf betreffend die Aufhebung der Kantonsklausel zuzustimmen.

Detting Toni (R, SZ): Mit schöner Regelmässigkeit wird jeweils nach umstrittenen Bundesratswahlen im Parlament die Aufhebung oder die Modifizierung der Kantonsklausel verlangt: so geschehen in den sechziger Jahren, 1973 und nunmehr 1993, wobei das Parlament bis heute nicht darauf eingetreten ist: zur Hauptsache deshalb nicht, weil vor allem die kleinen Kantone, aber auch die Romandie dagegen Front gemacht haben. Heute steht dieses Anliegen erneut an, wobei sich wiederum eine ähnliche, vielleicht eine etwas weniger geschlossene Falange breitmacht.

Wir von der FDP-Fraktion haben das Anliegen erneut geprüft und sind dabei zu folgendem Schluss gekommen: Die FDP-Fraktion verkennt nicht, dass die sogenannte Kantonsklausel in den letzten Jahren stark an Bedeutung eingebüsst hat. Heute spielen bei Bundesratswahlen andere Kriterien, wie Sprache, Partei oder Geschlecht, eine weit wichtigere Rolle, allerdings ohne dass diese Wahlschranken in der Verfassung verankert sind. Kommt hinzu, dass die Kantonsklausel durch die Revision des Garantiesgesetzes im Jahre 1986 insoweit modifiziert worden ist, als nicht mehr der Heimatort, sondern der Wohnsitz der Kandidatin oder des Kandidaten für die Kantonszugehörigkeit massgeblich sein soll. Diese Modifikation erwies sich in der Praxis indessen als nicht ganz unproblematisch, wie dies die letzte Bundesratswahl gezeigt hat. So gesehen, vermag die Kantonsklausel heute zwar kaum mehr zu überzeugen. Andererseits kann aber dieser Bestimmung, wie die Erfahrung lehrt, eine gewisse Präventivwirkung gegen die Dominanz der grossen Kantone und zugunsten der kleinen Kantone nicht abgesprochen werden.

Vor allem aber setzen die Freisinnigen ein grosses Fragezeichen hinter die Opportunität einer solchen singulären Verfassungsrevision in der heutigen politischen Landschaft. Nach Meinung der FDP-Fraktion lohnt es sich nicht, diese Einzelbestimmung dem Souverän isoliert vorzulegen. Zunächst besteht hierzu keine Notwendigkeit, weil sich damit in der Praxis leben lässt. Zum anderen – und das ist viel entscheidender – könnte dadurch das ohnehin sehr labile Gleichgewicht zwischen Deutschschweiz und welscher Schweiz, zwischen Stadt und Land und zwischen den grossen und kleinen Kantonen in einem allfälligen Abstimmungskampf erneut auf eine harte Probe gestellt werden: Das latente Missbehagen könnte leicht aufbrechen oder zumindest «angeheizt» werden.

Die Mehrheit unserer Fraktion ist aufgrund der ohnehin bestehenden Problematik gegen eine solche unüberlegte und nicht notwendige Minirevision, die in jedem Fall unliebsame Folgen haben dürfte. Würde nämlich die beantragte Revision abgelehnt, was durchaus möglich ist, dann dürfte diese Wahlschranke durch den Entscheid des Souveräns zementiert werden. Würde die Vorlage dagegen angenommen, dann dürften nach unserer Einschätzung nicht unbedeutende Minderheiten einmal mehr einen Grabenkampf heraufbeschwören, was zurzeit alles andere als willkommen wäre.

Per saldo ist damit nach Auffassung der Freisinnigen heute nichts zu gewinnen, ausser dass den Initianten geholfen wird, die jeweils nach den Bundesratswahlen einen «Schnellschuss» abgeben. Wenn überhaupt, dann sollte diese Frage daher erst im Rahmen der anderen Revisionsvorhaben – ich erwähne hier ausdrücklich die Regierungsreform bzw. die Totalrevision der Bundesverfassung –, also in einem grösseren Zusammenhang, angegangen werden. Dabei wird es auch möglich sein, alle Aspekte gründlich auszuleuchten und allenfalls eine modifizierte Kantonsklausel in die Verfassung einzubauen.

Aus diesen staatspolitischen Gründen ersucht Sie die Mehrheit der freisinnig-demokratischen Fraktion, heute auf die Vorlage nicht einzutreten und die Kantonsklausel nicht isoliert durch eine Minirevision aus der Verfassung zu «kippen».

Meler Samuel (U, AG): Die LdU/EVP-Fraktion stimmt der ersatzlosen Streichung der Kantonsklausel in der Bundesverfassung zu. Im Grunde genommen ist es ja nicht unser Problem, das Problem des Landesrings und der EVP, sondern es ist das Problem der an der Zauberformel teilhabenden Parteien. Überdies ist es ja auch nicht eines der besonders wichtigen Probleme, die uns in der heutigen Zeit bewegen, denn gerade heute hätten wir Grund genug, uns mit weit brennenderen Problemen zu befassen als mit der Abschaffung der Kantonsklausel. Trotzdem entspricht es der Tatsache – das gebe ich zu –, dass auch seitens unserer Fraktion am 1. März 1993 zu diesem Thema eine parlamentarische Initiative (93.402) eingereicht worden ist.

Die Geschichte und der Blick in die Vergangenheit zeigen auf, dass jede Zeitepoche immer wieder ihre eigenen Kriterien für die Wahl von Bundesräten, ihre eigenen wahl ausschliessenden Kriterien, kannte. Dieser Wandel der Kriterien bzw. die sich immer wieder ändernde Prioritätenordnung von Kriterien ist allein schon Grund genug, sie eben nicht in der Bundesverfassung zu verankern, zu zementieren.

Für unsere Fraktion liegt ein Grund für die Abschaffung der Kantonsklausel darin, dass sich im Verlaufe der Zeit zusätzliche andere Kriterien herausgebildet haben, und es ist anzunehmen, dass sich in den nächsten Jahren die Anzahl der Kriterien noch vermehren wird.

Ich denke besonders an die Kriterien Sprachregion oder Parteizugehörigkeit, die nicht zu jeder Zeit die gleich grosse Rolle spielten.

Ich meine: Die Wahlfreiheit der Bundesversammlung wird nicht durch ein einzelnes Kriterium unerträglich eingeschränkt, sondern es ist die Kumulierung mehrerer Kriterien, die zu einer starken Verengung der Auswahl führt.

Für unsere Fraktion ist auch folgender Punkt massgebend, wenn es um die Aufhebung der Kantonsklausel geht: Wir müssen uns auch immer fragen: Was sagt denn der Verfassungsgeber zu dieser Frage? Artikel 96 Absatz 1 der Bundesverfassung ist eine Regel, mit der der Verfassungsgeber die Kompetenz der Bundesversammlung einschränkt. Alle anderen Regeln hat sich die Bundesversammlung durch ihr Verhalten selber gegeben. Es kann also nicht das Interesse der Bundesversammlung sein, an einer «von aussen» auferlegten Beschränkung festzuhalten, wenn gute Gründe für deren Aufhebung sprechen. Es müsste der Verfassungsgeber sein, der eine solche Einschränkung fordert. In Diskussionen kann man aber immer wieder feststellen, dass das Volk überhaupt nicht an einer Aufrechterhaltung dieser Einschränkung interessiert ist, und sehr viele Leute kennen diese Wahleinschränkung gar nicht.

Zur Frage, ob Lockerung oder Streichung der Kantonsklausel: Unsere parlamentarische Initiative vom 1. März 1993 wollte eigentlich eine Lockerung, indem sie forderte, dass nicht mehr als zwei Bundesräte aus demselben Kanton stammen dürfen. Wir gehen davon aus, dass die Bundesversammlung, wenn es sich von der zu wählenden Person her aufdrängt, zwar einen zweiten Bundesrat aus einem Kanton wählen wird, halten es dagegen für ausgeschlossen, dass ein dritter oder gar vierter Bundesrat aus dem gleichen Kanton gewählt würde. Um derartige Befürchtungen aber ganz zu zerstreuen, haben wir in unserer parlamentarischen Initiative die Lockerung der Streichung vorgezogen.

Auch wenn wir uns für die Lockerung stark machten, gibt es zwischen unserer parlamentarischen Initiative und dem Antrag der Kommission meines Erachtens materiell keine Unterschiede. Wir können uns daher auch mit der Streichungslösung anfreunden.

Noch ein Letztes: In der Vergangenheit kam es wiederholt vor, dass zwei Bundesräte aus dem gleichen Kanton kamen, bezüglich des Wohnortes dem gleichen Kanton entstammten, was mit den heute geltenden Bestimmungen nicht mehr möglich wäre. Es waren dies die Bundesräte Feldmann und We-

ber, beide aus dem Kanton Bern, die Bundesräte Wahlen und Schaffner, ebenfalls aus dem Kanton Bern, die Bundesräte Schaffner und Gnägi, Kanton Bern, die Bundesräte Graber und Chevallaz, Kanton Waadt. Diese Tatsache zeigt auch, dass unserem Bundesstaat dadurch keine besonderen Nachteile erwachsen sind.

Ich bitte Sie, der Aufhebung der Kantonsklausel in der Bundesverfassung zuzustimmen.

Seller Hanspeter (V, BE): Nachdem wir das letzte Geschäft abgeschlossen haben, kommt man in Versuchung, den Spruch von Friedrich Schiller aus dem «Wilhelm Tell» in etwas abgewandelter Form zu zitieren: «Es ändert sich die Zeit, und neues Denken blüht aus den Ruinen.» Es ist an sich richtig, wenn man die Frage der Wahl von Bundesräten bzw. der Auswahlkriterien von Zeit zu Zeit überprüft. Ein Staat, der seine Situation, seine Verfassung und seine Strukturen nicht immer wieder hinterfragt, würde auf ein Abstellgleise fahren. Wir müssen bei dieser Frage daran denken, dass die Zeit, in welcher diese Kantonsklausel gezeugt und geboren worden ist, mit der heutigen Zeit nicht mehr vergleichbar ist. Die Strukturen haben sich tatsächlich ganz wesentlich gewandelt. Die SVP-Fraktion hat sich mit einer schwachen Mehrheit für die Streichung der Kantonsklausel ausgesprochen.

Es sind sehr viele Argumente dafür und dagegen bereits aufgelistet worden, und ich möchte möglichst nichts wiederholen. Ich möchte Ihnen nur etwas über die Bedeutung der Kantonsklausel sagen. Ich habe sie als kleiner Bub selber erfahren. Irgendwann in den vierziger Jahren wurde Herr Nobs in den Bundesrat gewählt. Herr Nobs wurde als Vertreter der Zürcher gewählt. Ich selber habe als junger Grindelwaldner in Grindelwald mitgeholfen, ihn zu feiern, weil man ihn als Berner Oberländer empfunden hat. Genau gleich war es auch bei Herrn Schaffner. Er wurde zwar als Aargauer gewählt, seine Wurzeln lagen aber ebenfalls im Berner Oberland, in Unterseen. Man hat ihn dort sogar zum Ehrenbürger gemacht und ihn dort vielleicht noch viel intensiver gefeiert als im Aargau selber.

Es scheint mir richtig, dass man bei der Wahl der Bundesräte auf die Sprachgruppen, auf die Regionen usw. Rücksicht nimmt. Ich könnte mir denken, dass ein Vorschlag, wie ihn Herr Ständerat Daniöth in einem Interview angedeutet hat, noch viel besser wäre als eine konsequente, ersatzlose Streichung der Kantonsklausel. Immerhin, eine Streichung erlaubt ganz bestimmt mehr Flexibilität bei der Auswahl, und Spiele, wie sie mit dem Schriftenwechsel anlässlich der letzten Bundesratswahl geschahen, könnten vermieden werden. Ich muss Ihnen sagen, man hat darüber im Volk gelacht und den Kopf geschüttelt.

Primär hat der Bundesrat nicht mehr Kantonsinteressen zu vertreten. Er ist der Vertreter des ganzen Landes. Man fürchtet natürlich mit einem gewissen Recht, dass plötzlich aus dem gleichen Gebiet, aus dem gleichen Wirtschaftsraum zum Beispiel, gleich zwei, drei oder vier Bundesräte kommen könnten. Diese Befürchtung teile ich jedoch nicht, weil ich diesem Parlament vertraue, dass es jeweils ganz automatisch und stillschweigend, ohne dass das niedergeschrieben ist, darauf achtet, dass bei der Wahl die Verteilung der Bundesratssitze einigermaßen gerecht im Sinne von Regionen usw. erfolgt. Ich sage also im Auftrag einer kleinen Mehrheit der SVP-Fraktion, wir sollten den Mut haben, diese Kantonsklausel zu streichen.

Nebiker Hans-Rudolf (V, BL), Berichterstatter: Ich bin etwas überrascht: Offenbar sitzen die falschen Leute in der staatspolitischen Kommission. In der SPK wurde das Anliegen einhellig unterstützt. Hier hört man nur von Zweifeln und Bedenken, und zwar sind es in erster Linie abstimmungstaktische Bedenken. Man hat offenbar Angst vor dem Schweizervolk. Das nur als Einleitung.

Am meisten überrascht bin ich vom Nichteintretensantrag der SP-Fraktion. Dabei hat die SP als Partei zugestimmt. Offenbar macht hier die linke Hand nicht das, was die rechte will, oder umgekehrt. Noch schöner ist das Argument, man erkenne das Problem, das sei ein Problem, aber es sei nicht im jetzigen Mo-

ment zu lösen. Das geht nun wirklich nicht; ausgerechnet die SP! Sie hatte Probleme; ausgerechnet wegen der SP wurde die ganze Frage aktuell. Und jetzt beantragt die SP-Fraktion Nichteintreten.

Eine Ablehnung der Vorlage oder ein Nichteintreten auf die Vorlage würde meiner Meinung nach ein falsches Signal setzen. Auch wenn wir zur Initiative ja sagen – ich möchte Sie aufrufen, einmal Ihren restlichen Mut zusammenzunehmen und ja zu sagen –, findet die Abstimmung nicht gerade übermorgen statt. Dann geht die Vorlage zuerst an den Ständerat. Dann bestehen genügend Möglichkeiten, die Anliegen zu koordinieren. Falls die Beratungen der anderen Vorlagen, wie Regierungsreform oder Totalrevision der Bundesverfassung, so rasch vorankommen, kann man das immer noch zusammenlegen. Wenn wir hier aber nein sagen, dann können wir dieses Traktandum nicht einmal in die Totalrevision der Bundesverfassung aufnehmen, weil wir das Anliegen bereits abgewürgt haben.

Da kann man doch nur falsche Signale setzen, wenn man nicht auf die Vorlage eintritt oder nein zu ihr sagt. Die Koordination und die Abstimmung müssen uns jetzt nicht beschäftigen, sondern wir sollten heute mit einem Ja den Willen kundtun, dass es nun an der Zeit ist, die Kantonsklausel aufzuheben. Das müssen wir jetzt entscheiden – und nicht taktische Überlegungen im Hinblick auf die Abstimmung anstellen.

Andere Argumente haben mich ebenfalls erstaunt, zum Beispiel diejenigen der CVP-Fraktion: die kleinen Kantone seien dagegen. Ja, beachten Sie eigentlich die Vernehmlassungen nicht? Folgende Kantone haben zugestimmt – es sei denn, die Regierungen repräsentierten ihre Kantone nicht –: Schwyz, Unterwalden, Zug, Solothurn – das ist schon ein halbgrosser Kanton –, Schaffhausen und beide Appenzell, Ausserrhoden und Innerrhoden. Sie haben zugestimmt, sie finden, die Kantonsklausel sei nicht nötig. Und jetzt kommen Sie daher und sagen, die kleinen Kantone seien dagegen! Vorbehalte angebracht hat der Kanton Uri, das ist ein kleiner Kanton; er hat aber auch noch keinen Bundesrat gehabt. Die Kantonsklausel hat ihm gar nicht geholfen.

Sie sehen, es wurden Argumente vorgebracht, die nicht stichhaltig sind. In der Vernehmlassung haben 15 Kantone vorbehaltlos zugestimmt; das ist die Mehrheit der Kantone. Es haben 4 Kantone unter dem Vorbehalt zugestimmt, man müsse das mit der Totalrevision der Bundesverfassung oder mit der Regierungsreform koordinieren. Das kann man machen, aber das ist im Moment nicht unsere Sache, sondern es wird dann Sache des Ständerates sein, für Koordination zu sorgen. Total sind es also 19 Kantone; eine so breite Zustimmung hat man in dieser Sache noch nie erlebt.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, alle diese taktischen Überlegungen zurückzustellen und der Vorlage zuzustimmen, sie auf den guten Weg zu bringen und nicht – das scheint mir das Wichtigste – hier mit einer Ablehnung oder mit einem Nichteintreten ein falsches Signal zu setzen!

Darbellay Vital (C, VS), rapporteur: On nous a accusés de faire bon marché du fédéralisme en proposant de supprimer la clause des cantons. Il ne s'agit pas pour nous de proposer de ne pas tenir compte des cantons dans les élections; seulement, nous estimons que les parlementaires sont suffisamment adultes pour faire des choix raisonnables. Nous pensons que la clause des cantons n'a pas plus d'importance qu'une bonne répartition régionale, une bonne répartition selon les sexes, une bonne répartition selon les langues. Et pour tous ces problèmes-là, nous pensons que les parlementaires sont capables de faire les choix voulus.

On a essayé également d'opposer les petits cantons aux grands. M. Nebiker vient de vous montrer que, lors de la consultation, la majorité des petits cantons était favorable à la suppression de cette clause; je n'y reviens pas. On a aussi essayé d'opposer la Suisse romande à la Suisse allemande. Il est vrai que dans les sept cantons refusant la suppression de cette clause, on note Vaud, Valais, Neuchâtel et Jura. Mais dans les cantons l'acceptant sans réserve on note Genève, et avec réserve on note Fribourg et Tessin. Je pense qu'il serait faux de dire ici que l'on crée de nouveaux problèmes.

Reste le problème de l'opportunité. Il est vrai qu'aujourd'hui, il ne paraît pas très opportun de porter seule cette suppression d'une phrase constitutionnelle devant le peuple et les cantons. Mais il y a un certain nombre d'autres projets qui mijotent dans la marmite de la Commission des institutions politiques, et on pourrait présenter en même temps un certain nombre de modifications qui concernent spécialement l'organisation du Parlement ou l'organisation du gouvernement.

Je vous ferai remarquer en particulier que nous avons commencé à discuter de ce problème en juin 1993, que notre rapport date du mois d'octobre 1993, que nous en discutons au début de l'année 1995, que le Conseil des Etats aura encore à s'en occuper, si bien qu'on a la possibilité de choisir quand et comment on présenterait au peuple cette modification.

Koller Arnold, Bundesrat: Es ist verständlich, dass nach den ausserordentlichen und sehr emotionellen Vorkommnissen anlässlich der letzten Bundesratswahl die Frage der Aufhebung der Kantonsklausel wieder aufs Tapet gekommen ist. Es ist auch zuzugeben, dass diese Kantonsklausel heute sicher nicht mehr die gleiche Bedeutung hat wie im Jahre 1848. Damals wurde die Kantonsklausel vor allem in Rücksichtnahme auf die unterlegenen Sonderbundskantone in unsere Verfassung aufgenommen, weil diese die Dominanz der grossen protestantischen Siegerkantone befürchteten. All dies hat heute zweifellos nicht mehr die gleiche Bedeutung.

Es ist auch verständlich – obwohl Sie bei Bundesratswahlen viele Regeln freiwillig einhalten –, dass Sie gerade diese Regel zum Gegenstand der Diskussion gemacht haben. Es ist die einzige, die in der Verfassung festgeschrieben ist, und sie kann daher nicht nach Belieben der Bundesversammlung umgestossen werden.

Wenn Ihnen der Bundesrat heute trotzdem Nichteintreten auf diese Vorlage empfiehlt, so im wesentlichen aus drei Gründen:

1. Zunächst ist sicher zu bedenken, dass das föderalistische Gleichgewicht in unserem Bundesstaat auch heute noch ein labiles bleibt – ich glaube, das hat gerade die denkwürdige Abstimmung über den EWR gezeigt –, dass wir zu diesem föderalistischen Gleichgewicht in unserem Bundesstaat auch heute noch Sorge tragen müssen. In den kleinen Kantonen besteht sicher auch heute noch eine gewisse Angst vor der Dominanz der grossen, und das nicht zuletzt deshalb, weil das wirtschaftliche Gewicht der grossen Kantone auf Kosten der kleinen immer mehr zunimmt. Der Bundesrat ist der Meinung: Solange wir auch das Ständemehr in unserer Verfassung haben, ist es im Hinblick auf unsere direkte Demokratie von Bedeutung, dass möglichst viele Kantone in unserer Regierung vertreten sind.

2. Den Bundesrat hat vor allem die Ablehnung dieser Aufhebung der Kantonsklausel in der lateinischen Schweiz hellhörig gemacht. Es wurde vorhin schon gesagt: Mit Ausnahme des Kantons Genf und einer gewissen offenen Haltung des Kantons Freiburg lehnen alle lateinischen Kantone die Aufhebung der Kantonsklausel ab. Ich glaube, das sollte uns gerade nach der EWR-Abstimmung doch zu denken geben. Wollen wir hier wirklich das föderalistische Einverständnis durch eine solche keineswegs dringende Abstimmung, die dann zudem das Mehr von Volk und Ständen erfordern würde, in Frage stellen?

3. Schliesslich finden wir es nicht opportun, für diese nicht zentrale Frage noch einmal eine Abstimmung mit Volks- und Ständemehr veranstalten zu müssen, nachdem wir schon eine Flut von Volksabstimmungen haben. Der Ausgang bleibt vor allem wegen des Ständemehrs offensichtlich sehr offen.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass eine solche punktuelle Revision unserer Verfassung wenig Sinn macht. Man sollte dieses Problem wirklich in einen grösseren Rahmen stellen, wie wir das bei der zweiten Phase der Regierungsreform und bei der Verfassungsrevision sicher tun werden und tun müssen.

Das sind im wesentlichen die drei Gründe, weshalb Ihnen der Bundesrat empfiehlt, auf diese einzelne Partialrevision der Verfassung nicht einzutreten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission (Eintreten)	63 Stimmen
Für den Antrag der SP-Fraktion (Nichteintreten)	50 Stimmen

Detailberatung – Discussion par articles**Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung**

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf der Kommission

Titre et préambule, ch. I Introduction

Proposition de la commission
Adhérer au projet de la commission

Angenommen – Adopté**Art. 96 Abs. 1**

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf der Kommission

Antrag der SD/Lega-Fraktion

.... von vier Jahren ernannt. Es dürfen jedoch nicht mehr als zwei Mitglieder aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Art. 96 al. 1

Proposition de la commission
Adhérer au projet de la commission

Proposition du groupe DS/Ligue

.... Conseil national. On ne pourra toutefois choisir plus de deux membres du Conseil fédéral dans le même canton.

Stalder Fritz (D, BE): Die SD/Lega-Fraktion unterbreitet Ihnen den Antrag, in Artikel 96 Absatz 1 anstelle der ersatzlosen Streichung des zweiten Satzes den Satz «Es dürfen jedoch nicht mehr als zwei Mitglieder aus dem nämlichen Kanton gewählt werden» einzufügen. Der Antrag stützt sich auf eine Idee der LdU/EVP-Fraktion von 1993.

Verfolgt man die Entwicklung des Aufbaus des heutigen Bundesstaates Schweiz, stellt man fest, dass viele Bestimmungen der Staatsfunktionen ihren recht soliden Hintergrund aufweisen. Dazu zählt sicher die Bestimmung, dass aus einem Kanton nur ein Mitglied des Bundesrates gewählt werden kann. Die Machtkonstellation der Eidgenossenschaft war damals äusserst labil. Die Frage sei erlaubt: Ist sie es nicht auch heute noch?

Die Umstellung vom losen Staatenbund zum Bundesstaat gebot, die Regierungsmacht – in vorausschauender Weisheit – nicht auf einige wenige Kantone zu konzentrieren. Dies war der ausschlaggebende Grund für diese Einschränkung, welche sich übrigens bis in die Gegenwart voll bewährte. Nach gründlicher Diskussion in der SD/Lega-Fraktion stellte sich mehrheitlich die Meinung heraus, dass diese Bestimmung – ersatzlose Streichung der Beschränkung der Wählbarkeit in den Bundesrat – eigentlich nicht das Gelbe vom Ei sein kann. Die lange geschichtliche Entwicklung zeigt doch eindeutig, dass sich eine sinnvolle Verteilung der Regierungsmacht auf die Kantone recht segensreich ausgewirkt hat.

Grundsätzlich sollte also dieser Modus der Aufteilung der Regierungsgewalt auf alle Landesregionen aufrechterhalten bleiben. Einer gewissen Lockerung dieser Bestimmung möchte sich auch die Mehrheit der SD/Lega-Fraktion nicht verschliessen. Es mag ja sein, dass die letzte Bundesratswahl gerade diese Bestimmung in Frage stellte, jedoch dürfen diese Ereignisse nicht dazu ausreichen, dass dieser Artikel ersatzlos gestrichen werden kann. Besonders die Vertreter der kleinen Kantone sollten sich gründlich überlegen, ob sie sich mit dieser Streichung nicht allzusehr dem Gutdünken der Wirtschaftsverbände ausliefern, denn andere Gründe als Wirtschaftsinteressen können nicht ausgemacht werden.

Mit dieser Liberalisierung müssen wir doch annehmen, dass sich bereits in wenigen Jahren die Mitglieder des Bundesrates nur noch aus drei Kantonen rekrutieren werden, selbstver-

ständig durch die Wirtschaft dominiert. Die Wirtschaft ist für unser Land lebenswichtig, die Wirtschaftsmacht darf sich aber nicht zur allein bestimmenden Macht entwickeln. Jedes System hat seine Vor- und Nachteile. Eines ist klar: Mit der Aufhebung der letzten Schutzbestimmung zugunsten der kleinen Kantone und der Sprachregionen werden sich immer Gründe finden lassen, um die Berücksichtigung dieser Gebiete zu umgehen.

Die Mehrheit der Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi möchte Sie aus den dargelegten Gründen bitten, dem Antrag zu Artikel 96 Absatz 1: «Es dürfen jedoch nicht mehr als zwei Mitglieder aus dem nämlichen Kanton gewählt werden», zuzustimmen. Sie möchte Ihnen in Erinnerung rufen, dass die sogenannte Zauberformel die Kandidatinnen- und Kandidatenwahl erheblich mehr einschränkt als die Bestimmung, die durch diesen Antrag vorgeschlagen wird.

Nebiker Hans-Rudolf (V, BL), Berichterstatter: Nur ganz kurz: Wir haben in der Kommission diese Frage eingehend studiert. Ganz klar wurde der Antrag, den Herr Stalder jetzt begründet hat, abgelehnt, und wir haben die ersatzlose Streichung bevorzugt.

Auch im Vernehmlassungsverfahren wurde die ersatzlose Streichung von 15 Kantonen unterstützt. Eine Beschränkung auf höchstens zwei Mitglieder des Bundesrates aus dem gleichen Kanton wurde nur von zwei Kantonen – von Luzern und Basel-Stadt – als Alternative in Erwägung gezogen. Sie sehen, auch von den Kantonen her ist die Unterstützung klein.

Ich muss Sie noch einmal darauf aufmerksam machen: Der Wahlkörper – die Bundesversammlung – sollte genügend staatspolitische Verantwortung aufbringen, die richtigen Wahlen vorzunehmen. Es ist unwahrscheinlich, dass überhaupt zwei Bundesräte aus dem gleichen Kanton kommen werden. Wir haben ja jetzt auch keinen Zürcher Bundesrat. Von einer wirtschaftlichen Dominanz der Zürcher kann man also in dieser Beziehung nicht sprechen, und es besteht keine grosse Gefahr, dass wir plötzlich mehr als zwei Zürcher Bundesräte hätten.

Ich empfehle Ihnen, den Antrag der SD/Lega-Fraktion abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	71 Stimmen
Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion	24 Stimmen

Ziff. II

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf der Kommission

Ch. II

Proposition de la commission
Adhérer au projet de la commission

Angenommen – Adopté**Namentliche Gesamtabstimmung**

Vote sur l'ensemble, par appel nominal
(Ref.: 1109)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Allenspach, Bär, Bezzola, Bircher Peter, Bodenmann, Bühlmann, Bühler Gerold, Camponovo, Cornaz, Darbellay, Dormann, Dreher, Dünki, von Felten, Fischer-Seengen, Früh, Giger, Gonseth, Hafner Ursula, Hämmerle, Hegetschweiler, Herzog, Hess Otto, Hollenstein, Hubacher, Keller Anton, Kern, Kühne, Ledergerber, Leemann, Leu Josef, Leuenberger Moritz, Loeb François, Maitre, Marti Werner, Mauch Ursula, Meier Hans, Meier Samuel, Moser, Nabholz, Nebiker, Ostermann, Ruckstuhl, Ruf, Rutishauser, Schmid Peter, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Singeisen, Spoerry, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinemann, Thür, Tschopp, Vetterli, Wyss William, Zbinden, Züger, Zwiggart

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Aguet, Baumbergér, Béguélin, Binder, Bischof, Borel François, Bugnon, Cavadini Adriano, Comby, Couchepin, Danuser, Deiss, Dettling, Eggenberger, Epiney, Fankhauser, Fasel, Fischer-Hägglingen, Friderici Charles, Gadiant, Graber, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Gysin, Hari, Jeanprêtre, Lepori Bonetti, Leuba, Leuenberger Ernst, Mamie, Matthey, Maurer, Miesch, Narbel, Oehler, Perey, Poncet, Raggenbass, Sandoz, Savary, Scheurer Rémy, Schmied Walter, Stalder, Steffen, Steiner Rudolf, Stucky, Theubet, Ziegler Jean (48)

Stimmen nicht – Ne votent pas:

Aregger, Aubry, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Berger, Blatter, Blocher, Bonny, Borner Roland, Borradori, Bortoluzzi, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Bundi, Bürgi, Caccia, Carobbio, Caspar-Hutter, Chevallaz, Cincera, Columbia, de Dardel, David, Diener, Ducrét, Duvoisin, Eggly, Engler, Eymann Christoph, Fehr, Fischer-Sursee, Frey Claude, Frey Walter, Fritschí Oscar, Giezendanner, Gobet, Goll, Grendelmeier, Gross Andreas, Haering Binder, Heberlein, Hess Peter, Hildbrand, Iten Joseph, Jaeger, Jäggi Paul, Jenni Peter, Jöri, Keller Rudolf, Maeder, Maspoli, Mauch Rolf, Meyer Theo, Misteli, Mühlmann, Müller, Neuenschwander, Philipona, Pidoux, Pini, Rechsteiner, Reimann Maximilian, Robert, Rohrbasser, Ruffy, Rychen, Schenk, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Schnider, Schweingruber, Segmüller, Sieber, Spielmann, Steiger Hans, Steinegger, Strahm Rudolf, Suter, Tschäppät Alexander, Tschuppert Karl, Vollmer, Wanner, Weder Hans-Jürg, Weyeneth, Wick, Wiederkehr, Wittenwiler, Zisayidis, Zwahlen (90)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:

Schmidhalter

(1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schluss der Sitzung um 20.05 Uhr
La séance est levée à 20 h 05

93.407

**Parlamentarische Initiative
(Schiesser)
Artikel 96 Absatz 1
der Bundesverfassung.
Streichung der «Kantonsklausel»**

**Initiative parlementaire
(Schiesser)
Abolition de la clause du canton
de résidence (art. 96 al. 1er cst.)**

Frist – Délai

Siehe Jahrgang 1993, Seite 731 – Voir année 1993, page 731

Sammeltitel – Titre collectif

**Bundesrat.
«Kantonsklausel»
Conseil fédéral.
Clause du canton de résidence**

93.452

**Parlamentarische Initiative
(SPK-NR)
Änderung
der Wählbarkeitsvoraussetzungen
für den Bundesrat
Initiative parlementaire
(CIP-CN)
Modification
des conditions d'éligibilité
au Conseil fédéral**

Bericht und Beschlussentwurf der SPK-NR
vom 28. Oktober 1993 (BBI IV 554)
Rapport et projet d'arrêté de la CIP-CN
du 28 octobre 1993 (FF IV 566)

Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Juni 1994 (BBI III 1370)
Avis du Conseil fédéral du 13 juin 1994 (FF III 1356)

Beschluss des Nationalrates vom 30. Januar 1995
Décision du Conseil national du 30 janvier 1995

**Antrag der Kommission
Mehrheit
Nichteintreten
Minderheit
(Büttiker, Bisig, Carnat)
Eintreten**

**Proposition de la commission
Majorité
Ne pas entrer en matière
Minorité
(Büttiker, Bisig, Carnat)
Entrer en matière**

Schmid Carlo (C, AI) unterbreitet im Namen der Staatspolitischen Kommission (SPK) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Der Ständerat hat am 30. September 1993 beschlossen, der parlamentarischen Initiative Schlessler für eine Aufhebung der Kantonsklausel bei der Wahl des Bundesrates Folge zu geben. Das Büro hat darauf unsere Kommission beauftragt, eine Vorlage im Sinne dieser Initiative auszuarbeiten. Gemäss Artikel 21quater Absatz 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) hat die Kommission innert zwei Jahren eine Vorlage auszuarbeiten oder über den Stand Ihrer Arbeiten zu berichten.

2. Bereits in ihrem Vorprüfungsbericht vom 31. August 1993 hatte sich die Kommission dafür ausgesprochen, «keine separate Vorlage auszuarbeiten und zur Volksabstimmung zu bringen. Die Frage steht nach Ansicht der Kommission in engem Zusammenhang mit der von ihr als vordringlich betrachteten allgemeinen Regierungsreform. Es wäre wünschenswert, dass die Revision von Artikel 96 der Bundesverfassung zusammen mit der nötigen Revision der anderen Verfassungsbestimmungen über die Organisation des Bundesrates erfolgen könnte. Wenn der Rat der vorliegenden Initiative Folge gibt, so könnte sie in diesem grösseren Rahmen behandelt, erfüllt und abgeschrieben werden».

3. In der Zwischenzeit hat die Staatspolitische Kommission des Nationalrates eine Vorlage für eine Aufhebung der Kantonsklausel ausgearbeitet (93.452, BBI 1993 IV 554). Der Nationalrat hat dieser Änderung der Bundesverfassung am 30. Januar 1995 zugestimmt.

4. Die Kommission hat bei der Vorberatung der nationalrätlichen Vorlage am 3. April 1995 an ihrer oben dargestellten, bereits im Jahre 1993 eingenommenen Position festgehalten. Sie beantragt daher, auf die Vorlage des Nationalrates nicht einzutreten. Die Forderung nach einer Aufhebung der Kantonsklausel wird damit also noch nicht erfüllt. Indem die parlamentarische Initiative Schlessler aufrechterhalten wird, möchte die Kommission aber deutlich machen, dass dieses Anliegen im grösseren Rahmen der Regierungsreform weiterverfolgt werden soll.

Schmid Carlo (C, AI) présente au nom de la Commission des institutions politiques (CIP) le rapport écrit suivant:

1. Le Conseil des Etats a décidé le 30 septembre 1993 de donner suite à l'initiative parlementaire Schlessler qui proposait l'abolition de la clause du canton de résidence pour l'élection du Conseil fédéral. Suite à cette décision, le Bureau a chargé notre commission de mettre sur pied un projet en ce sens. Selon l'article 21quater alinéa 5 de la loi sur les rapports entre les Conseils (LREC), la commission a deux ans pour présenter son rapport ou un projet.

2. Dans le rapport qu'elle avait adopté le 31 août 1993 en tant que commission chargée de l'examen préalable, la commission avait déjà décidé «de ne pas élaborer un projet séparé pour le soumettre à la votation populaire. La commission est

d'avis que la question est étroitement liée à la réforme générale du gouvernement qu'elle considère comme prioritaire. Il serait souhaitable que la révision de l'article 96 de la Constitution fédérale ait lieu en même temps que la révision nécessaire des autres dispositions constitutionnelles sur l'organisation du Conseil fédéral. Si le Conseil donnait suite à la présente initiative, elle pourrait être traitée dans ce large contexte, puis classée, le but ayant été atteint.»

3. Depuis, la Commission des institutions politiques du Conseil national a, de son côté, élaboré un projet de texte portant abolition de la clause du canton de résidence (93.452, FF 1993 IV 566). Le Conseil national a approuvé le 30 janvier 1995 ce projet de modification constitutionnelle.

4. Procédant le 3 avril 1995 à l'examen du texte du Conseil national, la commission s'en tient à la position qu'elle avait adoptée en 1993 (cf. point 2). Elle propose donc de ne pas entrer en matière sur le projet du Conseil national, ce qui, pour autant évidemment que le Conseil des Etats approuve cette proposition, reculerait l'échéance d'une abolition de la clause du canton de résidence. Par ailleurs, en ce qui concerne cette fois l'initiative parlementaire Schlessler, la commission indique clairement son souhait de voir traiter dans le cadre plus large de la réforme du gouvernement la question qu'elle soulève.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, die Frist zur Ausarbeitung einer Vorlage im Sinne der parlamentarischen Initiative gemäss Artikel 21quater Absatz 5 GVG bis zur Herbstsession 1997 zu verlängern.

Proposition de la commission

Conformément à l'article 21quater alinéa 5 LREC, la commission propose de proroger jusqu'à la session d'automne 1997 le délai qui lui a été imparti pour mettre sur pied un projet dans le sens visé par l'initiative.

Rhinow René (R, BL), Berichterstatter: Es liegt Ihnen ein schriftlicher Bericht vor, der sich formell nur auf die parlamentarische Initiative unseres Kollegen Schlessler bezieht, inhaltlich aber zu beiden Geschäften Stellung nimmt. Diesem Bericht können Sie entnehmen, dass Ihnen die Staatspolitische Kommission zwei Anträge stellt:

1. Auf die Vorlage des Nationalrates sei nicht einzutreten.
2. Die Frist zur Ausarbeitung einer Vorlage im Sinne der parlamentarischen Initiative Schlessler sei bis zur Herbstsession 1997 zu verlängern.

Wir haben über die Problematik der Kantonsklausel bzw. deren Streichung an der Herbstsession 1993 in Genf ausführlich debattiert. Der Rat beschloss damals, der parlamentarischen Initiative Schlessler zwar Folge zu geben, jedoch auf eine separate Vorlage zu verzichten. Das Anliegen – so unsere Meinung – soll im Rahmen der zweiten Etappe der Reglerungsreform verwirklicht werden. Es herrschte vor allem die Meinung vor, die vollständige Streichung der Kantonsklausel sei nicht angebracht und es seien deshalb Zwischenlösungen zu suchen.

Demgegenüber hat der Nationalrat die vollständige Streichung der Klausel beschlossen.

Ihre Kommission vertritt den Standpunkt, es lägen heute keine neuen Gesichtspunkte vor, die ein Abrücken von unserer Haltung rechtfertigen würden.

Nach wie vor fallen föderalistische Erwägungen und der Schutz von Minderheiten stark ins Gewicht. Es darf uns nicht gleichgültig sein, dass die «lateinischen Kantone» praktisch unisono gegen diese Streichung sind. Selbst wenn man gewisse Befürchtungen als übertrieben ansehen will, so müssen wir die Ängste von Minderheiten ernst nehmen. Eine weitere Vertiefung des Grabens zwischen den Sprachgemeinschaften dürfen wir uns auf keinen Fall leisten.

Zudem hängt die Bedeutung der Kantonsklausel eng mit der Ausgestaltung und der Form der neuen Regierung zusammen. Es ist deshalb nach wie vor sinnvoll, dieses Anliegen im Rahmen der Reglerungsreform zu realisieren.

Damit wir aber die Handlungsmöglichkeiten nicht völlig aus

der Hand geben, soll bei der parlamentarischen Initiative Schlessler die Frist zur Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage – Sie haben beschlossen, dass dies durch die Staatspolitische Kommission zu geschehen habe – um zwei Jahre verlängert werden.

Die Kommission beantragt Ihnen deshalb mit 9 zu 3 Stimmen, auf die Vorlage des Nationalrates (Initiative 93.452) nicht einzutreten, und sie beantragt Ihnen einstimmig, bei der Initiative 93.407 die erwähnte Frist gemäss Artikel 21quater Absatz 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes bis zur Herbstsession 1997 zu verlängern.

Büttiker Rolf (R, SO), Sprecher der Minderheit: Eine Minderheit beantragt Ihnen, auf die parlamentarische Initiative der SPK-NR einzutreten und dem Nationalrat zu folgen. Wir sind der Meinung, dass die «Föderalismus-Libero-Bestimmung» aus der Bundesverfassung gekippt werden soll.

Die Bundesratswahl 1993 ist uns allen in schlechter Erinnerung geblieben. Die Gründe für die Turbulenzen im Zusammenhang mit diesen Bundesratswahlen sind verschieden. Es musste deshalb nicht überraschen, dass Handlungsbedarf angesagt wurde und eine ganze Reihe von Therapievor schlägen eingereicht wurden. Einer der ernstzunehmenden Vorschläge zielt auf die ersatzlose Streichung der Kantonsklausel ab. Artikel 96 Absatz 1 zweiter Satz der Bundesverfassung hält nämlich zu den Wahlvoraussetzungen des Bundesrates einfach fest: «Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.» Diese «Libero-Bestimmung» zugunsten des Föderalismus soll nun abgeschafft werden.

Man muss die Frage stellen: Ist die Kantonsklausel tatsächlich ein Garant des Föderalismus? Diese Frage ist zweifellos nicht leicht zu beantworten. Denn die Föderalismusdiskussion in unserem Land muss auch heute noch mit Rücksicht und Vorsicht geführt werden. Die Machtbalance im Bundesstaat soll nicht unnötig aus dem Gleichgewicht gebracht werden. Zudem ist nicht zu verbergen, dass im Vernehmlassungsverfahrens zur Abschaffung der Kantonsklausel bereits aus verschiedenen Ecken die Alarmglocke gezogen wurde. Allein die befürchteten Gefahren, dass in Zukunft nur noch die Grossen, vor allem Zürich und Bern, im Bundesrat sitzen würden, scheint mir in der heutigen Zeit reichlich übertrieben zu sein. Denn die Zusammensetzung der Vereinigten Bundesversammlung ist ein überaus verlässlicher Garant dafür, dass die Herkunft der einzelnen Bundesratsmitglieder nicht zu föderalistischen Spannungen führt. Was bei der schwierigen Schaffung des Bundesstaates 1848 den Einbau der Kantonsklausel in die Bundesverfassung notwendig machte – die föderalistische Sicherung –, ist 1995 wohl eher nur noch eine Symbolbestimmung zur Beruhigung der kleinen Kantone. Die Kantonsklausel hat im Vergleich zum modern verstandenen Föderalismus und gemessen an den heutigen taktischen Gegebenheiten in unserem Land viel von ihrer ursprünglichen Bedeutung verloren. Gerade die Bundesratswahl 1993 – auch ein bisschen die Bundesratswahl 1995 – zeigt eindrücklich, dass die Kantonsklausel für Minderheiten nicht nur Schutz sein kann, sondern auch zur Falle wird.

Wir müssen die Schnittmenge der Kandidaturen vergrössern. Neben den festgeschriebenen Voraussetzungen zur Wahl in den Bundesrat – Wählbarkeit in den Nationalrat und Kantonsklausel – gibt es zahlreiche ungeschriebene Kriterien, die bei der Bundesratswahl eine mehr oder weniger grosse Rolle spielen: Zauberformel, Sprachregion, Landestell, Konfession, Regierungserfahrung, Alter, Geschlecht, Gesundheit, Teamfähigkeit, familiäres Umfeld usw. Wenn man nun die verschiedenen Anforderungskreise bereinigt und die Schnittmenge mit allen Voraussetzungen bildet, zeigt sich die Sackgasse des Auswahlverfahrens. Die Enge des Wahlkriterienkorsetts verhindert, dass letztlich die Wägsten und Besten zur Wahl in den Bundesrat bereitstehen. Das Potential möglicher Bundesratsanwärter und -anwärterinnen muss durch Abschaffung einengender Wahlkriterien ausgeweitet werden.

Ich finde, die ganze Diskussion richtet sich ein bisschen nach dem Motto «Aus den Augen, aus dem Sinn». Genau nach

diesem Motto scheint mir die Diskussion um die ersatzlose Streichung der Kantonsklausel zu verlaufen. Denn je länger wir uns auf der Zeitachse vor allem von der Bundesratswahl 1993 entfernen, desto schwächer wird der Reformwille des Parlamentes.

Obwohl mit der Abschaffung der Kantonsklausel kein politisches Erdbeben ausgelöst und nur ein kleiner Schritt in die richtige Richtung erfolgen würde, wäre gerade im Vorfeld der Totalrevision der Bundesverfassung eine solche Miniveränderung ein klares Bekenntnis zum Reformwillen. Warum nicht ein klein wenig in Richtung politische Deregulierung gehen und alte Zöpfe abschneiden? Wir dürfen doch nicht jede anstehende Frage auf die Regierungsreform oder auf die Totalrevision der Bundesverfassung verschieben. Die Frage der ersatzlosen Streichung der Kantonsklausel ist nämlich durchaus geeignet, Volk und Ständen ohne Verzug zum Entscheid an der Urne vorgelegt zu werden. Erst hier wird sich zeigen, ob die befürchteten Föderalismusvorbehalte heute noch diesen Stellenwert haben oder ob die Öffnung der Bundesratswahlen eine höhere Priorität genießt. Irgendwann müssen wir nämlich einen Anfang wagen und unsere Strukturen aus dem 19. Jahrhundert den Anforderungen des 21. Jahrhunderts anpassen. Artikel 96 der Bundesverfassung bietet eine gute Gelegenheit dafür. Ich danke Ihnen und bitte Sie, auf die parlamentarische Initiative der SPK des Nationalrates einzutreten.

Schiesser Fritz (R, GL): Als Initiator des Geschäfts 93.407 erlaube ich mir einige kurze Bemerkungen zu den Anträgen der Staatspolitischen Kommission.

Aus den Worten des Vertreters der Minderheit beim Geschäft 93.452 ist an sich zu schliessen, dass eine klare und eindeutige Regelung erwünscht wäre, weil sich die Verfassungsbestimmung weniger zu einer Garantie für die kleinen Kantone entwickelt hat als vielmehr zu einer sehr einengenden Fessel bei der Wahl von Bundesräten. Ich kann diese Auffassung grundsätzlich teilen, und sie entspricht auch den Beweggründen, die mich dazu geführt haben, meine parlamentarische Initiative einzureichen. Und trotzdem – vielleicht mag das etwas erstaunen – pflichte ich heute dem Antrag der Mehrheit der Staatspolitischen Kommission zu. Es gibt dafür verschiedene Gründe; ich möchte sie nochmals kurz anführen.

Ich bin mir bewusst, dass eine vollständige und ersatzlose Streichung dieser Klausel bei Minderheiten – seien es sprachliche Minderheiten, seien es die kleinen Kantone – Bedenken wecken kann. Ich bin mir bewusst, dass auf diese Minderheiten Rücksicht genommen werden muss. Aus diesem Grunde scheint es mir wichtig zu sein, dass die Mehrheit der Staatspolitischen Kommission darauf hinweist, dass eine Zwischenlösung zwischen vollständiger Streichung und Aufrechterhaltung – so wie die Klausel heute lautet – gesucht werden muss, und zwar eine Zwischenlösung im Rahmen der zweiten Phase der Regierungsreform. Auch dieses Unterfangen kann ich unterstützen.

Was mich insbesondere auch noch dazu bringt, die Kommissionmehrheit zu unterstützen, sind die Formulierung des Antrags zu meiner parlamentarischen Initiative und die im Antrag enthaltene Befristung. Dadurch wird gewährleistet, dass das berechnete Anliegen nicht ad calendās graecas hinausgeschoben wird. Wir müssen diese Frage irgendwann einmal angehen, und wir müssen dieses Problem lösen, aber die Lösung gestaltet sich einfacher in einem grösseren Rahmen. Ich habe mich auch gefragt: Wie wäre das Ergebnis zu interpretieren, wenn wir nun der Minderheit und damit dem Beschluss des Nationalrates zustimmen und in der Abstimmung bei Volk und/oder Ständen Schiffbruch erleiden würden? Was würde das heissen? Würde das heissen, dass das Volk grundsätzlich eine Revision dieser Verfassungsbestimmung ablehnt, oder würde es heissen, dass das Volk unter gewissen Umständen eine Änderung, eine Lockerung dieser Fesseln wünscht? Eine Interpretation wäre wahrscheinlich ausserordentlich schwierig.

Deshalb komme ich zur Schlussfolgerung, dass der Weg, wie er bei der Initiative 93.452 von der Kommissionmehrheit und bei meiner Initiative 93.407 von der Kommission beantragt

wird, begangen werden sollte. Wir sollten versuchen, im Rahmen eines grösseren Vorhabens eine Zwischenlösung zu suchen, die den Anforderungen der Praxis wahrscheinlich genügen würde. Es gibt solche Ansätze für Zwischenlösungen. Sie sind auch bei der ursprünglichen Diskussion über die parlamentarische Initiative aufgezeigt worden. Aus diesem Grunde schliesse ich mich als Initiator der Kommissionmehrheit bzw. der Kommission an.

Danioth Hans (C, UR): Ich habe bereits bei der Erstbehandlung der parlamentarischen Initiative Schiesser im Ständerat während der Herbstsession in Genf meine Bedenken und meine Opposition gegen die ersatzlose Streichung – ich betone: gegen die vollständige Aufhebung – der Kantonsklausel angemeldet. Seither hat sich meine kritische Einstellung keineswegs gewandelt, im Gegenteil. Nicht nur im Rat selber, sondern auch in der Öffentlichkeit ist die Stossrichtung dieses Vorhabens zwiespältig aufgenommen worden.

Die starre Formel, die eine negative Abgrenzung beinhaltet und somit den Ausschluss eines fähigen Kandidaten aus einem Kanton, der im Bundesrat bereits vertreten ist, verhindert, mag heute angesichts der Mobilität unserer Bevölkerung und ihrer Exponenten tatsächlich etwas fragwürdig erscheinen. Daher ist eine flexiblere Umschreibung durchaus denkbar.

Ich habe bereits mögliche Kriterien einer neuen Zusammensetzungsformel genannt. Wichtig erscheint mir, dass in der Verfassung festgehalten und garantiert wird, dass alle Regionen und Kulturen sowie alle sozialen Schichten unseres Volkes auf angemessene Weise im Bundesrat vertreten sind. Eine derartige verfassungsmässige Mindestgarantie für die Minderheiten ist nicht zuviel verlangt. Nach dem, was Herr Rhinow heute dargelegt hat, scheint mir die Kommission nun auf diesen Weg eingeschwenkt zu sein. Denn das Misstrauen kleiner Gruppierungen und Kantone – das betrifft nicht nur die Westschweiz, sondern vor allem die kleinen Kantone der Innerschweiz – ist durch die jüngsten Ereignisse in keiner Weise entkräftet worden, ganz im Gegenteil.

Für mich als Parlamentarier aus einem kleinen Kanton ist es wenig ermutigend, mit ansehen zu müssen, wie neuerdings versucht worden ist, die Kantonsklausel für eine Diplomatin, welche von der Basis, also von der Schweiz aus, operiert und vorher in einem Kanton die ganze politische Stufenleiter absolviert hat, flugs via Heimatrecht zurechtzubiegen und die Kandidatin einem anderen Kanton zuzuordnen. Solche Spiele hohlen nicht nur den Verfassungsgrundsatz aus, sondern tragen auch in keiner Weise zur Vertrauensbildung bei. Natürlich ist mit Recht darauf hingewiesen worden – wie es Herr Büttiker machte –, dass die Zusammensetzung der Bundesversammlung eine Garantie für die Respektierung von Minderheiten sei. Aber auch der Wahlkörper muss wissen, welche Parameter er einzuhalten hat; das muss auch im Volk bekannt sein. Man kann sich nun wirklich nicht bei jeder Wahl immer auf das absolut sichere Urteil der Wählenden verlassen.

Zwischenlösungen sind einer vollständigen, ersatzlosen Aufhebung der Kantonsklausel vorzuziehen. Ich meine schliesslich auch: Niemand hat heute ein Interesse an einer unnötigen Eröffnung einer neuen Front der politischen Auseinandersetzung in diesem Land.

Ich möchte Sie bitten, dem Antrag auf Fristverlängerung bei der Initiative 93.407 zuzustimmen.

Koller Arnold, Bundesrat: Wahlen in den Bundesrat sind nach wie vor politisch hoch bedeutsame Geschäfte. Das haben wir letzte Woche wieder miterlebt. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass diese einzige schriftlich festgehaltene Wählbarkeitsvoraussetzung – eben die Kantonsklausel – seit den sechziger Jahren immer wieder diskutiert wird.

Vor allem im Vorfeld von Bundesratswahlen wird diese Kantonsklausel offenbar zunehmend als unerwünschte Einengung empfunden. Deshalb verstehe ich es, dass die Staatspolitische Kommission des Nationalrates, vor allem aufgrund der Ereignisse und der Umstände der vorletzten Bundesratswahl, gleichsam zu einem Befreiungsschlag ansetzte, indem

sie vorschlug, in Artikel 96 Absatz 1 den zweiten Satz – eben die Kantonsklausel – schlicht und einfach zu streichen. Wer den Fussballsport kennt, weiss, dass Befreiungsschläge gewöhnlich nur für sehr beschränkte Zeit Luft schaffen. Ich befürchte, dass dies auch hier zutrifft. Zwar ist auch der Bundesrat der Meinung, dass diese Kantonsklausel nicht sakrosankt ist bzw. kein Tabu sein kann, sondern dass man darüber diskutieren soll. Wir sind auch der Meinung, dass diese Kantonsklausel heute – bald 150 Jahre nach der Bundesstaatsgründung – zweifellos nicht mehr die gleiche Bedeutung hat wie 1848, als sie eingeführt wurde. Es sind aber vor allem drei Gründe, die den Bundesrat bewegen, Sie zu bitten, auf die parlamentarische Initiative der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates nicht einzutreten und dem Antrag Ihrer Kommission zur parlamentarischen Initiative Schiesser zuzustimmen:

Initiative 93.407
Angenommen – Adopté

1. Das föderalistische Gleichgewicht in unserem Bundesstaat ist nach wie vor sehr labil. Gerade in letzter Zeit haben wir dies wieder mehrmals deutlich erfahren. Ich erinnere etwa an die Abstimmungen zum EWR-Beitritt und – in diesem Jahr – zur Lockerung der Lex Friedrich, bei denen das Problem der Verschiedenheit der Sprachregionen wieder mit aller Wucht zutage trat. Das föderalistische Gleichgewicht scheint zudem auch dadurch gefährdet zu sein, dass sich das wirtschaftliche Gefälle zwischen den grossen, bevölkerungsreichen Kantonen und den kleinen Kantonen in den letzten Jahren noch verstärkt hat. Zu diesem föderalistischen Gleichgewicht muss man daher unbedingt Sorge tragen. Ein Mittel dazu ist zweifellos auch die Kantonsklausel.

2. In der Vernehmlassung haben sich, mit Ausnahme des Kantons Genf, alle «lateinischen Kantone» gegen die Aufhebung der Kantonsklausel ausgesprochen. Mit der FDP und der CVP haben auch zwei grosse Bundesratsparteien mindestens Vorbehalte angebracht. Die Liberale Partei hat sich entschieden gegen die Aufhebung ausgesprochen. Bei der Behandlung dieser Frage ist daher vor allem gegenüber der «lateinischen Schweiz» grosse Vorsicht geboten. Da wir wissen, dass die Kantonsklausel Ihrerseits dem Ständemehr untersteht, ist es denn auch alles andere als sicher, dass dieser Befreiungsschlag in einer Volksabstimmung tatsächlich gelingen würde.

3. In den wichtigen Abstimmungsvorlagen der letzten Zeit haben wir mehrere Male erlebt, dass der Widerstand gerade in kleineren Kantonen gross war. In letzter Zeit hat uns das Ständemehr zunehmend Schwierigkeiten bereitet. Der Bundesrat ist überzeugt, dass eine möglichst gleichmässige Verteilung seiner Mitglieder auf alle Kantone die Akzeptanz von Vorlagen nur erhöhen kann. Der neue Bundesrat hat jüngst in einem Interview gesagt, er sei überzeugt, dass die EWR-Vorlage im Kanton Zürich angenommen worden wäre, wenn ein Zürcher Bundesrat gewesen wäre.

Wir sind daher gesamthaft der Meinung, dass die Kantonsklausel nur einen Mosaikstein in diesem ganz heiklen Problemkreis des föderalen Gleichgewichts in unserem Bundesstaat darstellt. Wir sind daher mit Ihrer Staatspolitischen Kommission der Meinung, dass das Herausbrechen dieses einen Mosaiksteines zu kurz greifen würde. Wir sind Ihnen dankbar dafür, dass Sie offensichtlich gewillt sind, dieses bestehende Problem im Rahmen der zweiten Phase der Regierungsreform vertieft zu behandeln.

Wir bitten Sie, auf die parlamentarische Initiative der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates nicht einzutreten und dem Antrag Ihrer Staatspolitischen Kommission zur parlamentarischen Initiative Schiesser zuzustimmen.

Initiative 93.452

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

(Nichteintreten)

28 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

(Eintreten)

9 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.452

**Parlamentarische Initiative
(SPK-NR)
Anderung
der Wählbarkeitsvoraussetzungen
für den Bundesrat**

**Initiative parlementaire
(CIP-CN)
Modification
des conditions d'éligibilité
au Conseil fédéral**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 173 hiervor – Voir page 173 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 3. Oktober 1995
Décision du Conseil des Etats du 3 octobre 1995

Heberlein Trix (R, ZH) unterbreitet im Namen der Staatspolitischen Kommission (SPK) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Am 28. Oktober 1993 hat die SPK-NR ihren Bericht und Beschlussentwurf für eine ersatzlose Streichung der sogenannten «Kantonsklausel» in Artikel 96 Absatz 1 der Bundesverfassung unterbreitet. Der Nationalrat hat am 30. Januar 1995 diesen Beschlussentwurf mit 61 zu 48 Stimmen angenommen.

2. Der Ständerat hat am 3. Oktober 1995 mit 28 zu 9 Stimmen Nichteintreten beschlossen. Gleichzeitig hat er die Behandlungsfrist für die Ausarbeitung einer Vorlage im Sinne der parlamentarischen Initiative Schiesser (93.407), die ebenfalls die Streichung der «Kantonsklausel» verlangt, um zwei Jahre – bis zur Herbstsession 1997 – verlängert.

3. Aus den Verhandlungen des Ständerates geht hervor, dass die Mehrheit des Ständerates zwar keine ersatzlose Streichung der «Kantonsklausel» zum jetzigen Zeitpunkt will, aber eine Lockerung der «Kantonsklausel» zu einem späteren Zeitpunkt, wenn möglich im Rahmen einer grösseren Vorlage (Totalrevision der Bundesverfassung, 2. Phase Regierungsreform), befürwortet.

Erwägungen der Kommission

Die SPK-NR schliesst sich dieser Auffassung an. Dieser Absicht entspricht allerdings ein anderes als das vom Ständerat gewählte Vorgehen besser; Statt auf die Vorlage des Nationalrates nicht einzutreten, sollte die Behandlung der nationalrätlichen Vorlage aufgeschoben werden. Die parlamentarische Initiative Schiesser (93.407) ist in der Behandlung weniger weit gediehen als die gleichgerichtete nationalrätliche Vorlage (93.452). Daher lässt sich die Vorlage des Nationalrates, wenn sie hängig gelassen wird, je nach Umständen viel schneller «reaktivieren» als die parlamentarische Initiative Schiesser. Sollte der Einbau des Anliegens in die Totalrevision der Bundesverfassung oder in eine grössere Regierungsreform gelingen, so können beide Initiativen dann zumal als erfüllt abgeschrieben werden. Gelingt dies nicht oder gewinnt das Anliegen plötzlich kurzfristig an Aktualität, so kann die parlamentarische Behandlung der Vorlage 93.452 sofort wiederaufgenommen werden, während bei der parlamentarischen Initiative Schiesser zuerst wieder eine Vorlage ausgearbeitet, ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt und eine Stellungnahme des Bundesrates eingeholt werden müsste.

Die Verschiebung der Behandlung eines Geschäftes um voraussichtlich mehr als ein Jahr wird durch Artikel 12 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes geregelt. Danach muss dem Ständerat Gelegenheit geboten werden, zu der Verschiebung Stellung zu nehmen. Voraussetzung dafür ist ein entsprechender Beschluss des Nationalrates.

Heberlein Trix (R, ZH) présente au nom de la Commission des institutions politiques (CIP) le rapport écrit suivant:

1. Le 28 octobre 1995, la CIP-CN a soumis à celui-ci un rapport et un projet d'arrêté fédéral concernant l'initiative parlementaire précitée. Rapport et projet visaient à abroger purement et simplement la disposition interdisant l'élection au Conseil fédéral de deux citoyens d'un même canton, dite «clause cantonale» (art. 96 al. 1er cst.). Le 30 janvier 1995, le Conseil national a approuvé ce projet de décision par 61 voix contre 48.

2. Le 3 octobre 1995, le Conseil des Etats a décidé par 28 voix contre 9 de ne pas entrer en matière. Dans le même temps, il a prorogé de deux ans – jusqu'à la session d'automne 1997 – le délai qui avait été imparti à la commission concernée pour mettre sur pied un projet concrétisant l'initiative parlementaire Schiesser (93.407), qui visait également la suppression de la «clause cantonale».

3. Il ressort des délibérations du Conseil des Etats que celui-ci souhaiterait majoritairement, non pas une suppression pure et simple de la «clause cantonale», mais un assouplissement de celle-ci, et que cet assouplissement ne soit pas décidé aujourd'hui, mais ultérieurement, si possible dans le cadre d'un projet plus important (révision totale de la constitution, 2e phase de la réforme du Gouvernement).

Considérations de la commission

Si la CIP-CN partage ce point de vue, elle fait toutefois observer que compte tenu des intentions affichées par le Conseil des Etats, la démarche qu'il a choisie – ne pas entrer en matière sur le projet du Conseil national – est moins appropriée qu'un ajournement de ce projet. L'examen de l'initiative parlementaire Schiesser (93.407) est moins avancé que celui du projet du Conseil national (93.452): laissé en suspens, le projet de ce dernier sera beaucoup plus facilement «réactivable» si les circonstances l'exigent que l'initiative parlementaire Schiesser. S'il est possible de prendre en compte l'objectif visé par l'un et l'autre de ces projets dans le cadre de la révision totale de la constitution ou d'une importante réforme du Gouvernement, il ne restera plus qu'à classer les deux initiatives. Si cela n'est pas possible, ou si la question devait soudain devenir d'actualité, les Chambres pourront se saisir immédiatement du projet 93.452, tandis que l'examen de l'initiative Schiesser exigerait l'élaboration d'un projet, son envoi en consultation et un avis du Conseil fédéral.

Pour que le Conseil national puisse ajourner de plus d'un an l'examen d'une affaire, il doit préalablement demander l'avis du Conseil des Etats (cf. art. 12 al. 2 de la loi sur les rapports entre les Conseils). Cette démarche présuppose de la part du Conseil national une décision formelle.

Antrag der Kommission

Die Behandlung des Geschäftes wird aufgeschoben, spätestens bis zum Abschluss der zurzeit bevorstehenden Behandlung der Totalrevision der Bundesverfassung oder einer umfassenden Regierungsreform.

Proposition de la commission

Reporter le traitement de l'objet, au plus tard jusqu'à ce qu'ait été achevée, soit la révision totale à venir de la constitution, soit une réforme complète du Gouvernement.

Angenommen – Adopté

93.452

**Parlamentarische Initiative
(SPK-NR)
Änderung
der Wählbarkeitsvoraussetzungen
für den Bundesrat**

**Initiative parlementaire
(CIP-CN)
Modification
des conditions d'éligibilité
au Conseil fédéral**

Sistierung – Suspension

Siehe Jahrgang 1995, Seite 970 – Voir année 1995, page 970
Beschluss des Nationalrates vom 18. Dezember 1995
Décision du Conseil national du 18 décembre 1995

Frick Bruno (C, SZ) unterbreitet im Namen der Staatspolitischen Kommission (SPK) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Am 28. Oktober 1993 hat die SPK-NR ihren Bericht und Beschlussentwurf für eine ersatzlose Streichung der sogenannten «Kantonsklausel» in Artikel 96 Absatz 1 der Bundesverfassung unterbreitet. Der Nationalrat hat diesen Beschlussentwurf am 30. Januar 1995 mit 61 zu 48 Stimmen angenommen.
2. Der Ständerat hat am 3. Oktober 1995 mit 28 zu 9 Stimmen Nichteintreten beschlossen. Gleichzeitig hat er die Behandlungsfrist für die Ausarbeitung einer Vorlage im Sinne der parlamentarischen Initiative parlamentarische Schiesser (93.407), die ebenfalls die Streichung der «Kantonsklausel» verlangt, um zwei Jahre – bis zur Herbstsession 1997 – verlängert.
3. Aus den Verhandlungen des Ständerates geht hervor, dass die Mehrheit des Ständerates zwar keine ersatzlose Streichung der «Kantonsklausel» zum jetzigen Zeitpunkt will, aber eine Lockerung der «Kantonsklausel» zu einem späte-

ren Zeitpunkt, wenn möglich im Rahmen einer grösseren Vorlage (Totalrevision der Bundesverfassung, zweite Phase Regierungsreform), befürwortet. Der Nationalrat hat sich auf Antrag seiner SPK dieser Auffassung angeschlossen. Dieser Absicht entspricht nach Ansicht des Nationalrates allerdings ein anderes als das vom Ständerat gewählte Vorgehen besser: Statt auf die Vorlage des Nationalrates nicht einzutreten, soll die Behandlung der nationalrätlichen Vorlage aufgeschoben werden. Die parlamentarische Initiative Schiesser (93.407) sei in der Behandlung weniger weit gediehen als die gleichgerichtete nationalrätliche Vorlage (93.452). Daher lasse sich die Vorlage des Nationalrates, wenn sie hängig gelassen werde, je nach Umständen viel schneller «reaktivieren» als die parlamentarische Initiative Schiesser. Sollte der Einbau des Anliegens in die Totalrevision der Bundesverfassung oder in eine grössere Regierungsreform gelingen, so könnten beide Initiativen dazumal als erfüllt abgeschlossen werden. Sollte dies nicht gelingen oder sollte das Anliegen plötzlich kurzfristig an Aktualität gewinnen, so könnte die parlamentarische Behandlung der Vorlage 93.452 sofort wieder aufgenommen werden, während bei der parlamentarischen Initiative Schiesser zuerst wieder eine Vorlage ausgearbeitet, ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt und eine Stellungnahme des Bundesrates eingeholt werden müsste. Die Verschiebung der Behandlung eines Geschäftes um voraussichtlich mehr als ein Jahr wird durch Artikel 12 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes geregelt. Beschliesst ein Rat eine derartige Verschiebung, so muss dem anderen Rat Gelegenheit geboten werden, zu der Verschiebung Stellung zu nehmen.

Nachdem sich der Nationalrat der ständerätlichen Auffassung angeschlossen hat, wonach die «Kantonsklausel» nicht sofort aufzuheben ist, besteht für den Ständerat kein Grund, dem nationalrätlichen Verschiebungsbeschluss zu opponieren.

Frick Bruno (C, SZ) présente au nom de la Commission des institutions politiques (CIP) le rapport écrit suivant:

1. Le 28 octobre 1993, la CIP-CN a soumis à celui-ci un rapport et un projet d'arrêté fédéral concernant l'initiative parlementaire précitée. Rapport et projet visent à abroger purement et simplement la disposition interdisant l'élection au Conseil fédéral de deux citoyens d'un même canton, dite «clause cantonale» (art. 96 al. 1 cst.). Le 30 janvier 1995, le Conseil national a approuvé ce projet d'arrêté par 61 voix contre 48.
2. Le 3 octobre 1995, le Conseil des Etats a décidé par 28 voix contre 9 de ne pas entrer en matière. Dans le même temps, il a prolongé de deux ans – jusqu'à la session d'automne 1997 – le délai qui avait été imparti à la commission concernée pour mettre sur pied un projet concrétisant l'initiative parlementaire Schiesser (93.407), qui visait également à supprimer la «clause cantonale».
3. Il ressort des délibérations du Conseil des Etats que celui-ci souhaiterait majoritairement non pas une suppression pure et simple de la «clause cantonale», mais un assouplissement de celle-ci, et que cet assouplissement ne soit pas décidé aujourd'hui, mais ultérieurement, si possible dans le cadre d'un projet plus important (révision totale de la constitution, deuxième phase de la réforme du Gouvernement). Si, sur proposition de la CIP, le Conseil national s'est rallié à ce point de vue, il n'en considère pas moins que, compte tenu des intentions affichées par le Conseil des Etats, la démarche qu'il a choisie – ne pas entrer en matière sur le projet du Conseil national – est moins appropriée que ne le serait un ajournement de l'examen de ce projet. Son raisonnement est le suivant: l'examen de l'initiative parlementaire Schiesser (93.407) est moins avancé que celui du projet du Conseil national (93.452). Laissé en suspens, le projet de ce dernier serait beaucoup plus facilement «réactivable» si les circonstances l'exigent que ne le serait l'initiative Schiesser. S'il était possible de prendre en compte l'objectif visé par l'un et l'autre de ces projets dans le cadre de la révision totale de la constitution ou d'une importante réforme du Gouvernement, il ne

resterait plus qu'à classer les deux initiatives. Si cela n'était pas possible, ou si la question devait soudain devenir d'actualité, les Chambres pourraient se ressaisir immédiatement du projet 93.452, tandis que l'examen de l'initiative Schiesser exigerait d'abord l'élaboration d'un projet, son envoi en consultation et un avis du Conseil fédéral.

La décision du Conseil national d'ajourner de plus d'un an l'examen de l'affaire s'appuie sur l'article 12 alinéa 2 de la loi sur les rapports entre les Conseils. Cet article précise que dans un tel cas, «l'autre Conseil» doit pouvoir «se prononcer sur le renvoi ou l'ajournement».

Le Conseil national s'étant rallié à la décision du Conseil des Etats de ne pas abroger immédiatement la clause cantonale, ce dernier n'a pas de raison de s'opposer à la décision du Conseil national d'ajourner l'examen du projet.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, die Behandlung des Geschäftes aufzuschieben, spätestens bis zum Abschluss der zurzeit bevorstehenden Behandlung der Totalrevision der Bundesverfassung oder einer umfassenden Regierungsreform.

Proposition de la commission

La commission propose de reporter l'examen de l'objet, au plus tard jusqu'à ce que ce qu'il a été achevée, soit la révision totale à venir de la Constitution fédérale, soit une réforme complète du Gouvernement.

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Die Situation ist heute eingermassen verwirlich. Wie und wann sollen die Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat neu umschrieben werden? Weil die Situation verwirlich ist und Sie doch mit Interesse bis jetzt ausgeharrt haben, möchte ich Ihnen die Klärung für die nächsten zwei Jahre verschaffen. So lange wird nämlich die Sache ruhen.

Erinnern wir uns daran, dass wir 1993 der parlamentarischen Initiative Schiesser Folge gegeben haben. Herr Schiesser will einen Umbau der «Kantonsklausel», eine Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzungen. Wir haben beschlossen, die Frist zur Erarbeitung einer Vorlage bis 1997 zu erstrecken, d. h. bis zum Zeitpunkt, zu dem Klarheit über den Ausgang dieser Frage in der Totalrevision der Bundesverfassung herrscht.

Im Nachgang zur parlamentarischen Initiative Schiesser hat die Staatspolitische Kommission des Nationalrates ebenfalls noch eine parlamentarische Initiative beschlossen. Der Nationalrat hat dem entsprechenden Beschlussentwurf am 30. Januar 1995 mit knapper Mehrheit zugestimmt. Unser Rat ist auf diesen Beschlussentwurf des Nationalrates nicht eingetreten, weil dieser die ersatzlose Streichung der «Kantonsklausel» will, während wir nur eine Lockerung, einen Umbau, wollen. In der zweiten Runde hat der Nationalrat an seinem Entscheid festgehalten, aber er hat das Geschäft nun seinerseits aufgeschoben.

Unsere Kommission ist der Auffassung, es sei besser, in diesem Fall dem Aufschub zuzustimmen und beide parlamentarischen Initiativen, die in die gleiche Richtung, aber mit verschiedener Schrittlänge gehen, miteinander zu behandeln.

Es geht heute nur noch um die Frage: Die Sistierung welcher parlamentarischen Initiative ist besser, jener des Nationalrates oder unserer, der parlamentarischen Initiative Schiesser? Wir haben uns diesem Schiedsgericht entzogen, indem wir Ihnen empfehlen, beide Initiativen ruhenzulassen, der Sistierung der parlamentarischen Initiative des Nationalrates zuzustimmen und Ende 1997 über die Frage zu befinden: Wie wollen wir die «Kantonsklausel» gesamthaft neu regeln? Dann nämlich soll der Ausgang dieser Frage in der Totalrevision der Bundesverfassung feststehen.

Angenommen – Adopté

93.452

**Parlamentarische Initiative
(SPK-NR)
Anderung
der Wählbarkeitsvoraussetzungen
für den Bundesrat**

**Initiative parlementaire
(CIP-CN)
Modification
des conditions d'éligibilité
au Conseil fédéral**

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1995, Seite 2590 – Voir année 1995, page 2590

Beschluss des Ständerates vom 21. März 1996

Décision du Conseil des Etats du 21 mars 1996

Leu Josef (C, LU) unterbreitet im Namen der Staatspolitischen Kommission (SPK) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Am 28. Oktober 1993 hat die Staatspolitische Kommission des Nationalrates ihren Bericht und Beschlussentwurf für eine ersatzlose Streichung der sogenannten «Kantonsklausel» in Artikel 96 Absatz 1 der Bundesverfassung unterbreitet. Der Nationalrat hat am 30. Januar 1995 diesen Beschlussentwurf mit 61 zu 48 Stimmen angenommen.

2. Der Ständerat hat am 3. Oktober 1995 mit 28 zu 9 Stimmen Nichteintreten beschlossen. Gleichzeitig hat er die Behandlungsfrist für die Ausarbeitung einer Vorlage im Sinne der parlamentarischen Initiative Schliesser 93.407, die ebenfalls die Streichung der «Kantonsklausel» verlangt, um zwei Jahre bis zur Herbstsession 1997 verlängert. Diese Frist wurde am 29. September 1997 erneut um zwei Jahre verlängert.

3. Aus den Verhandlungen des Ständerates in der Herbstsession 1995 geht hervor, dass die Mehrheit des Ständerates zwar keine ersatzlose Streichung der «Kantonsklausel» zum damaligen Zeitpunkt wollte, aber eine Lockerung der «Kantonsklausel» zu einem späteren Zeitpunkt, wenn möglich im Rahmen einer grösseren Vorlage (Totalrevision der Bundesverfassung, zweite Phase Regierungsreform) befürwortete. Der Nationalrat hat sich am 18. Dezember 1995 auf Antrag seiner SPK dieser Auffassung angeschlossen.

Dieser Absicht entsprach allerdings ein anderes als das vom Ständerat zuerst gewählte Vorgehen besser: Statt auf die Vorlage des Nationalrates nicht einzutreten, wurde die Behandlung der nationalrätlichen Vorlage aufgeschoben.

Die SPK-NR hielt in Ihrem Bericht vom 24. November 1995 fest: «Daher lässt sich die Vorlage des Nationalrates, wenn sie hängig gelassen wird ... 'reaktivieren' Sollte der Einbau des Anliegens in die Totalrevision der Bundesverfassung oder in eine grössere Regierungsreform gelingen, so können beide Initiativen dannzumal als erfüllt abgeschrieben werden. Gelingt dies nicht oder gewinnt das Anliegen plötzlich kurzfristig an Aktualität, so kann die parlamentarische Behandlung der Vorlage 93.452 sofort wieder aufgenommen werden»

Der Ständerat hat diesem Vorgehen am 21. März 1996 zugestimmt.

4. Die im Bericht der SPK-NR vom 24. November 1995 genannten Voraussetzungen für eine «Reaktivierung» der Vorlage 93.452 sind jetzt erfüllt:

a. Die Vorgänge rund um die Ersatzwahl in den Bundesrat in der Frühjahrssession 1998 haben erneut bestätigt, dass die Auswirkungen der «Kantonsklausel» der Glaubwürdigkeit der politischen Institutionen nicht förderlich sind. Spätestens im Dezember 1999 stehen die nächsten Bundesratswahlen bevor.

b. Der Nationalrat hat zwar am 24. Januar 1998 im Rahmen der Verfassungsreform in der Vorlage A die «Kantonsklausel» gestrichen. Der Ständerat hat aber am 30. April 1998 an dieser Bestimmung festgehalten, weil seiner Ansicht nach eine Streichung die «Nachführung» mit einer umstrittenen Frage belasten würde. Zugleich hat der Ständerat aber signalisiert, dass er jetzt bereit wäre, auf die nationalrätliche Vorlage für eine Partialrevision der Bundesverfassung einzutreten. Das Schicksal des Anliegens im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung ist also ungewiss. Der Weg der Partialrevision hingegen könnte zum Ziel führen, und zwar erst noch zu einem früheren Zeitpunkt (Frühjahr 1999) als die Totalrevision (frühestens 1. Januar 2000).

Leu Josef (C, LU) présente au nom de la Commission des institutions politiques (CIP) le rapport écrit suivant:

1. Le 28 octobre 1993, la Commission des institutions politiques du Conseil national a soumis à celui-ci un rapport et un projet d'arrêté fédéral visant à abroger purement et simplement la disposition interdisant l'élection au Conseil fédéral de deux citoyens d'un même canton, dite «clause cantonale» (art. 96 al. 1er cst.). Le 30 janvier 1995, le Conseil national a approuvé ce projet d'arrêté par 61 voix contre 48.

2. Le 3 octobre 1995, le Conseil des Etats a décidé, par 28 voix contre 9, de ne pas entrer en matière sur le projet du Conseil national. Dans le même temps, il a prorogé de deux ans – jusqu'à la session d'automne 1997 – le délai qui avait été imparti à la commission concernée pour mettre sur pied un projet concrétisant l'initiative Schiesser 93.407, qui visait également à supprimer la «clause cantonale». Le 29 septembre 1997, ce délai a été une nouvelle fois prorogé de deux ans.

3. Il ressort des délibérations du Conseil des Etats que celui-ci, au moment où il s'est prononcé, ne souhaitait certes pas une suppression pure et simple de la «clause cantonale», mais était en majorité favorable à un assouplissement ultérieur de cette clause, dans le cadre d'un projet plus important (révision totale de la constitution, deuxième phase de la réforme du Gouvernement). Le 18 décembre 1995, suivant la proposition de sa CIP, le Conseil national s'est rallié à ce point de vue, tout en adoptant une autre démarche que celle préconisée à l'origine par le Conseil des Etats: au lieu de refuser d'entrer en matière sur le projet, le Conseil national a préféré ajourner le débat. Dans son rapport du 24 novembre 1995, la CIP-CN expliquait que «laissé en suspens, le projet (du Conseil national) serait facilement 'réactivable' S'il est possible de prendre en compte l'objectif visé par l'un ou l'autre de ces projets dans le cadre de la révision totale de la constitution ou d'une importante réforme du Gouvernement, il ne restera plus qu'à classer les deux initiatives. Si cela n'est pas possible, ou si la question devait soudain devenir d'actualité, les Chambres pourront se ressaisir immédiatement du projet 93.452». Le 21 mars 1996, le Conseil des Etats a approuvé cette procédure.

4. Les conditions que la CIP-CN mentionne dans son rapport du 24 novembre 1995 comme étant nécessaires pour réactiver le projet 93.452 sont maintenant remplies:

a. Les manoeuvres observées à l'occasion de l'élection du successeur de Jean-Pascal Delamuraz, à la session de printemps 1998, ont une nouvelle fois montré que la «clause cantonale» a des conséquences qui ne servent pas la crédibilité des institutions politiques. Les prochaines élections au Conseil fédéral auront lieu au plus tard en décembre 1999.

b. Si le 24 janvier 1998, le Conseil national a bel et bien biffé la «clause cantonale» du projet A de la réforme de la constitution, le Conseil des Etats, qui s'est prononcé le 30 avril 1998, a pour sa part décidé de la maintenir, arguant que supprimer cette clause revient à hypothéquer les chances de la «mise à jour» de la constitution, en y intégrant une question controversée. Dans le même temps, la Chambre des cantons a par contre fait savoir qu'elle serait prête à entrer en matière sur le projet du Conseil national visant à une révision partielle de la constitution. S'il paraît ainsi improbable que la «clause cantonale» soit supprimée dans le cadre de la révision totale de la constitution, la voie d'une révision partielle pourrait permettre d'atteindre cet objectif, tout en gagnant du temps: une révision partielle de la constitution pourrait produire ses effets dès le printemps 1999, alors que la révision totale n'entrera en vigueur que le 1er janvier 2000 au plus tôt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 10 zu 0 Stimmen bei 5 Enthaltungen, am Eintreten auf die Vorlage festzuhalten.

Proposition de la commission

Par 10 voix sans opposition et avec 5 abstentions, la commission propose de maintenir la décision d'entrer en matière sur ce projet.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

*Schluss der Sitzung um 19.55 Uhr
La séance est levée à 19 h 55*

93.452

**Parlamentarische Initiative
(SPK-NR)
Änderung
der Wählbarkeitsvoraussetzungen
für den Bundesrat**

**Initiative parlementaire
(CIP-CN)
Modification
des conditions d'éligibilité
au Conseil fédéral**

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1996, Seite 248 – Voir année 1996, page 248

Beschluss des Nationalrates vom 15. Juni 1998

Décision du Conseil national du 15 juin 1998

Bundesbeschluss über die Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat

Arrêté fédéral concernant la modification des conditions d'éligibilité au Conseil fédéral

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten (= Nichteintreten)

Minderheit

(Büttiker, Forster, Rhinow, Schüle, Spoerry)

Eintreten

Antrag Danioth

Eintreten und Rückweisung an die Kommission zur näheren Prüfung von Alternativvorschlägen, namentlich:

- Lockerung der Kantonsklausel;
- Ersatz der Kantonsklausel durch Wahlkriterien wie «angemessene Vertretung der Landesgegenden sowie der Kultur- und Sprachregionen»;
- Beseitigung von Umgehungsmöglichkeiten von Artikel 9 des Garantgesetzes.

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir (= ne pas entrer en matière)

Minorité

(Büttiker, Forster, Rhinow, Schüle, Spoerry)

Entrer en matière

Proposition Danioth

Entrer en matière et renvoi à la commission pour examiner des propositions alternatives, notamment:

- assouplissement de la clause cantonale;
- remplacement de la clause cantonale par des critères d'élection tels que «la représentation adéquate des parties du pays ainsi que des régions culturelles et linguistiques»;
- suppression des possibilités de contournement de l'article 9 de la loi sur les garanties politiques.

Reimann Maximilian (V, AG), Berichterstatter: Aus der Fahne ersehen Sie, dass sich die Kommissionspräsidentin, Frau Spoerry, der Minderheit angeschlossen hat. Die Meinung der Mehrheit wird deshalb heute vom Vizepräsidenten der Kommission vertreten. Die Kommission hat mit 6 zu 5 Stimmen Nichteintreten auf die Vorlage beschlossen.

Zu diesem Verhältnis von 6 zu 5 Stimmen ein weiteres Wort vorweg: Dieses Verhältnis ist von verschiedener Seite als Zufallsmehr ausgelegt worden. Hätte die Kommission die Schlussabstimmung jedoch in voller Besetzung bestritten, dann wäre aus dem Zufallsmehr ein deutlicheres Mehr von 8 zu 5 Stimmen geworden, denn zwei abwesende Kollegen hatten sich zuvor schon klar gegen die ersatzlose Streichung

der Kantonsklausel ausgesprochen – dies nur der Vollständigkeit halber.

Und ebenso zur Vollständigkeit der Kommissionsberichterstattung gehört es, dass ich schon einleitend klar und deutlich mache, dass das Nichteintreten gemäss Kommissionsmehrheit lediglich ein Nein zur ersatzlosen Streichung der Kantonsklausel im Zuge einer Partialrevision war. In diesem Punkt war sich die Mehrheit einig: Sie will im Gegensatz zu der von Kollege Bütiker angeführten Minderheit keine ersatzlose Streichung im Zuge einer Partialrevision und schon gar nicht – wie ursprünglich im Nationalrat vorgesehen – eine Änderung im Zuge der laufenden Nachführung der Bundesverfassung.

Ansonsten, insbesondere was das weitere Vorgehen anbelangt, gehen die Meinungen innerhalb der Kommissionsmehrheit auseinander. Drei verschiedene Ansichten kristallisierten sich heraus:

Eine erste Gruppe möchte es beim Ist-Zustand belassen. Die Kantonsklausel habe nach wie vor ihre Berechtigung. Das viel grössere Problem sei die nirgends festgeschriebene Zauberformel, aber wenn diese schon nicht «aus eigener Kraft» einer Neubeurteilung unterzogen werden könne, sei es müssig, Volk und Stände für eine Streichung der Kantonsklausel zu gewinnen.

Eine zweite Gruppe möchte die Kantonsklausel ändern, lockern, aber nicht ersatzlos abschaffen. Über das Wie gingen die Meinungen auch hier auseinander. An Ideen fehlte es nicht, und diese Ideen erstreckten sich von der Beschränkung auf zwei Bundesräte pro Kanton bis hin zur angemessenen Berücksichtigung der sprachlichen und geographischen Regionen.

Eine dritte Gruppe steht Änderungen des Status quo ebenfalls grundsätzlich positiv gegenüber, möchte die definitive Regelung des Anliegens aber erst im Zuge der angelaufenen Staatsleitungsreform treffen. Zu dieser Gruppe gehöre auch ich. Ich meine, wir sollten doch zunächst wissen, ob wir es in Zukunft mit einer zweistufigen Regierung zu tun haben werden, mit Bundesräten auf der oberen Ebene und Fachministern auf der unteren; wir sollten wissen, wie viele «Köpfe» unsere Landesregierung nach der Staatsleitungsreform umfassen wird. Erst in Kenntnis dieser elementaren Fakten würde es Sinn machen, die Wählbarkeitsvoraussetzungen umfassend zu regeln. Sollte die Landesregierung künftig beispielsweise aus 5 Bundesräten und 15 Fachministern bestehen, käme dem Stellenwert einer Kantonsklausel eine ganz andere Bedeutung zu, als wenn wir es mit 9, 10 oder 11 Bundesräten zu tun hätten.

Sie mögen sich nun fragen, warum sich die Kommission nicht gleich die Mühe genommen hat, zumindest über mögliche Varianten und Alternativen zu diskutieren und Ihnen allfällige Eventualanträge zu unterbreiten. So einfach war das nicht. Die Beibehaltung des Status quo wie auch die Verschiebung auf die Staatsleitungsreform bedingten ein Nichteintreten auf diese Vorlage. Aber die Kommission war sich bewusst, dass Eintreten de facto einer Rückweisung an die Kommission gleichkommen würde, wenn unser Ratsplenum so beschliessen würde. Ich als Berichterstatter hätte mir auch vorbehalten, Ihnen im Fall eines positiven Entscheides zum Eintreten je nach Vorliegen von entsprechenden Anträgen die Rückweisung an die Kommission zu beantragen. Diesen Part übernimmt nun, wie Sie aus den Unterlagen ersehen, Kollege Danioth mit seinem Antrag.

Es verbleibt mir als Vertreter der Kommissionsmehrheit, Ihnen abschliessend nochmals in Erinnerung zu rufen, dass ein Nein zum Eintreten nur ein Nein zur ersatzlosen Streichung der Kantonsklausel im Zuge einer Partialrevision darstellt. Im Zuge der Staatsleitungsreform wird das Thema so oder so wieder aufs Tapet kommen; dies wird mit Sicherheit in der nächsten Legislaturperiode der Fall sein. Unter dem Regime des alten Rechtes können wir getrost noch eine weitere Gesamterneuerung des Bundesrates, diejenige vom Dezember 1999, über die Bühne bringen.

Bütiker Rolf (R, SO): Zu Herrn Kollega Reimann möchte ich sagen – er kommt ja aus der Sportwelt –: Verzögerungstaktik

und Zeitspiel werden früher oder später bestraft. Das weiss er.

Das Volk will endlich über die Kantonsklausel abstimmen. Das bezweckt auch der Antrag der Minderheit. Diese will, dass die Kantonsklausel vors Volk kommt; das Volk soll an der Urne entscheiden.

Ich bin der Meinung, dass wir die Frage über Beibehaltung oder Abschaffung der Kantonsklausel noch vor den Gesamterneuerungswahlen des Bundesrates 1999 dem Volk zum Entscheid an der Urne vorlegen müssen. Das Hinausschieben, Verzögern und Aussitzen des Problems müssen jetzt ein Ende haben. Deshalb kann ich auch die Verschiebung auf die Staatsleitungsreform, d. h. eben auch Verschiebung auf den Sankt-Nimmerleins-Tag, nicht akzeptieren. Es kann nicht länger akzeptiert werden, dass die Frage der Kantonsklausel zwischen der Partialrevision und der Totalrevision und – neuster Verzögerungstrick – der Staatsleitungsreform hin- und hergeschoben wird. Das haben wir jetzt alles erlebt. Das Volk will entscheiden. Die Zeit ist reif. Für Zeitschinden gibt es im Fussball eine gelbe Karte, im Wiederholungsfall zieht die rote Karte den Ausschluss nach sich.

Weshalb soll bei Bundesratswahlen nichts geändert werden? Bundesratswahlen werfen immer hohe politische Wellen. Dabei gab es auch sehr viele unschöne politische Auseinandersetzungen, die eher «unter der Gürtellinie» ausgefochten wurden. Vor allem die Bundesratswahlen, die mit der Wahl von Herrn Bundesrat Otto Stich und Frau Bundesrätin Ruth Dreifuss endeten, gaben in unserem Land viel zu reden. Ein hoher Wirtschaftsführer brachte bei einem Vortrag in jüngster Zeit die ganze Angelegenheit der Bundesratswahlen in der Schweiz auf den Punkt: «So, wie jetzt die oberste operative Führung unseres Landes bestimmt wird, kann es nicht gutgehen. Was vor, während und nach einer Bundesratswahl passiert, hat mit einer seriösen Selektion für die höchste operative Leitung unseres Landes nichts zu tun.» Dem ist weiter nichts beizufügen. Vor allem gibt die Art und Weise, wie bei uns Bundesratswahlen ablaufen, zu Sorgen Anlass. Auch Bundesratswahlen sind bei uns schlicht und einfach überreguliert. Die vielen geschriebenen Gesetze und «ungeschriebenen Gesetze» – Sprache, Geschlecht, Landestell, Alter, Konfession, Partei, Kantonsklausel, Wahlreglement – verhindern die Wahl der Besten und Wägsten.

Immer nach misslungenen Bundesratswahlen ertönt unüberhörbar der Ruf nach Veränderungen; das war in jüngster Zeit auch wieder der Fall. Aber nach dem Motto «Aus den Augen, aus dem Sinn» passiert dann doch wieder nichts. Verschiedene Vorschläge sind vor allem auch in diesem Saal immer vorzeitig abgeblockt worden: Abschaffung der Kantonsklausel, Listenwahl des Bundesrates, Abberufung des Gesamtbundesrates durch das Parlament, Aufgabe der parteipolitischen Konkordanz oder Rücktritt des Gesamtbundesrates bei einer Einzelvakanz, wobei Wiederwahl selbstverständlich möglich wäre.

Die Kantonsklausel hat ihre Bedeutung verloren und kann deshalb – als alter Zopf – ohne Bedenken aus der Verfassung gestrichen oder allenfalls gelockert werden, wie das mit dem Antrag Danioth aufgegleist werden soll.

Der Bundesstaat blickt auf eine 150jährige Geschichte zurück, in deren Verlauf die Kantone alte Konfliktlinien überwunden haben. Die Mitglieder des Bundesrates repräsentieren heute in erster Linie die Landesregierung und nicht Ihren Herkunftskanton. Es kommt hinzu, dass in einer mobilen Gesellschaft die Zuordnung einer Person zu einem Kanton oftmals gar nicht mehr so einfach ist, wie sich dies schon bei verschiedenen Ersatzwahlen in den Bundesrat gezeigt hat. Die Aufhebung der Kantonsklausel bedeutet nicht, dass dem Föderalismusprinzip heute weniger Beachtung geschenkt würde. Allerdings wird dem Föderalismus kaum durch eine Bestimmung wie die Kantonsklausel Nachachtung verschafft, sondern vielmehr durch eine sinnvolle Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen.

Ich bin der Meinung, die Bundesversammlung trage die alleinige Verantwortung. Der Bundesversammlung als dem vom Volk gewählten Wahlorgan des Bundesrates kommt die Verantwortung zu, die in einer bestimmten Situation geeignetste

Person in die Regierung zu wählen. Dabel hat sie einerseits Kriterien der persönlichen Qualifikation der Kandidaten und Kandidatinnen zu berücksichtigen. Andererseits spielen auch Kriterien eine Rolle, die sich aus der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Lage herleiten. Diese Verantwortung kann die Bundesversammlung am besten wahrnehmen, wenn sie in ihrer Wahlfreiheit durch keine verfassungsmässigen Bestimmungen oder Fesseln eingeschränkt wird. Die ihren Wählerinnen und Wählern gegenüber verantwortlichen Mitglieder der Bundesversammlung werden es sicher unterlassen, einen Bundesrat zu wählen, der beispielsweise nur aus Angehörigen der Kantone Zürich, Bern und Waadt zusammengesetzt ist.

Aus all diesen Gründen möchte ich den Ständerat auffordern, vorwärtszumachen, die Verzögerungstaktik aufzugeben und endlich einen Volksentscheid in der Frage der Kantonsklausel möglich zu machen. Auch die Begünstigung der politischen Führung unseres Landes hat nämlich dringend einen Modernisierungsschub nötig. Und denken wir daran: Wer nicht mit der Zeit geht, muss mit der Zeit gehen!

Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage. Wenn Eintreten beschlossen ist, muss die Kommission die Vorlage zurücknehmen – ich glaube, eine entsprechende Sitzung ist schon eingeplant – und die Varianten einer Lockerung oder ersatzlosen Streichung der Kantonsklausel beraten.

Deshalb ist der Antrag Danioth mit dem Antrag der Minderheit auf der Fahne deckungsgleich: Eintreten und Rückweisung an die Kommission.

Danioth Hans (C, UR): Genau fünf Jahre sind seit der denk- und erinnerungswürdigen Genfer Session ins Land gezogen, als unser Kollege Fritz Schliesser seine parlamentarische Initiative einreichte und damit die Büchse der Pandora öffnete. Es hat ein langes Hickhack-Verfahren angehoben, das bis zum heutigen Tag andauert. Wir haben vor kurzem die Frage aus der Nachführung der Verfassung herausgenommen; mit gutem Grund, Herr Bundesrat.

Ich erinnere mich gut an die Worte unseres Ratspräsidenten Ulrich Zimmerli, der bei der Rückweisung der Frage an die Staatspolitische Kommission sagte, die Kommission werde damit die Möglichkeit erhalten, auch die anderen Anträge, die nicht zurückgezogen wurden, zu prüfen, also jene, die die starre Aufrechterhaltung oder die blosse Streichung vorsehen. Als Nichtkommissionsmitglied bin ich jetzt mit der Fahne konfrontiert oder mit dem Ergebnis der beiden unversöhnlichen Lager: Das eine ist für Festhalten am Nichteintretenbeschluss und das andere für Eintreten.

Ich liess mir sagen, dass ausschliesslich oder doch mehrheitlich – ich habe keine genauere Kenntnis der Kommissionsberatungen – über die beiden Extrempositionen debattiert und befunden wurde, und dies mit dem knappstmöglichen Ergebnis. Ich meine aber, und hier stimme ich meinen Vorrednern zu, dass mit taktischen Überlegungen, mit eiltlen Worten nichts getan ist. Wir müssen endlich zu einer klaren – ich betone: zu einer mehrheitsfähigen – Lösung in dieser Sache kommen.

Ich bin auch der Meinung, dass das Volk vom Parlament eine Führungsrolle wahrgenommen sehen will und dass das Volk will, dass wir uns zu einer klaren Mehrheit bekennen.

Wenn der Vertreter der Mehrheit sagt, es habe innerhalb dieser Mehrheit drei durch sieben Personen gebildete Gruppen gegeben, dann sind das bereits atomisch kleine Einheiten, dies wird sich eventuell sogar in der Ratsdebatte nicht ändern. Das wollen wir sicher nicht.

Natürlich ist die starre Kantonsklausel mit ihren fragwürdigen Auswüchsen angesichts der Mobilität in unserem Lande heute schon nicht mehr das Gelbe vom Ei, das sehen wir ja ein. Sie ist nicht mehr zeitgemäss. Auf der anderen Seite sind die Erwartungen und Ängste von Minderheiten und kleinen Kantonen nicht einfach beiseite zu schieben. Ein ersatzloses Streichen heute und jetzt würde nach meiner Meinung falsche Signale geben.

Ich möchte hier – vor allem als Vertreter eines kleinen Kantons, der im Bundesrat noch nie vertreten war – nicht die Anti-

Zürich- oder Anti-Grosskantone-Reflexe ausspielen, weil ich finde, das bringt nichts. Ich denke aber, dass derartige Vorschläge, wie sie nun auf dem Tisch sind, geprüft werden sollten, und zwar seriös.

Was die Lockerung der Kantonsklausel anbelangt, ist es nicht damit getan, dass man einfach «zwei» sagt. Dann wird ein höherer Besitzstand festgeschrieben. Mit Bezug auf den Ersatz der Kantonsklausel liegen neben meinem Antrag offenbar noch andere prominente Vorschläge in der Luft oder auf dem Tisch. Zur Beseitigung von Umgehungsmöglichkeiten von Artikel 9 des Bundesgesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft sollte diese Wohnsitzefrage endlich einmal geklärt werden. Auch das müsste man prüfen. Hierzu hätte auch die Minderheit Vorschläge einbringen können, Herr Büttiker. Wir haben jetzt nichts auf dem Tisch.

Der Meinungsbildungsprozess ist auch in der Kommission noch nicht abgeschlossen. Ich möchte an die Kommission, an die Kommissionspräsidentin, die das sicher zustande bringt, appellieren, dass man diese Szenarien «sine ira et studio» einmal überprüft und uns dann «en connaissance de cause» Anträge stellt. Die Konsensfähigkeit einer solchen Vorlage würde dadurch erhöht.

Ich bin sogar der Meinung, dass sich die von Herrn Büttiker zu Recht erwähnten ungeschriebenen Regeln, die heute beachtet werden – Partelen, Sprachen usw. – und die sich vielleicht gerade im Schutze dieser Kantonsklausel entwickeln, verfestigen und trotz gewisser Probleme, die wir hatten, im allgemeinen auch bewähren konnten, nur dank des Korsetts der Kantonsklausel erhalten konnten. Wenn wir hier nun ein falsches Signal aussenden, wird es Probleme geben.

Ich bin mit Herrn Büttiker auch der Meinung, dass das Land die wägstten Männer und Frauen an der Spitze, in der Regierung, braucht, aber wir sind ja nicht dazu da, einen Verwaltungsrat zu wählen. Ich meine, dass wir einen Bundesrat haben müssen, der vielen Anforderungen entspricht, die sich vielleicht nicht in derartigen Zahlen zusammenfassen lassen, aber die doch gewisse Kriterien in der Verfassung erfordern, damit das Parlament und das Volk wissen, dass die Regierung von möglichst vielen – auch von den Minderheiten – mitgetragen wird.

Derartige Überlegungen schienen mir wertvoll. Ich meine auch, dass es sich lohnen würde, sich diese zusätzliche Zeit noch zu nehmen.

Ich möchte Ihnen Eintreten und Rückweisung an die Kommission beantragen, damit diese Probleme umfassend geprüft werden können.

Spoerry Vreni (R, ZH): Der Vizepräsident unserer Kommission und Vertreter der Mehrheit hat absolut zu Recht festgestellt, dass Eintreten nicht automatisch die ersatzlose Streichung der Kantonsklausel bedeutet. Wer bereit ist, über Varianten zu diskutieren, muss eintreten.

Demgegenüber bedeutet Nichteintreten den Abbruch der Diskussion. Das Thema ist dann sowohl im Rahmen der Nachführung als auch einer Partialrevision vom Tisch, und wir sind wieder so weit, wie wir es 1993 waren – bevor Kollege Schliesser seine parlamentarische Initiative eingereicht hat. Das ist selbst für schweizerische Verhältnisse nicht mehr akzeptabel, nach allem, was in der Zwischenzeit geschehen ist. Volk und Stände sollen nun Gelegenheit erhalten, zu dieser vieldiskutierten Frage Stellung zu nehmen. Deswegen bitte ich Sie um Eintreten.

Herrn Danioth möchte ich für seinen Antrag danken. Er ist nicht Mitglied der Kommission und will deswegen mit einer Rückweisung erreichen, dass Varianten diskutiert werden. Jedoch ist sein Antrag eigentlich nicht nötig, weil es der Kommission absolut klar war, dass Eintreten die Rückweisung an die Kommission bedeutet. Weil wir in der Kommission nicht ganz ausgeschlossen haben, dass das Plenum der Minderheit folgen könnte und Eintreten beschliessen würde, haben wir auf Mittwoch den 23. September, morgens um 7 Uhr, eine weitere Kommissionssitzung anberaumt. Es war uns klar, dass Eintreten nicht automatisch die ersatzlose Streichung

der Kantonsklausel heisst, sondern eben die Möglichkeit der Variantendiskussion eröffnet.

Kollege Rhinow hat bereits in der Kommission eine Variante eingereicht, wegen des Nichteintretensentscheides kamen wir in der Kommission aber nicht dazu, diese Variante zu diskutieren. Wenn Sie jetzt Eintreten beschliessen, würden wir das tun und auch die Anregungen von Herrn Kollege Danioth aufnehmen. Ich bitte Sie deswegen, Eintreten zu beschliessen und es der Kommission zu ermöglichen, morgen um 7 Uhr ihre Sitzung abzuhalten.

Die Zeit ist jetzt reif dafür. Nicht nur ist dieser Gegenstand seit 1993 ein Thema auf parlamentarischer Ebene, ebenso ist er es in der Öffentlichkeit.

Zudem wurde eine Vernehmlassung durchgeführt: 15 Kantone haben sich vorbehaltlos hinter die ersatzlose Streichung der Kantonsklausel gestellt, 4 Kantone haben sich im Grundsatz für eine Änderung des geltenden Rechtes ausgesprochen. Dies aus der Überlegung heraus, dass heute die Bindung an den Herkunftskanton nicht mehr die gleiche Bedeutung hat wie 1848, als noch kaum eine Identifikation mit dem neuen Bundesstaat vorhanden war. In der Zwischenzeit haben wir eine grosse Mobilität; eine eindeutige Zuweisung einer Person zu einem Kanton ist oftmals gar nicht so einfach. Wir haben das erlebt und wenig konstruktive Diskussionen darüber geführt.

Dies hat offensichtlich – und aus meiner Sicht glücklicherweise – zu einem Sinneswandel des Bundesrates geführt. Herr Bundesrat Koller hat am 25. Juni 1998 im Nationalrat ausgeführt: «Der Bundesrat war ursprünglich der Meinung, wir sollten die Frage im Rahmen der Staatsleitungsreform behandeln Aber wir begreifen, dass Sie nicht so lange warten möchten; der Bundesrat ist mit Ihnen der Meinung, dass diese Frage jetzt wirklich beförderlich behandelt werden soll, so dass wir eine Chance haben, eine entsprechende Volksabstimmung noch vor der Gesamterneuerung des Bundesrates im Herbst 1999 durchzuführen.»

Ich bitte Sie, dies nicht zu verhindern, den Spielraum bei den Bundesratswahlen zu erweitern, das Volk entscheiden zu lassen, deswegen heute Eintreten zu beschliessen und damit der Kommission die Möglichkeit zu geben, die zur Diskussion gestellten Varianten zu diskutieren.

Wickl Franz (C, LU): Der Grundgedanke der Kantonsklausel hat auch heute noch einen Sinn. Dies zeigt ja auch das Ergebnis der Vernehmlassung. So waren eine ansehnliche Anzahl der Kantone der Romandie gegen eine Streichung und vier Kantone, darunter auch der meinige, für eine Lockerung statt für eine Streichung. Die Kantonsklausel ist eine Schutzklausel für das föderalistische Gleichgewicht. Daher stellt sich die Frage, ob wir diese Klausel ohne weiteres, also ohne Ersatz, streichen sollen.

Persönlich bin ich durchaus der Meinung, dass die Kantonsklausel durch eine zeitgemässere Formulierung ersetzt werden soll. Der richtige Ort, an dem diese Frage angegangen werden muss, ist die Reglerungs- und Staatsleitungsreform, wie dies auch einige Kantone in der Vernehmlassung angemerkt haben. Dort werden die Zahl der Bundesräte sowie die Stellung der Bundesräte und des Bundespräsidenten festgelegt werden müssen. Wenn wir allenfalls zum System der Regierung auf zwei Ebenen – also mit Ministern – kommen würden, könnten wir die Frage des Föderalismus nicht ausklammern. Deshalb müssen wir die Frage der Voraussetzungen der Bundesratswahl in diesem grossen Zusammenhang sehen. Wir dürften an sich dem Volk keine isolierte Lösung vorgelegen. Wir werden doch dem Volk gleichzeitig sagen müssen, wie es dann mit unserem Bundesrat in bezug auf die Anzahl, die Grösse, und die Stellung des Präsidenten aussieht. Der Bundesrat hat uns ja zugesichert, dass wir auf Ende dieses Jahres etwas Konkretes hören werden.

Diese Meinung haben in früheren Debatten prominente Mitglieder unseres Rates auch vertreten, die heute anderer Ansicht sind. Aus diesen Gründen habe ich auch in der Kommission die Auffassung vertreten, es lasse sich vorderhand durchaus noch mit der bisherigen Verfassungsbestimmung leben, bis die Staatsleitungsreform Klarheit schaffen werde.

Es ist sicher nicht so, Herr Büttiker, dass wir alle Probleme um die Bundesratswahlen gelöst haben, wenn wir diese Klausel streichen. Das ist nur ein Detail. Inzwischen habe ich aber die «Lieder» verschiedener gedienter Mitglieder unseres Rates und des Nationalrates gehört, die echte Probleme mit der Leidensgeschichte der Bundesratswahlen erlebt haben, denen Freuden und Leiden im Zusammenhang mit der Kantonsklausel entstanden sind. Das hat mich dazu bewegt, dass ich heute auf die Vorlage eintreten kann, aber nur unter der Bedingung, wie sie dem Antrag Danioth entspricht: Eintreten und Rückweisung an die Kommission mit klaren Kriterien.

Der Antrag, der uns in der Kommission vorgelegen hat, war die parlamentarische Initiative, mit der verlangt wurde, dass wir die Kantonsklausel ersatzlos streichen. Mit einem solchen Antrag hätten wir doch nicht an Sie gelangen dürfen. Aufgrund aller Umstände ist es richtig, wenn wir dem Antrag Danioth zustimmen: Rückweisen an die Kommission zur näheren Prüfung von Alternativvorschlägen; Lockerung der Kantonsklausel, nicht streichen; Ersatz der Kantonsklausel durch Wahlkriterien wie «angemessene Vertretung der Landesgegenden sowie der Kultur- und Sprachregionen» – darüber kann man dann im Detail diskutieren –; sicher auch die Beseitigung von Umgehungsmöglichkeiten von Artikel 9 des Garantiesgesetzes. Dies soll aber gleichzeitig mit der ganzen Vorlage geschehen, wir sollten nicht nur einfach die Kantonsklausel streichen und dann später nach einer Lösung suchen.

Ich bitte Sie daher, dem Antrag Danioth zuzustimmen.

Forster Erika (R, SG): «Getretner Quark wird breit, nicht stark.» Dieses Wort von Goethe trifft leider auf die endlose Diskussion über die Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat zu. Ein weiteres Zitat: «Der Entscheid scheint uns prädominant kein rechtlicher, sondern ein politischer zu sein. Wichtig ist, dass endlich einmal entschieden wird. Ein weiterer Aufschub erscheint dem Bundesrat als unerträglich. Zwischenlösungen lehnt der Bundesrat aus Überzeugung ab, denn sie lösen das Problem nicht.» So sprach Bundesrat Kurt Furgler im Jahre 1976 bei der Beratung zweier parlamentarischer Initiativen.

Wir schreiben jetzt das Jahr 1998. In der Zwischenzeit wurde im Vorfeld jeder Bundesratswahl gleichsam als Vorwahlritual die Klage geführt, dass die Wahl der Besten verhindert würde bzw. ein unwürdiges Spiel der eiligen Schriftenverlegung Platz greife; diese Kantonsklausel sei in unserem modernen Staatswesen nicht mehr zeitgemäss. Tatsächlich – es wurde bereits mehrmals darauf hingewiesen – sind Bundesräte längst nicht mehr Repräsentanten ihres Herkunftskantons, sondern sollten in erster Linie die Landesregierung vertreten, welche zum Wohl des ganzen Landes zu regieren hat.

Unsere Kommission hat mit einer knappen Mehrheit entschieden, dass der Weg über eine Partialrevision der Bundesverfassung nicht die geeignete Lösung sei. Da kann ich nur sagen: Es ist bei vielen Geschäften in der Politik gleich wie an der Börse: Den richtigen Zeitpunkt zum Einstiegen gibt es nie, aber verpassen kann man durch das ewige Hin und Her, ob man einsteigen soll oder nicht, eine Menge.

Ich mag nicht mehr weiter zusehen, wie prominente und profilierte Anwärterinnen und Anwärter von vornherein von der Bundesratswahl ausgeschlossen werden. Auf weitere, in grösserem Zusammenhang vorgesehene Abschaffungsanläufe mag ich weder warten noch vertrauen. Deshalb wehre ich mich auch vehement gegen das Ansinnen, diesen Entscheid einmal mehr aufzuschieben –, dieses Mal bis zur Staatsleitungsreform, denn es weiss in diesem Rat zurzeit niemand mit Sicherheit, ob und wie diese Frage im Rahmen der Staatsleitungsreform zur Diskussion gestellt werden soll. Ich bitte Sie, dem Schauspiel «Kantonsklausel» nicht noch einen weiteren Akt hinzuzufügen. Ich möchte, dass das Volk endlich zu dieser Frage Stellung nehmen kann. Dies ist aber nur möglich, wenn wir jetzt auf die Vorlage eintreten und das Ganze in die Kommission zurücknehmen.

Herr Wickl hat erklärt, dass nur bei Annahme des Antrages Danioth auf die Kantonsklausel eingetreten werden könne.

Er erläuterte weiter, dass demzufolge keine Diskussion um Streichung oder Beibehaltung der Kantonsklausel mehr stattfinden könne. Ich bin anderer Ansicht: Wenn wir das Ganze an die Kommission zurückweisen, können wir in der Kommission sehr wohl noch einmal über alle anstehenden Fragen diskutieren, und es wird sich zeigen, welchen Antrag wir Ihnen als SPK stellen.

In diesem Sinn bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Delalay Edouard (C, VS): Ce qu'on appelle la clause du canton dans notre constitution provoque, à l'occasion de chaque élection au Conseil fédéral, des discussions interminables aussi bien au Parlement que dans l'opinion publique. Aussi sera-t-il difficile d'en parler aujourd'hui sans se lancer dans certaines répétitions. Mais je voudrais tout de même souligner que nombreuses ont été les élections au Conseil fédéral où cette clause a posé des problèmes: ainsi, par exemple, dans l'élection de mars 1993; dans celle de mars 1998, ou déjà en 1983 lors de la succession de M. le conseiller fédéral Ritschard ou même, dix ans plus tôt, lors de l'arrivée de ce même conseiller fédéral qui a empêché, à l'époque, l'accession d'un autre Soleurois au Conseil fédéral. Ce sont des exemples qui sont tout à fait clairs de la difficulté qui existe à cet égard. Je ne conteste pas qu'un malaise est provoqué par la clause du canton. D'ailleurs de nombreuses interventions ont été présentées au Parlement pour la suppression de cette clause du canton dans notre constitution.

Dans le débat sur la mise à jour de la constitution, le Conseil fédéral lui-même a proposé de maintenir la clause du canton; les deux Chambres se sont mises d'accord pour la maintenir dans la constitution mise à jour, mais elles ont également exprimé le vœu, il faut bien le reconnaître, que nous entreprenions une révision partielle de la constitution sur ce point.

En ce qui concerne la Commission des Institutions politiques, la discussion que nous avons eue a permis de dégager finalement quatre possibilités d'intervention dans ce domaine:

1. Supprimer purement et simplement cette clause par une modification partielle de la constitution. Il est évident que, dans ce cas-là, nous devrions entrer en matière pour permettre au peuple de se prononcer.
2. Adopter la proposition Aeby qui consiste à transformer la clause du canton en limitant à deux le nombre de représentants d'un même canton au Conseil fédéral.
3. Adopter la proposition Daniöth prévoyant que les régions du pays, les régions culturelles et les groupements sociaux doivent être représentés de façon équitable au Conseil fédéral.
4. Régler sur le plan de la loi le cas des candidats qui ne font pas partie du Conseil national, du Conseil des Etats ou d'un gouvernement cantonal. Il s'agirait de préciser pour eux la solution applicable en matière d'origine ou de domicile.

Dans la commission, les arguments de la minorité, qui souhaite entrer en matière, ont été entendus et examinés. En particulier, j'ai pour ma part retenu comme argument en faveur de l'entrée en matière – donc argument de la minorité – qu'il n'est pas correct de toujours remettre le problème à plus tard. Il y a même une certaine hypocrisie, a dit M. Rhinow, à affirmer, lorsqu'il s'agit d'une révision partielle, qu'il faut remettre le problème à une révision générale, et quand on s'achoppe à une révision générale, de dire: «Il ne faut pas charger le bateau parce que, sans cela, la révision générale risque d'échouer.» Je dois dire que cet argument a tout à fait sa valeur. Il y a aussi ceux qui ont dit, dans la commission, et qui font partie aujourd'hui de la minorité favorable à l'entrée en matière: «Il faut une bonne fois laisser le peuple se prononcer, parce que c'est bien le peuple qui devra avoir le dernier mot. Par conséquent, il faut lui présenter le projet de biffer la clause ou de la maintenir. Mais il faut que le peuple puisse se prononcer rapidement.»

La majorité de la commission, à laquelle j'appartiens selon le dépliant qui est sous vos yeux, a considéré qu'il y avait d'autres éléments à prendre en considération, en particulier que si la clause actuelle ne protège pas les petits cantons, elle évite au moins la concentration au Conseil fédéral des représentants des grands cantons exclusivement.

Du point de vue de la majorité de la commission, cette clause devrait donc être maintenue. La majorité souhaite aussi, avec une certaine logique, que cette question de la clause du canton soit examinée une fois que nous aurons réglé le problème de la réforme du Gouvernement. Nous ne savons pas, en effet, aujourd'hui, quelle sera la structure du Conseil fédéral après la réforme du Gouvernement, combien il y aura de conseillers fédéraux, s'il y aura des secrétaires d'Etat ou non. Et il m'apparaît quand même, avec une certaine cohérence, que l'idée de vouloir faire cette modification après la réforme du Gouvernement a une certaine valeur.

La majorité de la commission a également proposé d'apporter une solution à ce problème par la modification de la loi, je l'ai déjà dit tout à l'heure, en réglant la question du domicile des candidats non-membres du Parlement ou d'un gouvernement cantonal.

Pour ce qui me concerne, j'avais retenu en commission également une raison supplémentaire de ne pas entrer en matière. Dans la procédure de consultation, tous les cantons romands, à part le canton de Genève, se sont prononcés contre la levée de cette clause du canton. La volonté est donc nettement exprimée par la minorité romande de maintenir cette clause qui empêche une concentration du pouvoir du Conseil fédéral dans certains grands cantons.

Mais, à voir la discussion qui a eu lieu aujourd'hui dans notre Conseil et pour apporter une solution positive à ce véritable problème, je suis tout de même disposé à revoir mon point de vue et à entrer en matière aujourd'hui selon la proposition de la minorité de la commission. Cette entrée en matière, M. Bütliker et Mme Spoerry l'ont rappelé, doit s'assortir d'un réexamen par la commission des diverses variantes possibles, et c'est à cette condition que j'accepte de modifier ma position. Parce qu'il faut bien admettre aussi que, dans le cadre de la commission, nous avons eu une discussion très large quant au principe de l'entrée en matière, mais qu'il y a eu une petite surprise lorsque, tout d'un coup, la majorité était pour ne pas lever cette clause du canton. Cela a été un peu une surprise en commission: Lors de la discussion de détail, on n'a pas pris beaucoup de temps pour examiner les diverses possibilités qui existent. Donc, aujourd'hui, si on prend la décision d'entrer en matière, mais de renvoyer à la commission pour étudier les diverses variantes, je peux me rallier à cette proposition, et je le fais pour que la commission puisse débattre de façon approfondie des propositions Daniöth, Aeby et autres.

C'est donc dans ce sens que je change de camp aujourd'hui et que je soutiens la proposition de minorité pour l'entrée en matière.

Aeby Pierre (S, FR): A ce point du débat, je considère qu'une certaine confusion règne. J'aimerais qu'on fasse toute la clarté sur les objectifs des intervenants.

Pourquoi la majorité de la commission a-t-elle refusé d'entrer en matière? Parce que, dans les conditions de la discussion, une entrée en matière signifiait un chèque en blanc pour la suppression pure et simple de la clause cantonale. Or, je suis convaincu qu'il y a dans notre Conseil une majorité – peut-être très faible, mais une majorité quand même – qui ne veut pas d'une suppression pure et simple de la clause cantonale, mais qui veut bien entrer en matière sur un assouplissement de cette disposition. Voter maintenant l'entrée en matière, dans l'esprit de la minorité Bütliker ou de la présidente de la commission, Mme Spoerry, qui nous annonce que demain matin ou peut-être tout à l'heure en une heure de temps on va trouver la solution qu'on n'a pas pu trouver jusqu'à aujourd'hui, je n'y crois pas.

Je pense que la proposition Daniöth contient deux éléments: une entrée en matière suivie d'un renvoi à la commission avec un mandat très précis. Trois choses sont demandées à la commission: assouplir la clause cantonale – d'accord; remplacer cette clause par d'autres critères, un exemple est cité – d'accord; supprimer les possibilités d'abus avec l'article 9 de la loi sur les garanties politiques et de police en faveur de la Confédération – d'accord. C'est à ces trois conditions que nous pouvons entrer en matière. La proposition Daniöth

deurait être votée en premier, car elle ne se comprend pas après un vote de principe sur l'entrée en matière. En effet, un vote sur l'entrée en matière ne nous donne aucune garantie que, dans un deuxième temps, la proposition Daniöth sera acceptée. Si le renvoi ne contient pas ce mandat exprès, personnellement je voterai contre l'entrée en matière. Je ne sais pas s'il est dans le pouvoir de notre président de faire voter l'entrée en matière sous la forme de la proposition Daniöth exclusivement.

Rhinow René (R, BL): Ich bin etwas erstaunt über die neue Eintretensphilosophie, die jetzt in diesem Rat entwickelt wird, entgegen aller Usanz und allen Rechtsgrundlagen. Ich möchte Bezug nehmen auf das Votum von Herrn Aeby und, wenn ich Herrn Wicki richtig verstanden habe, auch auf ein Argument, das er uns unterbreitet hat.

Es liegt uns keine parlamentarische Initiative vor, sondern ein Beschluss des Nationalrates. Wir haben zu entscheiden, ob wir auf diesen Beschluss des Nationalrates eintreten wollen; wenn ja, müssen wir entscheiden, wie wir materiell mit diesem Bundesbeschluss umgehen. So gehen wir bei allen Gesetzentwürfen und Beschlussentwürfen vor, die vom Nationalrat zu uns kommen.

Ihre vorberatende Kommission hat Nichteintreten beschlossen, d. h., die Mehrheit will von diesem Thema nichts wissen; das ist jedenfalls die rechtliche Qualifikation. Ich unterbreite niemandem, der der Mehrheit angehört, das sei auch seine wirkliche Meinung gewesen. Aber vom Verfahren her gesehen ist klar: Wenn uns eine Kommission Nichteintreten beantragt, dann heisst das, dass sie mit diesem Beschluss nichts zu tun haben will. Stimmen wir zu, ist das Geschäft erledigt. Wenn jetzt gesagt wird, dass nur mit dem Nichteintretensbeschluss hätte verhindert werden können, dass die Kantonsklausel ohne Kompromiss und ohne Variante gestrichen wird, dann ist das nicht richtig. Sonst müssten wir immer dann, wenn jemand befürchtet, in einem Gesetz könnte Artikel X so und Artikel Y anders lauten, Nichteintreten beschliessen. So handhaben wir das aber nicht. Wenn der Beschluss nach der Detailberatung so herauskommt, dass ihn einige von uns nicht mehr unterstützen können, dann lehnen sie ihn am Schluss der Beratung, in der Gesamtabstimmung, ab. Das ist doch die normale Abfolge unserer Beratungen.

Frau Spoerry hat es zum Ausdruck gebracht: Erst mit dem Eintretensbeschluss ist es überhaupt möglich, die verschiedenen Möglichkeiten und Varianten, die Vorschläge, die auf dem Tisch liegen, seriös zu prüfen. Das konnte die Kommission nicht, weil sie mit dem Nichteintretensbeschluss die Türe zugemacht hat. Ich möchte das nur klar festhalten.

Herrn Aeby möchte ich darauf hinweisen, dass es kein bedingtes Eintreten gibt. Wir treten ein und führen eine Detailberatung sowohl auf Kommissions- wie auf Ratsebene durch, und jedes Ratsmitglied hat am Schluss die Freiheit, ja oder nein zu sagen, aber bedingt auf eine Vorlage eintreten können wir nicht.

Zum Verweis auf die Staatsleitungsreform möchte ich kurz etwas anfügen, da ich mich mit dem Geschäft verbunden fühle.

Herr Delalay hat freundlicherweise auf mein Votum in der Kommission aufmerksam gemacht. Ich möchte hier nochmals unterstreichen: Wir haben wirklich die Tendenz in diesem Lande, Reformen, je nach Geschmack, zu verschieben – zuerst auf eine Totalrevision, indem wir sagen: Es rechtfertigt sich nicht, das Anliegen hier für sich allein zu behandeln, wir müssen es in einem grösseren Zusammenhang sehen. Das ist eine erste Möglichkeit, eine Reform nicht an die Hand nehmen zu müssen. Vielleicht meinen es einige auch ehrlich damit. Wenn diese Gesamtrevision dann kommt, sagt man: Wir können doch diese wichtige Frage nicht einfach in diesem Paket untergehen lassen; wir müssen sie separat behandeln. Das haben wir bei der Nachführung der Verfassung so gemacht; jetzt können wir separat behandeln. Jetzt kommt aber wieder der Ruf: nein, auf die nächste Staatsleitungsreform verschieben! Ich muss Ihnen sagen: Mit diesem Prozedere, mit dieser Methode, können wir doch beim Volk keinen Stich

mehr machen. Wir müssen einmal den Mut haben, eine Entscheidung zu fällen.

Zur Sache selbst: Ich hoffe nach wie vor, dass diese Staatsleitungsreform strukturell so bedeutsam sein wird, dass sich dieses Problem in der Tat unter einem neuen Gesichtswinkel beurteilen lässt. Das hoffe ich, aber wir wissen es nicht; vielleicht wird diese Staatsleitungsreform auch nur zur berühmten Maus, die vom Berg geboren wird – ich sage nur: vielleicht, ich hoffe es nicht –, so dass sich das Problem genau gleich stellt wie heute. Wenn es beispielsweise bei sieben Bundesräten bliebe und nur die Stellung des Bundespräsidenten gestärkt würde oder wenn noch – oh, welcher Mut! – ein achter Bundesrat geschaffen würde, stellte sich das Problem mehr oder weniger gleich wie heute. Bei diesen Ausichten sehe ich allen Anlass, das Thema heute zu behandeln und es nicht auf eine ungewisse Staatsleitungsreform zu verschieben, die noch nicht unter Dach ist, weder im Bundesrat noch im Parlament, noch vor Volk und Ständen.

Ich möchte Sie deshalb bitten, auf die Vorlage einzutreten. Die Kommissionspräsidentin hat es gesagt: Wir müssen alle Anträge, die gestellt werden – auch diejenigen von Herrn Daniöth –, seriös prüfen und dann zu einer Lösung kommen, die wir Ihnen unterbreiten werden.

Jenny This (V, GL): Ich als Nichtkommissionsmitglied bin ganz klar für Eintreten. Was braucht denn dieses Land? Dieses Land braucht die besten Frauen und Männer im Bundesrat. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob allenfalls zwei Vertreter aus einem Kanton kommen. Bundesräte, wie schon gesagt wurde, sind nicht Kantonsvertreter. Ausserdem befürchte ich, dass auch ohne Kantonsklausel leider kaum zwei bis drei Vertreter aus dem Kanton Glarus kommen werden. Es wird jetzt schon wieder argumentiert, dass die Staatsleitungsreform abgewartet werden soll. Wenn gewisse Voraussetzungen unbefriedigend sind – und die Voraussetzungen sind unbefriedigend, das hat die Vergangenheit sehr oft bewiesen –, dann muss sofort reagiert werden. Diese Frage ist viel zu wichtig, als dass sie auf später verschoben werden kann.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Brunner Christiane (S, GE): Je suis absolument favorable à l'entrée en matière et à l'abrogation pure et simple de cette disposition. J'ai cependant quelques soucis quand je lis que la proposition Daniöth prévoit déjà beaucoup de bémols et de nuances que la commission devra prendre en considération. Le seul élément que j'aimerais ajouter et que j'aimerais que vous preniez en considération, si tant est que l'entrée en matière soit votée, dans la discussion en commission est le suivant: si remplir toutes les conditions au bon moment est, avec la clause actuelle, difficile pour une personne, c'est encore plus difficile pour les femmes candidates que pour les hommes candidats. Vous allez me dire: «Mais c'est absolument pareil!» Ce n'est pas encore vrai, ce n'est pas absolument pareil. Trouver des femmes candidates qui appartiennent au bon parti, qui sont du bon canton, au bon moment, avec une carrière politique derrière elles qui leur a permis déjà de s'affirmer afin de s'asseoir dans une candidature pour le Conseil fédéral, est à l'heure actuelle nettement plus difficile que de trouver des hommes. Il faut faire attention que toutes les restrictions qu'on pourrait apporter dans une nouvelle formulation ne diminuent pas de nouveau les chances d'accès des femmes au Conseil fédéral.

C'est dans ce sens-là que je vous invite à voter l'entrée en matière et également à prendre en considération ensuite, dans la discussion en commission, des conditions qui ne restreignent pas la possibilité d'accès des femmes à la candidature au Conseil fédéral.

Reimann Maximilian (V, AG), Berichterstatter: «Wer nicht mit der Zeit geht, muss mit der Zeit gehen.» Das hat Herr Bütliker als Sprecher der Minderheit sehr schön gesagt, und im Prinzip ist es auch richtig. Gehen müssen wir zwar alle einmal – mit oder ohne Kantonsklausel. Aber hinterlassen sollten wir unseren Nachfolgern eine vernünftige – sprich: mehrheitsfähige

hige – Lösung, mehrheitsfähig vor allem im Hinblick auf das Ständemehr.

Die vollständige und ersatzlose Streichung der Kantonsklausel ist nach meiner Überzeugung nicht mehrheitsfähig, vor allem auch, weil wir heute nicht wissen, wie viele Bundesräte wir morgen zu wählen haben werden. Das sollten wir wissen dürfen. Deshalb erachte ich es nach wie vor als vor- oder unzeitig, die Vorlage heute mit dem Brechseisen durchzuziehen. Nichteintreten heisst für mich auch «Lösungsversuch im richtigen Gesamtrahmen, im Rahmen der Staatsleitungsreform». Das ist keine Verzögerungstaktik, Herr Bütliker. Diesen Vorwurf möchte ich unter Anrufung der sportlichen Fairness und mit Entschiedenheit zurückweisen. Die Mehrheit der Mehrheit verweigert sich einer anderen Lösung nicht, das habe ich klar gesagt. Für mich persönlich wäre auch eine Rückweisung nichts Abwegiges. Aber wir sollten in etwa wissen, wohin der Zug der Staatsleitungsreform fährt.

Meine konkreten Fragen an Herrn Bundesrat Koller lauten deshalb: Wie weit ist die Staatsleitungsreform gediehen? Können Sie uns konkrete Termine nennen? Wie stellt sich der Bundesrat heute zur Frage der künftigen Regierungsform – einstufig oder zweistufig? Wie viele Mitglieder wird die Regierung morgen umfassen, wenn es nach dem Willen des heutigen Bundesrates geht?

Herr Bundesrat Koller, schenken Sie uns diesbezüglich klaren Wein ein. Wein enthält Geist, und dieser Geist soll uns inspirieren, die richtige Lösung zur richtigen Zeit zu finden!

Koller Arnold, Bundesrat: Artikel 96 Absatz 1 der heutigen Bundesverfassung sieht vor, dass nicht mehr als ein Mitglied des Bundesrates aus demselben Kanton gewählt werden darf. Nach unbestrittener Rechtsauffassung handelt es sich dabei um eine Wählbarkeitsschranke, und die Zugehörigkeit eines Kandidaten oder einer Kandidatin zu einem bestimmten Kanton bestimmt sich nach dem im Jahre 1986 revidierten Artikel 9 des Garantiegesetzes.

Davon ausgehend hat der Bundesrat immer die Auffassung vertreten, dass es nicht angehen könne, die Kantonsklausel im Rahmen der nachgeführten Bundesverfassung einfach zu streichen. Es handelt sich um eine viel zu wichtige politische Neuerung, die mit dem Nachführungskonzept in keiner Form – auch nicht in der Form der konsensfähigen Neuerung – verträglich wäre.

Der Bundesrat hatte anfänglich vorgeschlagen – das ist zuzugeben –, die Kantonsklausel vor allem im Rahmen der angekündigten Staatsleitungsreform zu behandeln. Das hätte zweifellos auch Sinn gemacht, weil es dort vor allem um die Neugestaltung des Bundesrates geht. Wir mussten inzwischen aber leider feststellen, dass diese Staatsleitungsreform mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht mit jener Schnelligkeit realisiert werden kann, die hier unbedingt nötig wäre. Warum nicht?

Wir mussten die Erfahrung machen, dass wir uns in diesem Land mit institutionellen Reformen äusserst schwertun. Das hat schon die Ablehnung der Staatssekretärenvorlage gezeigt; das zeigen jetzt auch die grossen Schwierigkeiten, die die beiden Reformpakete Justizreform und Volksrechtsreform in den Kommissionen und in den beiden Räten haben. Man kann daher nicht weiter davon ausgehen, dass diese Staatsleitungsreform wirklich in kurzer Zeit realisiert werden kann. Deshalb begreift der Bundesrat, dass wir mit der Lösung dieses Problems, das seit Jahren ansteht, nicht warten können, bis wir diesen grösseren Rahmen fixieren können, sondern wir müssen das Problem heute angehen. Deshalb bin ich froh darüber, dass heute die Voten für Eintreten überwogen haben.

Ich möchte Ihnen ein weiteres Problem zu bedenken geben: Wenn Sie Nichteintreten beschliessen würden, würde das auch zu einer schweren Belastung des Verhältnisses zum Nationalrat führen. Der Nationalrat wollte im Vorfeld der Wahl von Bundesrat Couchepin die Kantonsklausel im Rahmen der Nachführung der Verfassung streichen. Sie haben dann Ihren Beschluss ganz knapp gefasst; Sie haben erkannt, dass es doch der falsche Moment wäre, das im Rahmen der Nachführung zu lösen. Sie haben sich dann für eine Lösung

des Problems in einer Teilrevision entschieden. Wenn Sie nun nicht eintreten, würde so das Vertrauen in Ihren Rat im anderen Rat angeschlagen.

Ich möchte Sie bitten, auch das zu bedenken, wenn Sie über Eintreten oder Nichteintreten entscheiden.

Zur Frage von Herrn Reimann, wie es mit der Staatsleitungsreform weitergehe: Der Bundesrat hat einen Vorentscheid getroffen, wonach er zwei Modelle in die Vernehmlassung geben wird.

Beim ersten geht es um das sogenannte Konzentrationsmodell, das an das bisherige Modell anknüpft, aber eine viel stärkere Stellung des Bundespräsidenten mit sich bringt, auch ein vollamtliches Bundespräsidentenamt. Im gleichen Zusammenhang wird dann die Frage der Aufstockung des Bundesrates auf acht oder neun Mitglieder zu diskutieren sein.

Gleichzeitig werden wir aber auch ein zweites Modell der Regierungsform in die Vernehmlassung geben. Dabei handelt es sich um dieses Zweiebenenmodell, bei dem der Bundesrat – der wahrscheinlich lediglich noch aus fünf, eventuell auch aus sieben Mitgliedern besteht – nur die grossen strategischen Richtlinien bestimmt und dem einzelnen Bundesrat für die Führung der alltäglichen Geschäfte Fachminister zugeordnet sind.

Diese Vorentscheide hat der Bundesrat bereits getroffen. Durch eine interdepartementale Arbeitsgruppe unter der Leitung von Heinrich Koller, Direktor des Bundesamtes für Justiz, wurde ein Vernehmlassungsentwurf erarbeitet, der zurzeit in das Mitberichtsverfahren bei den Bundesräten gegeben wird. Fast mit Sicherheit kann ich davon ausgehen, dass diese Vorlage noch in diesem Herbst in die Vernehmlassung geht. Dann braucht es aber sicher eine relativ grosse Vernehmlassungsfrist. Die eidgenössischen Räte werden sich mit dieser Vorlage auf jeden Fall nicht mehr in der laufenden Legislatur, sondern frühestens in der nächsten befassen können.

Die institutionellen Reformpakete, die wir Ihnen präsentiert haben, gehen nicht so schlank über die Bühne. Es wird, wie ich es schon im Bundesrat spüre, Riesendiskussionen darüber geben, wie dieser künftige Bundesrat aussehen soll. Insofern geht es wirklich nicht an, diese fällige Verfassungsfrage jetzt weiter auf die Staatsleitungsreform zu verschieben.

Ich bin Ihnen daher dankbar, wenn Sie hier Eintreten beschliessen – Eintreten, damit Sie dann allerdings Gelegenheit haben, alle möglichen Optionen und Verbesserungen im einzelnen zu diskutieren. Ich glaube auch nicht, dass man Ihnen, wenn Sie heute Eintreten beschliessen, den Vorwurf machen kann, es komme wahrscheinlich doch eine Nulllösung heraus. Das glaubt der Bundesrat nicht.

Aus der Sicht des Bundesrates ist es – wenn ich mich zu diesen Optionen noch in zwei Punkten äussern darf – eindeutig, dass man, selbst wenn man die Kantonsklausel beibehalte, als Minimallösung wenigstens diese Umgehungen in bezug auf das Wohnsitzprinzip verhindern müsste. Dabei handelt es sich um ein derartiges Ärgernis, mit dem wir nicht weiterleben können. Wie Sie wissen, haben wir für die Mandatsträger, für die Parlamentarierinnen und Parlamentarier und auch für die kantonalen Mandatsträger, eine sachgerechte Lösung. Es kommt darauf an, wo sie ihr politisches Mandat ausüben. Aber wie die letzten Bundesratswahlen gezeigt haben, ist diese Wohnsitzanknüpfung bei Leuten, die kein Mandat innehaben, unbefriedigend. Sie führt zu den bekannten Schriftenverlegungen, möglichst noch einen Tag vor der Wahl. Das muss als Minimallösung auf jeden Fall «abgestellt» werden. «Abgestellt» werden kann das leicht, z. B., indem man einen Stichtag sechs Monate vor der Wahl oder so etwas als massgeblich für die Wohnsitzbestimmung vorseht.

Man kann uns also nicht vorwerfen, dies sei, wenn man jetzt Eintreten beschliesse, ohne eine genaue Option zu haben, Trölererei. Ich glaube, dieses Minimum wird auf jeden Fall herauskommen.

Auf der anderen Seite möchte ich aus Sicht des Bundesrates noch folgendes zu bedenken geben: Mit der Streichung der

Kantonsklausel wird der Ruf nach den Besten nicht aus der Welt geschafft. Er wird auch weiterhin zu hören sein. Wir sind uns alle einig, dass auch nach einer Streichung der Kantonsklausel auf jeden Fall eine regionale Verteilung im Bundesrat sichergestellt sein muss. Die Frage ist nur: Brauchen wir dafür eine Verfassungsvorschrift, oder können wir das der Weisheit der eidgenössischen Räte überlassen?

Zum Schluss möchte ich – um Ihnen drastisch zu zeigen, dass der Ruf nach den Besten auf jeden Fall nicht verhallen wird, auch wenn Sie die Kantonsklausel streichen – meinen Landsmann Carlo Schmid zitieren. Er hat nach der letzten Bundesratswahl in einem Rückblick festgehalten: «Die besten Bundesräte sind immer noch jene, die ihre Tauglichkeit mangels Wahl nie unter Beweis stellen müssen.»

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen Eintreten.

Präsident: Ich schildere die Ausgangslage. Es liegt ein Bundesbeschluss des Nationalrates auf Abänderung von Artikel 96 Absatz 1 der Bundesverfassung vor. Wir sind Zweitrat und haben im ersten Umgang Nichteintreten beschlossen. Wenn wir an diesem Beschluss festhalten, kommt Artikel 21 Absatz 1 zweiter Satz des Geschäftsverkehrsgesetzes zur Anwendung: «Bestätigt der Rat, der beschlossen hat, auf die Vorlage nicht einzutreten oder sie zu verwerfen, seinen Beschluss, so wird dieser endgültig und die Vorlage von der Geschäftsliste gestrichen.»

Wer auf eine Vorlage eintritt, kann sich dieser vorbehaltlos anschliessen oder kann Änderungen zur Diskussion stellen. Der Rat hat Anspruch darauf – wenn auf eine Vorlage eingetreten wird –, dass die vorberatende Kommission sich zur Vorlage äussert und sagt, ob sie sich dem Erstrat anschliesst oder andere Anträge stellen und damit die Vorlage abändern will. Wenn Sie nun also Eintreten beschliessen, ist die Rückweisung der Vorlage an die Kommission zwingend. Ob Sie dazu noch konkrete Aufträge erteilen wollen, wie im Antrag Danioth vorgeschlagen, ist eine andere Frage. Darüber wird erst diskutiert und abgestimmt, wenn wir über Eintreten entschieden haben.

Abstimmung – Vota

Für den Antrag der Minderheit	35 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	4 Stimmen

Präsident: Jetzt stehen wir vor der Frage, ob die zwingende Rückweisung der Vorlage an die Kommission noch mit einer Auflage versehen werden soll.

Spoerry Vreni (R, ZH): Aus meiner Sicht ist das nicht notwendig. Der Fächer der Möglichkeiten ist geöffnet, und die Kommission wird diesen Fächer im Rahmen des Beschlussentwurfes diskutieren, auf den Sie jetzt eben eingetreten sind. So gesehen scheint mir ein weiterer Auftrag an die Kommission nicht notwendig zu sein.

Danioth Hans (C, UR): Wir haben jetzt erlebt, dass Eintreten mehrheitsfähig geworden ist. Er bewegt sich doch, der Ständerat! Ich bin sehr froh um diese Diskussion.

Ich möchte nur ein Missverständnis vermeiden: dass jetzt bei dieser Einhelligkeit des Eintretens ein falsches Signal ausgesucht wird – nämlich in dem Sinn, wir wollten eine ersatzlose Streichung. Hier möchte ich an verschiedene Voten – der Herren Delalay, Aeby und anderer – erinnern. Ich glaube, die Ängste der Mehrheit, die jetzt zur Minderheit – und zwar zu einer kleinen – geworden ist, müssen ernst genommen werden. Es darf nicht zu einer ersatzlosen Streichungsaktion kommen, so, wie dies im Nationalrat beschlossen worden ist. Das ist das Anliegen.

Ob nun eine Auflage gemacht werden muss? Ich glaubte, dies sei notwendig; eine Auflage ist keine Bedingung. Ich habe aber vorhin, beim ersten Votum der Präsidentin der SPK, genau zugehört, als sie sagte, diese Anträge würden überprüft – Lockerung der Klausel, Ersatz der Kantonsklausel durch Wahlkriterien, Beseitigung von Umgehungsmöglichkeiten als Mindeststandard – wie es Herr Bundesrat Koller sagte. Und wenn wir sagen «ein Mann, ein Wort»,

dann gilt für mich dasjenige der Präsidentin der SPK – einer Frau – als ein klares, verbindliches Wort. Ich bin einverstanden, dass diese Auflagen so übernommen werden. Ich verzichte jetzt auf eine zusätzliche Abstimmung.

Präsident: Herr Danioth hat seinen Antrag zurückgezogen. Ich stelle fest, dass der Rat mit der Rückweisung an die Kommission einverstanden ist. Die Kommission wird alle Vorschläge prüfen und dem Rat für die zweite Sessionswoche einen Antrag unterbreiten. Wir haben vom Büro aus das Programm so vorbereitet, dass die Beratung noch in der laufenden Session möglich ist.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

93.452

**Parlamentarische Initiative
(SPK-NR)
Änderung
der Wählbarkeitsvoraussetzungen
für den Bundesrat**

**Initiative parlementaire
(CIP-CN)
Modification
des conditions d'éligibilité
au Conseil fédéral**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 869 hier vor – Voir page 869 ci-devant

Präsident: Zwischen allen Anträgen (Mehrheit, Minderheit Forster, Brunner Christiane) besteht ein enger Sachzusammenhang. Ich schlage Ihnen vor, dass wir die Absätze 1bis und 1ter von Artikel 96 der Bundesverfassung gemeinsam beraten. – Sie sind damit einverstanden.

Reimann Maximilian (V, AG), Berichterstatter: Ich erläutere Ihnen das Ergebnis unserer Kommissionssitzung, die wir am letzten Donnerstag im Anschluss an die Sitzung unseres Rates abgehalten haben. Sie ersehen daraus, dass wir unter einem gewissen Zeitdruck standen. Wir hoffen aber, Ihnen trotzdem eine mehrheitsfähige Lösung präsentieren zu können. Damit zu den Einzelheiten: Einig war sich die Kommission bezüglich Artikel 96 Absatz 1 der geltenden Bundesverfassung: Der letzte Satz soll gestrichen werden. Niemand hat sich für den Status quo, die Beibehaltung der verfassungsmässigen Schranke, eingesetzt, wonach aus demselben Kanton nur ein Mitglied des Bundesrates gewählt werden kann. In diesem Punkt besteht also volle Übereinstimmung mit dem Nationalrat.

Hingegen kommt für die Kommissionsmehrheit eine ersatzlose Streichung nicht in Frage. Sie hat deshalb zwei weitere Absätze eingeführt, einen quantitativen und einen qualitativen, wie Sie der Seite 2 der Fahne entnehmen können. Der neue Absatz 1bis enthält die quantitative Einschränkung, wonach die Mitglieder des Bundesrates aus mindestens fünf verschiedenen Kantonen stammen müssen. Es ist dies eine Art föderative Schutzklausel zugunsten jener – wohl eher kleineren – Kantone, die eine Übervertretung der grossen Kantone fürchten müssten. Gemäss dieser Klausel könnten

im Extremfall also ein Kanton drei Bundesräte oder zwei Kantone je zwei Bundesräte stellen.

Knapp unterlegen ist in der Kommission die Variante, wonach aus keinem Kanton mehr als zwei Bundesratsmitglieder gewählt werden dürften. Welches die höhere Hürde gewesen wäre, kann offengelassen werden, denn letztlich haben sich die Gegner der ersatzlosen Streichung einhellig auf die nun vorliegende Version geeinigt. Sie hat allerdings den zumindest theoretischen Nachteil, dass sie wieder geändert werden müsste, falls im Zuge der Staatsleitungsreform einer zweistufigen Regierung mit maximal fünf Bundesräten und Fachministern der Vorzug gegeben werden sollte.

Schliesslich eine Bemerkung zum zweiten Satz von Absatz 1bis: Er besagt, dass die Kriterien, wie die Kantonzugehörigkeit zu definieren ist, vom Gesetz festgelegt werden. Gemeint ist das Bundesgesetz über die politischen und politischen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft, kurz das Garantiesgesetz. Es sollen damit jene Nacht-und-Nebel-Aktionen verhindert werden, wie sie in jüngster Zeit gleich zweimal vorgenommen worden sind. Der kurzfristige Wechsel der Papiere in einen anderen Kanton erzeugte nämlich in der Öffentlichkeit teils grossen Unmut. Damit soll es nach Annahme dieses neuen Verfassungsartikels grundsätzlich vorbei sein. Da es sich dabei aber um eine Gesetzes- und nicht um eine Verfassungsänderung handelt, soll diese Arbeit in einer zweiten Phase, aber ebenfalls zügig, an die Hand genommen werden. Ich werde mich nach der Gesamtabstimmung nochmals kurz dazu äussern, sofern diese im Sinne der Mehrheit positiv ausfallen wird.

Absatz 1bis hat in der Kommission allerdings nur eine sehr knappe Mehrheit gefunden. Knapper hätte es gar nicht sein können: 7 Mitglieder stimmten ihm zu, 6 waren dagegen.

Der Antrag der Mehrheit entspricht einer kombinierten Lösung, bestehend aus einer quantitativen – wie ich sie eben geschildert habe – und einer qualitativen Komponente.

Bezüglich Absatz 1ter bin ich froh, dass mir der Präsident die Gelegenheit gegeben hat, auch gleich diesen Absatz näher zu erläutern. Worum geht es hier?

Wir wollen – gekleidet in die milde Form der Rücksichtnahme auf der langfristigen Zeitachse – eine einseitige geographische Herkunft der Bundesratsmitglieder verhindern. Das ist die negative Auslegung. Positiv formuliert: Es soll sichergestellt werden, dass bei Bundesratswahlen vom Parlament stets auch auf die Vielfalt der Landesgegenden und Sprachregionen Rücksicht genommen wird. Zwar ist der Begriff Landesgegend nirgends in unserem Staatsrecht näher definiert, und zum Teil deckt er sich auch mit demjenigen der Sprachregion. Es handelt sich somit eher um eine deklamatorische Aussage, ohne dass konkrete Vertretungsansprüche daraus abgeleitet werden können. Nur soviel ist klar: Die deutsche Schweiz besteht aus mehreren Landesgegenden.

Klarer definiert sind die Sprachregionen, aber auch hier gibt es keine permanenten Ansprüche etwa dergestalt, dass die italienische Schweiz immer mit einem Bundesrat in der Landesregierung vertreten sein soll. Aber auf der langfristigen Zeitachse soll diese Sprachregion ihre Berücksichtigung im Bundesrat finden. Somit kann auch offengelassen werden, welcher Sprachregion ein in die deutsche Schweiz ausgewandertes Tessiner oder ein in die Romandie ausgewandertes Deutschschweizer – oder umgekehrt – zuzuordnen ist. Abschliessend möchte ich der guten Ordnung halber drei Dinge festhalten:

1. Auf weitere qualitative Kriterien wie etwa kulturelle oder gesellschaftsspezifische Zugehörigkeiten haben wir verzichtet. Geschlechtsspezifische Kriterien, wie sie im Antrag Brunner Christiane vorgesehen sind, standen nicht einmal zur Diskussion.

2. Die Absätze 1bis und 1ter können unabhängig voneinander Bestand haben, also sowohl kumulativ als auch alternativ. Wir haben ebenfalls jeweils getrennt darüber abgestimmt.

3. In der Gesamtabstimmung passierte der Entwurf mit 9 zu 2 Stimmen.

Forster Erika (R, SG): Die Diskussion um die Aufhebung der Kantonsklausel droht die ursprüngliche Absicht, nämlich fal-

sche Hindernisse für die Wahl der Fähigsten in den Bundesrat abzuschaffen, ausser acht zu lassen.

Ich habe Verständnis dafür, dass die Mehrheit der Staatspolitischen Kommission zum Föderalismus Sorge tragen will. Das will ich als überzeugte Föderalistin auch. Es geht mit dem Weglassen der Kantonsklausel – oder eben deren ersatzloser Streichung – keineswegs darum, den Föderalismus auszuhöhlen, sondern darum, ihn nicht ad absurdum zu führen.

Die Bundesversammlung wählt die Bundesräte. Damit obliegt es ihr, die politische Verantwortung dafür zu übernehmen, dass die besten Leute mit der nötigen Führungserfahrung und sachlichen, politischen und persönlichen Kompetenz gewählt werden. Sie übernimmt auch die politische Verantwortung dafür, dass es gleichzeitig Persönlichkeiten sind, die in der Lage sind, die Interessen des gesamten Landes zu vertreten, und denen man zutraut, nicht lediglich Interessenvertreter ihrer Landesgegend, ihrer Partei oder ihres Kantons zu sein.

In der Bundesversammlung haben keine Partei und kein Kanton die absolute Mehrheit. Damit ist das System von «checks and balances» perfekt verwirklicht. Wir sollten daher der Bundesversammlung – das ist meine tiefe Überzeugung – keine neuen Korsetts anlegen, sondern die Kantonsklausel, in einer Zeit, da die Kantone in verschiedenster Weise eng zusammengerückt sind, ersatzlos fallenlassen. Gerade weil der Föderalismus uns allen so sehr in Fleisch und Blut übergegangen ist und ungeschriebene Gesetze – die Zauberformel lässt grüssen – stärker eingehalten werden als geschriebene, können wir dies ohne Furcht vor unliebsamen Entwicklungen tun.

Meines Erachtens fällt Artikel 96 Absatz 1bis besonders engmaschig aus. Allein der Umstand, dass wir gar noch ein Gesetz brauchen würden, um Kriterien zur Kantonszugehörigkeit festzulegen, zeigt, dass wir uns hier eine heillose Menge an zusätzlichen Hemmnissen einbauen. Allein für sich macht Absatz 1bis keinen grossen Sinn. Er garantiert in keiner Art und Weise, dass die verschiedenen Sprachen oder kleine Kantone im Bundesrat vertreten sind.

Diese Argumente wurden aber in den Beratungen immer gegen die Streichung der Kantonsklausel ins Feld geführt. Es käme also nur eine Kumulierung in Frage. Damit sind wir wohl bei des Pudels Kern. Wenn wir Artikel 96 Absatz 1ter – gegebenenfalls noch angereichert durch den Antrag Brunner Christiane – kumuliert mit Artikel 96 Absatz 1bis anwenden, ist das Chaos perfekt und letztlich kaum noch jemand wählbar. Gegen Absatz 1ter spricht die Unklarheit der verwendeten Begriffe: Was ist eine «Landesgegend», und wie unterscheidet sie sich von den «Sprachregionen»? Sind unter «Sprachregionen» auch die rätoromanischen Sprachgemeinden gemeint – von denen es bekanntlich mehr als eine gibt –, und ist damit der Anspruch stipuliert, dass wir künftig Bundesräte romanischer Muttersprache suchen müssen, um der Formel Genüge zu tun? Damit wende ich mich keineswegs gegen die Rätoromanen. Ich stelle nur fest, dass wir uns mit Absatz 1ter im Dickicht der Definitionen verheddern würden. Gleiches gilt für den Begriff «Landesgegend». Bekanntlich haben die Städte Genf und Zürich mehr gemeinsam als die Stadtzürcher mit Sternenberg oder die Genfer mit ihrem Hinterland. Auch die Leute aus dem Pays d'Enhaut haben mehr Ähnlichkeit mit unseren St. Galler Bauern als mit der Stadt Lausanne. Das lässt sich aus Abstimmungsergebnissen klar herauslesen. Also kann eine «Landesgegend» nicht einfach als Ostschweiz, Mittelland, Nordwestschweiz usw. definiert werden.

Probleme bescheren wir uns aber auch mit der Definition der «angemessenen Vertretung». Was angemessen ist und was nicht, wird uns mit Sicherheit bei jeder Erneuerungswahl beschäftigen. Wir werden also auch mit dieser Formulierung den Problemen nicht gerecht.

Deshalb meine ich, dass wir der wahlpolitischen Weisheit der Bundesversammlung getrost vertrauen dürfen. Oder glauben Sie wirklich, das allseits gefürchtete Zürich werde beim Fallen der Kantonsklausel je zwei Bundesräte oder gar Bundesrätinnen gleichzeitig stellen können? Ich nicht!

Ich beantrage Ihnen deshalb die Streichung sowohl von Absatz 1bis als auch von Absatz 1ter.

Brunner Christiane (S, GE): Je suis personnellement, mais très fermement, favorable à la proposition de minorité en ce qui concerne les alinéas 1bis et 1ter. J'estime que la constitution actuelle est dépassée et que chercher un moyen pour retrouver je ne sais quels critères afin d'introduire des limites qui me paraissent totalement arbitraires ne correspond pas à ce que j'attends d'une révision de la constitution en la matière.

Au moins, les critères définis à l'alinéa 1bis sont clairs parce que, s'il s'agit de cinq cantons différents, cela veut dire que deux personnalités au Conseil fédéral peuvent émaner d'un même canton. Mais, quant à moi, je souhaiterais une ouverture totale de l'élection pour pouvoir choisir les personnes les plus compétentes et les plus à même d'exercer cette fonction.

Je suis donc favorable à la proposition de minorité développée par Mme Forster aux alinéas 1bis et 1ter.

En ce qui concerne l'alinéa 1ter, la proposition de majorité est absurde. Lorsqu'on demande de tenir compte équitablement des diverses régions, des régions linguistiques, je trouve que l'on peut énumérer évidemment d'autres critères pour tenir compte équitablement des intérêts de ceux-ci ou de ceux-là, notamment le critère que les hommes et les femmes soient équitablement représentés au Conseil fédéral. Je ne vous demande pas d'inscrire un quota dans cet article, mais si vous adoptiez la proposition de la majorité, il faudrait à ce moment-là alors introduire le critère supplémentaire que je vous propose, celui d'une représentation équitable des hommes et des femmes.

Je fais confiance à notre Parlement et à sa grande sagesse pour ne pas élire sept Zurichoises ou sept Zurichoises ou sept Suisses alémaniques. Je dois dire honnêtement que je nous fais confiance. On ne va pas aller dans cette direction-là. A l'heure actuelle, ce sont des règles non écrites; on les respecte et il n'y a pas de raison de ne pas les respecter à l'avenir. Je fais un peu moins confiance à notre Parlement pour vouloir vraiment élire des femmes au Conseil fédéral – permettez-moi de dire que c'est aussi par expérience personnelle que je parle.

Par conséquent, si par hypothèse vous suivez la proposition de la majorité de la commission – bien que je souhaite que vous suiviez la proposition de minorité –, il n'y a alors pas de raison de ne pas rajouter aussi dans cet article le critère de la représentation équitable des hommes et des femmes.

Rhinow René (R, BL): Ich möchte Sie bitten, Absatz 1bis abzulehnen und Absatz 1ter zuzustimmen. Wie Sie wissen, bin ich Anhänger der Aufhebung der geltenden Kantonsklausel. Ich meine aber, dies sollte nicht ersatzlos geschehen, sondern gepaart mit einer Verpflichtung der Bundesversammlung, bei der Wahl auf die Vielfalt dieses Landes Rücksicht zu nehmen.

Mir scheint es wichtig, dass der Bundesrat als Kollegialbehörde das Land repräsentiert. Unser Land zeichnet sich durch diese von uns allen hochgeschätzte kulturelle Vielfalt aus, die sich in erster Linie im geschichtlich gewachsenen Zusammenleben von verschiedenen Sprachregionen und Landesteilen äussert. Ich meine, dass es der Verfassung durchaus ansteht, diese nach wie vor moderne Idee auch zum Ausdruck zu bringen, und dass es richtig ist, wenn in der Verfassung steht, dass unsere Landesregierung, wenn sie schon als Kollegialbehörde strukturiert ist, über die Zeit hinweg eben auch Mitglieder verschiedener Sprachregionen und Landesteile aufnehmen soll. Nur so kann es gelingen, dass der Bundesrat – der in unserem Land eben mehr als nur irgendeine Kabinettsregierung ausländischer Prägung ist – die nötige Legitimation in der ganzen Schweiz findet und dass auf diese Weise auch der Zusammenhalt unseres Landes, die berühmte und vielzitierte «Einheit in der Vielfalt», erhalten bleibt.

Es ist deshalb angebracht, diese «raison d'être» der Schweiz auch bei der Bundesratswahl zum Ausdruck zu bringen. Na-

türlich könnte man sich überlegen, ob bei dieser Gelegenheit nicht auch andere Kriterien aufzunehmen wären. Aber ich meine, dass andere Kriterien, so wichtig sie auch sind – ich möchte das ganz klar betonen –, wohl nicht zur «raison d'être» der Schweiz gehören und kaum die Eigenheiten unseres Landes ausmachen. Mir scheint auch, dass die vorgebrachten begrifflichen Einwände nicht sehr stichhaltig sind, denn unsere Verfassung kennt viele offene Begriffe, die man nicht messerscharf definieren und von anderen Gegenbegriffen abgrenzen kann. Es geht hier um eine staatspolitische Idee, und mit der Formulierung «Rücksichtnahme auf Landesgegenden und Sprachregionen» kommt der Kern dieser Idee doch klar zum Ausdruck.

Ich bitte Sie aber, Absatz 1bis zu streichen. Sosehr ich der Repräsentativität dieser Vielfalt das Wort rede, sosehr zweifle ich daran, dass just die Kantonszugehörigkeit – angesichts der massiv gewachsenen Mobilität unserer Gesellschaft – überhaupt noch ein geeignetes Anknüpfungskriterium sein kann. Eine Vertretung aus mindestens fünf Kantonen gewährleistet diese Vielfalt noch lange nicht. Abgesehen davon – Herr Reimann hat es gesagt –: Diese Lösung würde es ja auch ermöglichen, dass aus einem Kanton drei Bundesräte gewählt werden könnten; ich meine, dass damit von einem eigentlichen Schutz gegen die Vorherrschaft eines Standes sicher nicht mehr die Rede sein kann. Vor allem aber wird doch mit dieser Bestimmung die Fiktion aufrechterhalten, ein Zuzüger mit Wohnsitz in einem Kanton – sei das seit einem Monat oder seit sechs Monaten – vermöchte diesen Kanton nach so kurzer Zeit zu repräsentieren. Das ist doch keine fassbare Realität mehr; gerade damit kämen wir dem Anliegen nicht entgegen, eine Übervertretung einzelner Kantone zu vermeiden.

Ich möchte Sie auch an die Schwierigkeiten erinnern, die wir mit dieser Bestimmung mitschleppen würden. Wir müssten uns auf Gesetzesebene wiederum mit der Frage auseinandersetzen, was «Kantonszugehörigkeit» heisst. Man wird nun einwenden, diese Klausel müsse eben besser definiert werden, und man müsse deshalb das Gesetz wieder ändern. Ich darf Sie aber daran erinnern, dass das schon Generationen vor uns versucht haben. Das Garantiesgesetz wurde mehrfach geändert, mit dem Ziel, diesen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen. Wie wir jeweils bei den darauffolgenden Bundesratswahlen festgestellt haben, geschah dies ohne durchschlagenden Erfolg.

Wir würden also mit Absatz 1bis die bekannten Probleme weiterführen, ja wir würden sie noch verstärken, weil wir uns etwa bei Gesamterneuerungswahlen sogar mitten in den Wahlvorgängen überlegen müssten, wer jetzt überhaupt noch wählbar wäre und wer nicht.

Zusammenfassend: Ich möchte Sie bitten, den berechtigten föderalistischen Anliegen von Absatz 1ter zuzustimmen, aber gleichzeitig Absatz 1bis die Zustimmung zu verweigern. Wir können der Bundesversammlung als Wahlorgan die grosse Verantwortung bei der Wahl des Bundesrates nicht durch solche restriktive Klauseln abnehmen. Wir können nur zum Ausdruck bringen, in welchem Sinn und Geist die Bundesversammlung ihre Verantwortung wahrzunehmen hat.

Wickl Franz (C, LU): Ich habe es bereits letzte Woche hier im Rat erklärt: Die Kantonsklausel ist durch eine zeitgemässere Formulierung zu ersetzen, durch eine Bestimmung, die dem Föderalismus unseres Staates Rechnung trägt. Einer ersatzlosen Streichung der Kantonsklausel in der Bundesverfassung, wie dies die Minderheit Forster verlangt, kann ich nicht zustimmen. Es ist kein Misstrauen gegenüber dem Wahlkörper, wenn wir in der Verfassung für die Bundesratswahlen, für dieses wichtigste Wahlgeschäft der Bundesversammlung, einen Grundsatz festlegen. Unser Grundgesetz darf in diesem Punkt nicht schweigen.

Wir müssen daher die Kantonsklausel ersetzen, und zwar durch eine Sprachen- und Regionenverträglichkeitsklausel. Dieser Sprachen- und Regionenverträglichkeit entspricht der Antrag der Kommissionmehrheit bei Artikel 96 Absatz 1ter: «Bei der Wahl ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Landesgegenden und Sprachregionen angemessen vertreten

sind.» Diese Formulierung verpflichtet das Parlament zur Rücksichtnahme auf die Landes- und Sprachgegenden.

Ich bin aber der Ansicht, dass wir auf Absatz 1bis, wie ihn die Mehrheit der Kommission beantragt, verzichten können. Wenn wir den Grundsätzen, wie wir sie in Absatz 1ter festlegen, zustimmen, brauchen wir diese Mindestzahl fünf nicht. Zudem ruft diese Bestimmung nach einem Ausführungsgesetz, einem Gesetz, das dann die Kriterien der Kantonszugehörigkeit festlegen müsste. Machen wir die Regelung nicht zu kompliziert! Herr Rhinow hat soeben auf die Komplikationen hingewiesen. Ich bin überzeugt, die Bundesversammlung wird auch ohne Absatz 1bis aus eigener Verantwortung dafür sorgen, dass die Bundesratssitze ausgewogen unter den Kantonen verteilt werden.

Ich bitte Sie daher, nur Absatz 1ter in die Verfassung aufzunehmen und hinsichtlich Absatz 1bis der Minderheit zuzustimmen.

Delay Edouard (C, VS): Entre le maintien de la clause des cantons telle qu'elle est aujourd'hui dans la constitution et sa suppression pure et simple, la Commission des Institutions politiques a étudié toute une série d'alternatives. Toutes les formules, d'ailleurs, trouvent des défenseurs. La preuve en est donnée par les interventions qui viennent d'avoir lieu. Certains d'entre nous souhaitent le maintien de la clause des cantons telle qu'elle est aujourd'hui dans la constitution. Ils admettent par là que si cette clause n'offre pas forcément une garantie aux petits cantons d'être représentés au Conseil fédéral, elle empêche tout au moins une concentration des membres du Gouvernement dans les grands cantons. D'autres, dans la commission, appuient la suppression de la clause qui, il faut le dire aussi, a provoqué des problèmes dans des élections passées. La suppression totale est aussi voulue par certains d'entre nous qui entendent que le peuple soit consulté le plus vite possible, qu'il puisse donner son avis en faveur ou contre la suppression de cette clause des cantons.

Entre ces positions extrêmes se trouvent ceux qui sont prêts à accepter un assouplissement de la clause actuelle, mais ne veulent pas sa suppression totale. Je me situe dans ce groupe qui compose d'ailleurs la majorité de la commission, dans ce groupe qui est d'accord avec un assouplissement de la clause des cantons, mais qui est désireux de maintenir certaines limites à la représentation au Conseil fédéral des grands cantons.

La majorité de la commission partage cette préoccupation, et c'est pour cette raison que nous avons travaillé en commission une solution mixte qui est composée, à l'alinéa 1ter, d'une déclaration générale qui veille à ce que les diverses régions du pays et les régions linguistiques soient équitablement représentées au Conseil fédéral. Cette solution mixte ajoute à cette déclaration de caractère général une règle précise, que j'appellerais d'assouplissement limité de la clause des cantons: c'est l'alinéa 1bis qui prévoit que les membres du Conseil fédéral doivent être issus d'au moins cinq cantons différents.

Nous avons donc écarté une solution qui n'aurait maintenu qu'une clause de principe, vague et peu précise, assurant une représentation équitable des régions, des langues, des cultures – c'est cette position qui vient d'être défendue par M. Rhinow et par M. Wickl. Nous avons finalement admis qu'une telle clause générale ne veut finalement rien dire et équivaut à l'abolition pure et simple de la clause actuelle. C'est pour cette raison que nous avons opté pour une déclaration générale de principe, mais que nous l'avons complétée, assortie d'une précision destinée en fait à limiter une double représentation à deux cantons suisses.

Nous avons adopté cette formulation positive plutôt qu'un autre texte qui aurait explicité, par exemple, que deux seuls cantons aient une double représentation au Conseil fédéral. Il aurait été à craindre dans ce cas-là ce que le Conseil fédéral a signalé dans son message, c'est-à-dire que l'exception devienne finalement la règle. Il est vrai que cette solution de la majorité de la commission pourrait ouvrir la porte à une représentation de trois conseillers fédéraux d'un même canton.

Une telle situation est cependant peu probable. C'est précisément pour cela que nous avons voulu les deux alinéas qui sont liés et qui forment un tout cohérent.

Je vous invite à adhérer à la proposition de la majorité de la commission en gardant les deux concepts qui sont complémentaires, c'est-à-dire le principe général assurant une représentation équitable des régions et des langues, et une limitation relative à ce qu'on pourrait appeler une concentration exagérée des membres du Conseil fédéral dans les grands cantons.

Cette proposition de la majorité forme un tout. C'est la seule qui ait trouvé une majorité relativement confortable au sein de la Commission des institutions politiques. Pour ma part, si l'une des deux parties de cet article devait manquer, je soutiendrais le maintien de la clause actuelle, voulue en grande majorité d'ailleurs par les cantons romands. Si mon appui à la proposition de la majorité de la commission est acquis aujourd'hui, c'est dans la préoccupation de trouver un consensus le plus large possible. Mais si la proposition de la majorité de la commission ne devait pas aboutir, je me réserve de réintégrer le camp de ceux qui veulent maintenir la clause actuelle.

Sperry Vreni (R, ZH): Wir haben nach der letzten Debatte nochmals drei Kommissionssitzungen durchgeführt: am letzten Dienstag, am letzten Mittwoch, am letzten Donnerstag. Wir haben alle in die Diskussion geworfenen Varianten eingehend geprüft.

Zum Schluss der ausführlichen Diskussion bin ich noch immer der Meinung, dass für mich der Antrag der Minderheit Forster – die ersatzlose Streichung der Kantonsklausel, wie sie der Nationalrat mit beachtlichem Mehr beschlossen hat – die richtige Lösung ist, und zwar deshalb, weil ich mir nochmals vor Augen geführt habe, wie denn heute die Bundesratswahlen funktionieren.

Freiwillig und eisern halten wir den Parteienproporz hoch, und zwar in einer viel strengeren Form, als dies mit dem freiwilligen Proporz in den Kantonen und Gemeinden der Fall ist. Freiwillig und konsequent berücksichtigen wir Vertreter aus den verschiedenen Sprachregionen und Landesgegenden. Es ist für uns alle zu Recht unvorstellbar, dass sieben welsche oder sieben Deutschschweizer Vertreter im Bundesrat sitzen würden. Es ist für uns auch unvorstellbar, dass alle Deutschschweizer zum Beispiel aus der Zentralschweiz oder der Nordostschweiz kommen würden.

Dies alles – das ist meine entscheidende Aussage – passiert nicht deshalb, weil uns die Verfassung verbietet, zwei Vertreter aus dem gleichen Kanton zu wählen, im Gegenteil: Die einzige Vorschrift, die auf Gesetzes-, ja sogar Verfassungsstufe basiert, ist die Vorschrift, bei der wir am ehesten versucht sind, sie zu umgehen und zu ritzen. Die freiwilligen Regeln halten wir dagegen eisern und konsequent ein. Wenn wir also dieses Verbot auf Verfassungsstufe schlicht und einfach streichen – gemäss Antrag Forster und gemäss Beschluss Nationalrat –, dann passiert nicht mehr und nicht weniger, als dass es ausnahmsweise und vorübergehend möglich sein wird, zwei Bundesräte aus einem Kanton zu haben. Das kann – vor allem in der näheren Zukunft, vielleicht ist das später einmal kein Diskussionspunkt mehr – auch für Frauenkandidaturen wichtig sein, womit man auch dem Anliegen von Frau Brunner entgegenkommen könnte. Aber in keiner Weise wird durch diese ersatzlose Streichung eine ungeschriebene Regel gebrochen, die wir nun während Jahrzehnten selbstverständlich und aus tiefer Überzeugung eingehalten haben, dass nämlich auf die Sprachregionen und Landesgegenden angemessen Rücksicht genommen werden muss.

Aus diesem Grunde schliesse ich mich der Minderheit Forster an. Die Mehrheit will für mich mit dem Absatz 1ter im Grunde genommen eine Selbstverständlichkeit in die Verfassung schreiben, die allerdings dadurch, dass diese Begriffe auf Verfassungsstufe fixiert sind, zu Interpretationen Anlass geben kann, geben muss, die uns möglicherweise auf eine neue Art einschränken – dies ganz besonders, wenn auch noch Absatz 1bis von diesem Rat angenommen werden

sollte. Aus diesem Grunde schliesse ich mich – wie gesagt – der Minderheit Forster an.

Aeby Pierre (S, FR): Après l'intervention de M. Delalay que je soutiens en tous points, j'aimerais faire l'une ou l'autre remarque complémentaire.

J'aimerais vous inviter à examiner dans cette question d'où on vient et où on va. Ça, on l'a à la première page du dépliant: en janvier 1995, le Conseil national adhère au projet qui prévoit la suppression pure et simple de la clause cantonale. Au mois d'octobre 1995, notre Conseil n'entre pas en matière. Au mois de juin 1998, le Conseil national maintient sa position. Et nous sommes en train, à juste titre, je crois, de créer une divergence qui invite le Conseil national à réexaminer la suppression pure et simple de la clause cantonale et à l'assortir d'un assouplissement, à l'assortir d'un élément qui rassure non seulement une majorité de notre Conseil, mais aussi une part importante de la population suisse qui se prononcera sur ce projet – j'attire votre attention sur le chiffre II du projet.

Alors, est-ce véritablement à nous de dire au Conseil national: «Ça sera l'alinéa 1bis ou ça sera l'alinéa 1ter»? Je ne crois pas, d'autant plus que ces deux propositions de la majorité, alinéa 1bis et alinéa 1ter, ont été pensées en quelques heures, ont été pensées sans l'avis de spécialistes, ont été pensées sans la possibilité d'auditionner un politologue, par exemple, et ça c'est fait durant cette session. A mon sens, ces deux propositions méritent d'être approfondies et nous devons donner la chance – ce serait d'ailleurs un signe élégant – au Conseil national de les affiner l'une et l'autre ou d'en choisir une plutôt que l'autre, car notre majorité est très faible: il y a une partie de cette majorité, M. Delalay l'a dit, qui, sans l'alinéa 1bis, ne se ralliera pas au projet lors du vote final que nous aurons; il y a une partie de notre majorité qui, si l'alinéa 1ter n'y figure pas, ne se ralliera pas non plus au moment du vote final, avec le résultat catastrophique qu'au vote final, le projet serait liquidé, éclaté. C'est ça le risque d'aujourd'hui.

Dans l'optique d'ouvrir cette porte au Conseil national, d'assouplir notre position de 1995 et de reconnaître qu'il faut assouplir cette clause cantonale, je vous invite à soutenir la proposition de la majorité de la commission à l'alinéa 1bis et à l'alinéa 1ter. En l'état, à mon avis, c'est la seule position vraiment défendable, compte tenu de ce contexte tout de même assez tendu. Les discussions en commission ont été parfois ardues et, je vous l'ai dit, notre majorité est extrêmement délicate et sensible, et peut éclater à un moment ou à un autre, ce qui, pour notre Conseil, ne constituerait pas une heure de gloire, vous me le concéderez.

Büttiker Rolf (R, SO): Nach dem Votum von Herrn Aeby muss ich doch noch etwas sagen.

Ich gebe zu, ich war am Anfang der Diskussion um die Kantonsklausel für eine Hardliner-Lösung: ersatzlose Streichung, Tabula rasa machen. Ich war für eine Radikallösung und gegen einen staatspolitischen Lockerungskompromiss. Die letzte Debatte in diesem Rat wie auch in der Kommission und auch das Bewusstsein, dass es zu einer Streichung oder Veränderung – was wir auch immer tun – der Kantonsklausel schliesslich die Mehrheit von Volk und Ständen braucht, hat mich einer Vernunftlösung zustimmen lassen. Der Durchmarsch, hat Kollege Schmid einmal gesagt, kann hier nicht stattfinden. Herr Montesquieu hat einmal gesagt: «Fast nie kommt der Mensch aus Vernunft zur Vernunft.» Ich möchte anfügen: vor allem die Politiker nicht. Deshalb möchte ich Sie bitten, aus staats- und abstimmungspolitischer Vernunft einer Vernunftlösung zuzustimmen. Wenn wir an die Romandie und das Ständemehr denken, gebietet die Staatsräson – Herr Rhinow und Herr Wicki haben es bereits erwähnt –, den verschiedenen Sprachregionen und Landesgegenden, die unser Land ausmachen und derer wir uns rühmen, einen «Berücksichtigungsgarantieschein» bei Bundesratswahlen auszustellen.

Die Fesseln bei Bundesratswahlen werden damit entscheidend gelockert, und es wird einer Liberalisierung mit Augen-

mass zum Durchbruch verholpen. Ich glaube, Frau Spoerry, mit Artikel 96 Absatz 1ter werden wir bei der Wahl der besten Bundesräte nicht gross eingeschränkt.

Hingegen muss ich Herrn Delalay sagen: Absatz 1bis schafft mehr Probleme, als er löst. Absatz 1bis brauchen wir nicht, vor allem nicht in der Kombination, Herr Aeby, mit Absatz 1ter. Dann könnte man auch bei der jetzigen Kantonsklausel bleiben; denn vor allem durch die Kombination dieser beiden Absätze hätten wir weiterhin eine Überregulierung.

Die Schutzklausel für die welsche Minderheit und gegen die Gefahr des Ungleichgewichts innerhalb der Deutschschweiz machen das Auffangnetz von Absatz 1ter nötig. Ich möchte Frau Spoerry sagen, dass es hier um eine Mindestvorschrift geht. Die Vergangenheit hat die Probleme nicht aufgeworfen und nicht gestellt, aber als Präventivvorschrift für die Zukunft kann man mit Absatz 1ter leben.

Ich meine, bei Absatz 1bis sei dem Streichungsantrag der Minderheit zuzustimmen. Bei Absatz 1ter ist dem guteldgenössischen Mehrheitskompromiss, der auch bei Volk und Ständen mehrheitsfähig ist, zuzustimmen.

Cavadini Jean (L, NE): Il y a un peu d'impertinence à prendre la parole après que les membres de la commission, qui ont consacré des heures et le meilleur d'eux-mêmes à la recherche d'une solution, viennent de nous dire excellemment tout ce qu'ils pensent. Malheureusement, ils ne pensent pas tous de la même manière, donc je me permettrai de me rallier à une proposition faite par M. Rhinow.

L'assouplissement de la clause cantonale revient un peu, pour les fédéralistes, on le sait, à commettre un meurtre feutré: on est d'accord de l'accepter, mais on répugne un peu à passer à l'acte. Alors, il n'y a plus, on le sait les uns et les autres, d'excellente solution. On essaie encore d'en trouver une praticable. C'est pourquoi, comme le président de la Commission de la révision constitutionnelle de notre Conseil, je suis d'avis que la proposition de la majorité de la commission à l'alinéa 1bis n'est pas heureuse. Certes, elle permet la provenance de deux magistrats d'un même canton, mais elle ne donne pas de garantie sur l'équilibre d'un pouvoir qui, dans notre définition, se doit d'être collégial. On pourrait avoir, par exemple, cinq représentants de cantons romands – je rével Mais cela nous paraît excessif, même dans cette situation. Bien sûr, l'alinéa 1ter ne nous arrache ni des cris d'admiration ni des soupirs d'extase, mais il a le mérite de traduire cette volonté, ancrée dans notre histoire et notre sensibilité, d'une représentation équitable, et dans ces conditions, nous pensons qu'on peut envisager un équilibre du Gouvernement.

Notre excellente collègue, Mme Brunner, est d'avis qu'une telle disposition est absurde et qu'elle en parle par expérience. Mais l'expérience n'est-elle pas le nom qu'on donne à ses erreurs? Je le crois. Plus sérieusement, je crois qu'il est inutile de donner trop de précisions, parce que chaque précision donnée suscite ses propres contradictions et de nouveaux obstacles.

Nous devons assouplir la clause cantonale. La disposition de l'alinéa 1ter autorise cette approche que l'alinéa 1bis ne nous permet pas d'envisager.

Danloth Hans (C, UR): Ich habe mich das letzte Mal vehement, auch mit Anträgen, für die erneute Rücknahme – ich möchte es einmal so umschreiben – des Geschäftes in die Kommission eingesetzt. Ich möchte der Kommission, Frau Spoerry, ganz herzlich für die geleistete Arbeit danken, weil ich nach wie vor der Auffassung bin, dass zwischen den beiden Extremvarianten – unveränderte Beibehaltung der Kantonsklausel und ersatzlose Streichung – durchaus sinnvolle Alternativen möglich sind. Es hat nun allerdings keine geschlossene oder auch nur stark mehrheitliche Lösung resultiert; wir haben eine Vielfalt an Möglichkeiten.

Offen gestanden irritiert mich, Frau Präsidentin der Staatspolitischen Kommission, Frau Spoerry, dass gerade Ihr Name zweimal bei jener Minderheit steht, die für Streichen von allem und jedem ist. Das irritiert mich, nicht nur weil Sie der Minderheit damit Gewicht geben, sondern weil Sie auch Zür-

cherin sind. Ich schätze Sie ausserordentlich; Sie müssen aber folgendes bedenken: Sie nehmen die Ängste der Gegend der Romandie, Sie nehmen die Ängste der kleinen Kantone zu wenig ernst. Wir fangen ja nicht bei Null an – es wäre ein Irrtum, dies zu glauben –, machen eine neue Verfassung und überlegen uns: Soll etwas in diese Verfassung hinein? Wir schneiden etwas heraus, was bisher immerhin gelebte Wirklichkeit war – mit allen Unzulänglichkeiten – und was irgendwie doch das Gerippe für die vielen ungeschriebenen Regeln abgab, die eingehalten wurden. Von daher gesehen finde ich es schade, dass Sie diese Sensibilität nicht – oder noch nicht – aufbringen.

Ich bin der Meinung – hier pflichte ich den Herren Rhinow und Wicki bei –, dass mit Artikel 96 Absatz 1ter eine Lösung für eine sanftere Kantonsklausel gefunden worden ist, die in diesem Saal – und ich meine: auch im Nationalrat – mehrheitsfähig werden könnte. Leider sind nicht stringenter Formulierungen enthalten.

Ich habe in einer früheren Beratung einen ähnlichen Antrag gestellt wie Herr Rhinow, mit der Ergänzung der «kulturellen Regionen», nicht nur der «Sprachregionen». Die Verstärkung der Sprachregionen mit dem erforderlichen kulturellen Hintergrund wäre nicht bloss eine schöne Ergänzung; denn letztlich ist ja nicht die Sprache eines Kandidaten oder einer Kandidatin entscheidend, sondern seine bzw. ihre kulturelle Herkunft und Verankerung. Ich räume aber ein, dass hier Interpretationsschwierigkeiten entstehen.

Ich pflichte auch bei, dass die Formulierung «Rücksicht zu nehmen» in der Verfassung vielleicht besser ist als stringente Formulierungen. Ich meine aber, dass das, was die Mehrheit bei Absatz 1ter beantragt, das Minimum dessen ist, worauf man sich einigen könnte. Ich meine sogar: Jetzt ist meine ursprüngliche Idee, die ich schon vor fünf Jahren vorgetragen habe, offenbar mehrheitsfähig geworden – ja sogar noch mehr: Sie ist professoral geadelt worden.

Wenn ich noch zu Absatz 1ter Stellung nehmen darf: Er ist formell verunglückt; er steht am falschen Ort. Es ist ja eine Garantie, eine Limite, die eingeführt wird, eine negative Umschreibung. Wenn schon sollte dieser Artikel am Schluss stehen. Zuerst sollen die positiven Kriterien des Absatzes 1bis genannt und am Schluss gesagt werden, diese und jene Kriterien müssten auf alle Fälle gelten. Wenn schon müsste man die beiden Absätze umstellen.

Ich beantrage Ihnen, Herr Präsident, dass man zuerst über Absatz 1ter abstimmt.

Dieser Absatz ist aber auch verunglückt, weil zu den Kriterien doch wieder die Zahlen dazu kommen, und zwar Zahlen, die im Ausnahmefall sogar drei Bundesräte aus einem Kanton zulassen. Ich möchte dieses Spiel nicht weiterreiben. Es widerspricht dem Begriff der Angemessenheit, dass man hier diese Zahlen nennt und damit noch grössere Unsicherheiten hineinbringt. Ich bin der Meinung, unser Rat sollte sich auf Absatz 1ter einigen können. Ich verzichte auch auf jegliche Änderung dieser Fassung, die – sie ist zwar rechtlich nicht durchsetzbar – immerhin rechtsethisch eine wichtige Bestimmung darstellt, wie wir viele in unserer Verfassung haben. Dies sind Bestimmungen, die nicht einfach beiseite gewischt werden können.

Jenny This (V, GL): Nach dem Votum von Herrn Danloth sehe ich mich als Vertreter eines kleinen Kantons doch noch veranlasst, zwei, drei Worte zu sagen.

Ich bin auch nach all diesen Voten nach wie vor für ein gänzlich Streichen der Kantonsklausel. Keine Unternehmung – auch nur mit zwanzig Mitarbeitern – kann es sich leisten, die zweitbeste Lösung für die Unternehmensleitung zu wählen. Ich kann davon ausgehen, dass auch niemand von uns riskieren will, bei einem Departement mit einer Grösse von 2000 bis 5000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verlegenheitslösungen in Kauf nehmen zu müssen. Hier ist nur die beste Lösung gut genug, und die ist nur mit einem gänzlichen Streichen gewährleistet.

Ebenfalls bin ich gegen Schranken wie «maximal zwei Vertreter pro Kanton», «im Minimum fünf verschiedene Kantone» usw. Entweder wir lassen den Status quo, oder wir

streichen die Klausel ganz. Zwischenlösungen sind untauglich und dienen nur einer Verwässerung.

Schiesser Fritz (R, GL): Als Urheber der parlamentarischen Initiative erlaube ich mir doch noch einige Bemerkungen. Ich habe die parlamentarische Initiative, die diesen Gegenstand aufgriff, in der Herbstsession 1993 in Genf eingereicht. Das Ergebnis war damals schon sehr knapp – ich erinnere mich noch gut an die Auseinandersetzung, die unter anderem auch mit Kollege Danioth stattfand. Nun muss ich feststellen, dass wir heute, fünf Jahre später, einer weiteren Kommissionssitzung beiwohnen konnten. Ich sage das als Nichtkommissionsmitglied. Es zeigt, dass in den letzten fünf Jahren aufgrund der Beratungen in der Kommission offenbar keine tragfähige Lösung gefunden wurde. Ich kann mir nicht vorstellen, dass sonst am Schluss derart langer Beratungen eine Kommissionsminderheit aus sechs Leuten entsteht – bei einem Bestand der Kommission von dreizehn Personen. Wenn ich mir vor Augen halte, was in diesen fünf Jahren geschehen ist, dann hat man eigentlich immer wieder erklärt, man wolle diese Problematik in ein anderes Gefäss geben und dort eine Lösung finden. Zuerst war von der Verfassungsrevision die Rede; man musste verschiedentlich die Fristen verlängern, weil das Geschäftsverkehrsgesetz für die Behandlung einer parlamentarischen Initiative grundsätzlich zwei Jahre vorsieht. Wir haben dann erkannt, dass dieses Problem nicht im Rahmen der Verfassungsrevision behandelt werden kann, weil es über den Rahmen der Nachführung hinausgeht. Wir standen vor dem Abgrund, so dass man die Angelegenheit praktisch wieder ad acta legen wollte.

Dank einem Zusammenraufen der Kräfte in diesem Rat wurde der Weg geöffnet, dass man sich in der Kommission doch noch einmal mit der Frage auseinandersetzen konnte – nicht zuletzt aufgrund eines Vermittlungsvorschlages von Herrn Danioth, für den ich ihm dankbar bin. Heute haben wir nun eine Vorlage auf dem Tisch, der ich in der Fassung der Mehrheit nicht zustimmen kann.

Eine Mittellösung – wie dies von den Herren Rhinow, Danioth und anderen dargestellt wurde – könnte ich noch akzeptieren, indem man Absatz 1ter aufnimmt. Denn er bringt die Grundidee zum Ausdruck, wobei diese meines Erachtens selbstverständlich ist – da muss ich Frau Spoerry recht geben. Wer käme denn bei einer Ersatzwahl auf den Gedanken, die Vertretung der Minderheiten im Bundesrat grundlegend zu verändern? Keine Mehrheit der deutschsprachigen Parlamentsmitglieder liesse sich für diesen Gedanken gewinnen; davon bin ich überzeugt, und zwar aus der Überlegung heraus, dass die Mehrheit mit der Minderheit pfleglich umgehen muss. Der Minderheit ist allenfalls etwas mehr zu geben, als ihr rein rechnerisch zustehen würde. Ich glaube, zu diesem Grundsatz stehen wir, ob er nun in der Verfassung geschrieben steht oder nicht.

Absatz 1ter nimmt einen Grundgedanken auf, den man zur Zeit der Verfassungsgebung so formuliert hat: «Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.» Umgesetzt auf die heutige Zeit bedeutet doch diese Aussage, dass eine Vertretung über das ganze Land hinweg – namentlich der verschiedenen Sprachen und damit auch der Kulturen – gewährleistet sein soll. Die Formulierung in Absatz 1ter würde wahrscheinlich auch von breiten Kreisen der Bevölkerung akzeptiert, und ich gehe davon aus, dass sie auch den Vorstellungen der Vertreter der sprachlichen Minderheiten entspricht.

Was ich allerdings aussergewöhnlich finde, ist der Absatz 1bis und sind gewisse Diskussionen, die über Absatz 1ter hinausgegangen sind. Was ich ganz aussergewöhnlich finde, ist die Tatsache, dass diese Diskussionen und diese Positionen namentlich von solchen Leuten vertreten werden, die eigentlich davon ausgehen, dass wir uns am Ende des 20. Jahrhunderts oder am Anfang des dritten Jahrtausends in Europa in den Integrationsprozess einordnen sollten; und zu Hause führen wir über eine derartige Frage derartige Diskussionen! Das scheint mir irgendwo ein grundlegender Widerspruch zu sein. Das wirft bei mir die Frage auf, ob wir mit uns überhaupt ins reine gekommen sind; und

wir sollen in einen solchen Integrationsprozess eintreten. Dazu kommt, dass wir offenbar – wie ich es einleitend gesagt habe – auch in fünf Jahren nicht fähig sind, eine Lösung auf dem Tisch zu legen, die eine breite Abstützung gefunden hat. Ich hoffe immer noch, dass das der Fall sei.

Eine letzte Bemerkung: Wem auferlegen wir denn diese Beschränkungen, die wir in der Verfassung festschreiben wollen? Uns selber! Dem Parlament! Der Vereinigten Bundesversammlung! Sind wir denn nicht davon überzeugt, dass wir 246 Vertreter und Vertreterinnen und unsere Nachfahren im Interesse dieses Landes nach dem Besten trachten? Dazu gehört doch auch die Wahl der Landesregierung! Wir 246 Personen sollten doch in der Lage sein, ohne entsprechende Anleitung in der Bundesverfassung – wonach bei sieben Bundesräten mindestens fünf Kantone vertreten sein müssen – eine Regierung zu wählen, die nach dem Grundsatz zusammengesetzt ist, dass sie diesem Land und diesem Volk am besten dient.

Für mich ist Absatz 1bis ein Rückschritt – ein Rückschritt deshalb, weil er zum Ausdruck bringt, dass wir uns selber nicht zutrauen, für eine gerechte Zusammensetzung dieser Landesregierung zu sorgen. Wenn dieser Absatz 1bis aufgenommen werden sollte, dann hätten alle Vorstösse im Zusammenhang mit der Kantonsklausel ihr Ziel verfehlt. Wir hätten dann eine noch restriktivere Lösung, als wir sie heute haben. Dann müsste ich eigentlich feststellen: Wir sind am Ende des 20. Jahrhunderts nicht einmal bereit, diese Frage zu lösen! Wie wollen wir denn eine Regierungsreform, die diesen Namen trägt, durchsetzen?

Ich bitte Sie, Absatz 1bis zu streichen und Absatz 1ter zuzustimmen. Dann haben wir eine Lösung, die auch in der Volksabstimmung tragbar ist, und wir können uns anderen Fragen zuwenden.

Rhinow René (R, BL): Es wurde mehrfach gesagt, Absatz 1ter sei überflüssig, weil selbstverständlich. Aber man schliesse sich ihm an, weil es offenbar nicht anders gehe.

Ich teile diese Schlussfolgerung nicht. Eine Verfassung ist nicht nur dazu da, das momentane Selbstverständliche quasi als Entschuldigung in die Verfassung zu schreiben. Sie ist auch dazu da, in Zukunft zu sagen, was in diesem Land gelten soll – auch dann, wenn etwas heute Selbstverständliches morgen, übermorgen oder noch später vielleicht nicht mehr so selbstverständlich ist.

Über den Tag hinaus gedacht hat dieser Absatz 1ter deshalb eine reale Tragweite.

Respini Renzo (C, TI): J'ai l'impression que toute la discussion, qui d'ailleurs ressemble plus à une séance de commission qu'à une séance du plénum, engage surtout les Romands et les Suisses alémaniques. Donc, il faut que quelqu'un de culture italienne s'exprime aussi à ce sujet.

Pour nous, cette clause des cantons a certainement une valeur politique – vous l'avez souligné –, mais aussi une valeur psychologique. Il s'agit d'un de ces principes qui sont devenus partie intégrante du système du fédéralisme suisse. Il est conçu comme ça, même au sud des Alpes. Ces mécanismes relevant du noyau central des règles relatives à nos droits, voire aussi à notre aptitude à vivre ensemble, ne sont toutefois pas intouchables. Il faut cependant savoir que, si on y touche, il faut être conscient de la sensibilité de ce secteur.

On mentionne souvent les limites de la situation actuelle, mais on évoque moins souvent les erreurs que cette clause des cantons nous a évitées de commettre. Je veux bien admettre que, dans les domaines du droit fixant des principes rigides, on constate avec insatisfaction que la règle ne résout pas tous les cas de la manière la meilleure possible. A mon avis toutefois, les limites de la situation actuelle ne représentent pas un argument suffisant pour changer. Le changement peut trouver sa justification seulement à la condition de proposer quelque chose qui soit positif, qui améliore la situation actuelle.

La norme actuelle a essentiellement une fonction de protection. Elle évite, surtout pour les minorités, une surreprésentation des grands cantons. Cette protection est importante. Il

n'en reste pas moins qu'on a affaire à une protection qui interdit, mais qui n'assure rien, qui n'offre aucune possibilité de promouvoir, de garantir quelque chose, d'améliorer au fond notre système.

On peut bien, si je pense à mon canton, imaginer renoncer à une clause de pure protection par une interdiction en faveur d'une nouvelle formulation où les garanties sont fournies et où des améliorations sont rendues plausibles. Je trouve les propositions de la majorité de la commission intéressantes dans ce sens. Je trouve qu'elles limitent la protection de la clause actuelle d'une façon tout à fait raisonnable, tout en assurant quelque chose avec l'alinéa 1er.

Cette disposition de l'alinéa 1er assure en particulier une composition pluriculturelle du Gouvernement, ce qui est certainement dans l'intérêt du pays. Elle assure aussi quelque chose aux différentes parties du pays qui seront appelées à former le Gouvernement pluriculturel. Les deux propositions sont intéressantes et elles se complètent. Elles doivent être vues et considérées ensemble.

C'est la raison pour laquelle je suis prêt à soutenir, mais seulement ensemble, les propositions de la majorité de la commission aux alinéas 1bis et 1er.

Koller Arnold, Bundesrat: Im historischen Rückblick ist es sehr interessant, dass schon im Jahre 1848 die Zusammensetzung des Bundesrates und die Frage der Kantonsklausel sehr umstritten waren. Die Revisionskommission hatte damals einen Bundesrat von fünf Mitgliedern ohne Kantonsklausel vorgeschlagen. Die Tagsatzung hat sich dann entgegen diesem Vorschlag für sieben Bundesräte mit der Kantonsklausel entschieden.

Die Begründung der Tagsatzung scheint mir auch die heutige Situation noch sehr treffend wiederzugeben, so dass ich diese Begründung kurz zitieren möchte. Im Protokoll der Tagsatzung ist nämlich folgendes festgehalten:

«Der Antrag» – gemeint ist die Einführung der Kantonsklausel – «wurde unterstützt, weil, wenn der Bundesrat im Volke Wurzeln fassen und Vertrauen erlangen solle, verschiedene Kantone in demselben vertreten sein müssen und jene Ehrenstellen nicht zum Vorrecht einzelner weniger Stände werden dürfen.»

Dann fährt der Text sehr schön weiter, zwar könnte ohne ausdrückliche Bestimmung im Sinne dieses Amendements – gemeint ist die Kantonsklausel – verfahren werden. «Allein das Volk ziehe es vor, auch in dieser Rücksicht Gewissheit zu erhalten, und dasjenige, was man sonst geneigt sein könnte, dem richtigen Takte der Wahlbehörde zu überlassen, klar vor Augen zu haben.»

Genau das ist ja heute noch das Problem: Soll man die föderalistische Repräsentativität des Bundesrates dem «richtigen Takte der Wahlbehörde» überlassen und die Kantonsklausel damit einfach streichen, oder braucht unser Volk nicht doch eine gewisse, in der Verfassung festgeschriebene Gewissheit, dass diese föderalistischen Überlegungen tatsächlich auch zum Zuge kommen?

Daher glaube ich, dass es weise ist, wenn Ihr Rat heute die Kantonsklausel nicht ersatzlos streicht. Wir müssen ja alles, was wir hier tun, auch im Hinblick auf die notwendige Volks- und Ständeabstimmung überlegen. Wenn Sie heute eine ersatzlose Streichung beschliessen würden und damit jede Differenz zum Nationalrat beseitigt wäre, befürchte ich, dass es zu einem Wiederaufleben einer erfolgreichen Entente des letzten Jahrhunderts kommen könnte. Sie wissen: Im letzten Jahrhundert kam es sehr oft zu einem Zusammenschluss der welschen Kantone mit den kleinen Kantonen der deutschen Schweiz.

Ich gebe Ihnen noch einmal zu bedenken, dass beim Vernehmlassungsverfahren zur parlamentarischen Initiative Schiesser (93.407) alle welschen Kantone mit Ausnahme von Genf für eine Belbehaltung der Kantonsklausel waren; deshalb wäre eine ersatzlose Streichung eben doch riskant. Eine Lockerung ist sicher nötig und auch erwünscht. Persönlich glaube ich auch, dass das Grundanliegen der föderalistischen Repräsentativität des Bundesrates mit Artikel 96 Absatz 1ter gemäss Antrag der Mehrheit der Kommission im

wesentlichen eingefangen ist. Als Jurist könnte man einwenden, diese Bestimmung sei etwas wenig sanktionsbewehrt im Sinne der Wählbarkeitsschranken. Es gibt wahrscheinlich nur extreme Fälle, wo man sagen muss: Eine Frau oder ein Mann ist schlicht nicht mehr wählbar, weil eine ganze Sprachregion nicht mehr im Bundesrat vertreten wäre. Diese Lockerung ist aber erwünscht, und diese Lockerung streben wir an. Als Jurist muss ich auch sagen: Es gibt im Leben ausser den Normensanktionen auch politische und andere Sanktionen. Für einmal sollten wir es dabei bewenden lassen. Für den Bundesrat ist es richtig, dass Sie hier doch noch einmal eine Differenz schaffen, denn eine ersatzlose Streichung könnte in einer kommenden Volksabstimmung jene grossen Probleme aufwerfen, die ich genannt habe.

Präsident: Eintreten auf den Entwurf wurde bereits in der ersten Sessionswoche beschlossen.

Bundesbeschluss über die Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat

Arrêté fédéral concernant la modification des conditions d'éligibilité au Conseil fédéral

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 96

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1bis

Mehrheit

Die Mitglieder des Bundesrates müssen aus mindestens fünf verschiedenen Kantonen stammen. Das Gesetz legt die Kriterien der Kantonszugehörigkeit fest.

Minderheit

(Forster, Büttiker, Rhinow, Schüle, Spoerry, Wicki)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Abs. 1ter

Mehrheit

Bei der Wahl ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Landesgengen und Sprachregionen angemessen vertreten sind.

Minderheit

(Forster, Schüle, Spoerry)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Antrag Brunner Christiane

Abs. 1ter

.... und Sprachregionen sowie die Frauen und Männer angemessen vertreten sind.

Art. 96

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1bis

Majorité

Les membres du Conseil fédéral doivent être issus d'au moins cinq cantons différents. Les critères régissant la relation d'appartenance cantonale sont définis par la loi.

Minorité

(Forster, Büttiker, Rhinow, Schüle, Spoerry, Wicki)
Rejeter la proposition de la majorité

*Al. 1ter**Majorité*

Lors de l'élection, on veillera à ce que les diverses régions du pays et les régions linguistiques soient équitablement représentées au Conseil fédéral.

Minorité

(Forster, Schüle, Spoerry)
Rejeter la proposition de la majorité

*Proposition Brunner Christiane**Al. 1ter*

.... les régions linguistiques, ainsi que les femmes et les hommes, soient équitablement

*Abs. 1 – Al. 1**Angenommen – Adopté*

Präsident: Ich schlage Ihnen vor, dass wir, wie es Herr Danioth beantragt, zunächst Absatz 1ter von Artikel 96 bereinigen und anschliessend über Absatz 1bis abstimmen. Das Ratsreglement schliesst kreative, konstruktive Lösungen in der Abfolge der Antragsbehandlung nicht aus.

*Abs. 1ter – Al. 1ter**Abstimmung – Vote**Eventuell – A titre préliminaire*

Für den Antrag der Mehrheit	31 Stimmen
Für den Antrag Brunner Christiane	8 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	28 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	10 Stimmen

*Abs. 1bis – Al. 1bis**Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit	27 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	13 Stimmen

Präsident: Nachdem Sie Absatz 1bis gestrichen haben, wird Absatz 1ter zu Absatz 1bis.

Ziff. II*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes	29 Stimmen
Dagegen	7 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

Zwölfte Sitzung – Douzième séance

Dienstag, 6. Oktober 1998

Mardi 6 octobre 1998

08.00 h

Vorsitz – Présidence:

Leuenberger Ernst (S, SO)/Heberlein Trix (R, ZH)

93.452

**Parlamentarische Initiative
(SPK-NR)
Anderung
der Wählbarkeitsvoraussetzungen
für den Bundesrat
Initiative parlementaire
(CIP-CN)
Modification
des conditions d'éligibilité
au Conseil fédéral**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 1193 hiervor – Voir page 1193 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 28. September 1998
Décision du Conseil des Etats du 28 septembre 1998**Art. 96 Abs. 1bis***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Streichen

Minderheit I

(Fankhauser, Aguet, Gross Andreas, Gross Jost, Hubmann, Zbinden)

.... und Sprachregionen sowie die Frauen und Männer angemessen vertreten sind.

Minderheit II

(Fritschl, Leu, Weyeneth, Zwygart)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 96 al. 1bis*Proposition de la commission**Majorité*

Biffer

Minorité I

(Fankhauser, Aguet, Gross Andreas, Gross Jost, Hubmann, Zbinden)

.... les régions linguistiques, ainsi que les femmes et les hommes, solent équitablement

Minorité II

(Fritschl, Leu, Weyeneth, Zwygart)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Fritschl Oscar (R, ZH), Berichterstatter: Wenn wir hier bei den «Geburtswehen» zu einer neuen Regelung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat assistieren, besteht keine Gefahr, dass wir plötzlich und überstürzt eine «Frühgeburt» in den Händen halten würden. Viel eher haben wir Sorge zu tragen, dass wir – gemäss bekannter Sprachblüte – nicht ein totgeborenes Kind zur Welt bringen, dessen Spur zudem im Sande verläuft.

Denn die Versuche, die Geburtswehen für eine Regelung einzuleiten, welche zur Streichung oder doch zu einer Lockerung der Kantonsklausel führt, sind beinahe schon sonder Zahl; und diese Anläufe gleichen sich. Jeweils im Vorfeld ei-

ner Wahl in den Bundesrat – vorzugsweise einer Einer-Ersatzwahl – macht sich in der Öffentlichkeit ein Aufschrei der Empörung Luft: die Klausel, nach der pro Kanton nur ein Mitglied in die Landesregierung gewählt werden kann, schränke die Auswahl der Wägsten und Besten über Gebühr ein.

Jeweils in den Tagen nach einer solchen Wahl herrscht an einschlägigen Vorstössen kein Mangel. Bereits einige Monate später ist von Hektik und Unruhe indessen nichts mehr zu spüren; es dominiert wieder der Courant normal. Die alten Bedenken feiern Urständ, und irgendwann verläuft der Anlauf im Sand.

Wenn der parlamentarischen Initiative, die jetzt auf dem Tisch unseres Hauses liegt, das Lebenslicht nicht ausgeblasen worden ist, liegt das an der Hartnäckigkeit unserer Kammer. Denn die Schwangerschaft – um beim Bild zu bleiben – dauert schon fünf Jahre, ohne dass es bisher zu einer Geburt gekommen wäre. Anstoss gab die Bundesratswahl nach dem Rücktritt von Herrn Felber im März 1993. Im Nationalrat wurden damals nicht weniger als fünf Vorstösse auf ersatzlose Streichung oder Lockerung der Kantonsklausel eingereicht. Auch im Ständerat verlangte eine parlamentarische Initiative deren Streichung.

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates nahm sich der Sache voller Schwung an und beantragte ihrerseits bereits ein halbes Jahr später die ersatzlose Streichung von Artikel 96 Absatz 1 zweiter Satz der geltenden Bundesverfassung.

Auch eine in Gang gesetzte Vernehmlassung bremste den Schwung nicht. 15 Kantone sagten vorbehaltlos ja zur Streichung, nur sieben opponierten, und vier waren grundsätzlich mit dem Vorhaben einverstanden, sprachen sich indessen für eine Lockerung statt einer Streichung aus oder wünschten, die Änderung im Zuge der Beratung der neuen Verfassung oder dann der Regierungsreform vorzunehmen.

Dann allerdings folgte eine Phase der Verlangsamung. Der Bundesrat beantragte 1994 in seiner Stellungnahme Nicht-eintreten. Der Nationalrat folgte zwar Anfang 1995 noch seiner Staatspolitischen Kommission, doch der Ständerat brachte im Oktober 1995 die Reformbestrebungen zum vorläufigen Stopp: Er bejahte zwar grundsätzlich einen Handlungsbedarf und liess die aus seiner Mitte eingereichte parlamentarische Initiative stehen, aber auf die Vorlage des Nationalrates trat er nicht ein. Ende 1995 gab unser Rat nach und beschloss, das Geschäft zwar pendent zu halten, aber bis spätestens zur Verfassungs- bzw. Regierungsreform aufzuschleppen.

Der nächste Anstoss erfolgte bei der Beratung der nachgeführten Bundesverfassung Anfang dieses Jahres. Wieder ging der Nationalrat voran und beschloss in einem ersten Umgang, die Kantonsklausel im Rahmen der Nachführung zu streichen. Der Ständerat beschloss festhalten, signalisierte aber gleichzeitig seine Bereitschaft zu einer Lösung auf dem Weg über eine Partialrevision. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der letzten Ersatzwahl in den Bundesrat lud darauf die Staatspolitische Kommission des Ständerates ihre Schwesterkommission ein, das Geschäft wiederaufzunehmen. Unser Rat bekräftigte denn auch in der vergangenen Sommersession, dass er weiterhin an der Abschaffung der Kantonsklausel festhalten will.

Vor Wochenfrist hat nun auch der Ständerat den vielleicht vorentscheidenden Schritt getan: Er beschloss, die Kantonsklausel fallenzulassen, sie aber durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche die Rücksichtnahme auf eine angemessene Vertretung der Landesgegenden und Sprachregionen postuliert.

Unsere Kommission legt Ihnen nun im Rahmen der Differenzbereinigung den mit knappem Mehr – nämlich mit 7 zu 6 Stimmen – beschlossenen Antrag vor, an der ersatzlosen Streichung festzuhalten, nachdem die Kommission vorgängig auch knapp – mit 8 zu 6 Stimmen – die Ersatzbestimmung um einen Passus zur zusätzlichen Rücksichtnahme auf eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter ergänzt hatte.

Welches waren nun die Motive der Mehrheit und der beiden Minderheiten der Kommission?

Die Mehrheit, welche die Kantonsklausel weiterhin ersatzlos streichen will, hält die Ersatzbestimmung für doppelt unnötig: Zum einen bleibe sie Deklamation, ohne präzise einen Anspruch zu umschreiben, und zum anderen würden die bisherigen Ersatzwahlen in den Bundesrat geradezu exemplarisch zeigen, dass Rücksicht auf die sprachlichen Minderheiten, auf die Regionen, ja sogar auf den Parteienproporz genommen werde – auch ohne eine entsprechende Wunschformulierung in der Verfassung. Zudem sei ein nicht definierter Begriff wie jener der Landesgegend nicht fassbar und damit konfusionsträchtig. Bei der Mehrheit dürfte allerdings auch die Befürchtung mitgespielt haben, die Diskussion im Detail um die Formulierung einer Rücksichtnahmeklausel könnte neue Streitpunkte zutage fördern und die Vorlage gefährden. Die von mir angeführte Minderheit II, welche die Gegenposition vertritt und auf den Beschluss des Ständerates einschwenken will, hält sich demgegenüber an den Grundsatz, dass Vorsicht die Mutter der Porzellanliste ist. Wenn der Ständerat, die Vertretung der Kantone, als Ausgleich zur Streichung eine allgemeine Rücksichtnahmeklausel aufnehmen wolle, könne das für die Volksabstimmung eher günstig sein, insbesondere in Hinblick auf die kleinen Kantone, welche das Ständemehr wesentlich beeinflussen. Die Rücksichtnahme auf Landesgegenden und Sprachregionen widerspiegeln die Vielfalt in der Einheit, die unser Land auszeichne, ohne ungebührlich einzuschränken. Vor allem aber argumentiert diese Minderheit mit der Überlegung: Wenn sich der Ständerat nun nach langem Zögern überwunden und eine Lösung vorgelegt habe, sei es geraten, die vielleicht nicht ganz, aber doch einigermaßen ausgestreckte Hand zu ergreifen und nicht mehr loszulassen, das heisst also, sich dem Ständerat anzuschliessen, damit in der Frage der Kantonsklausel nun wirklich das Volk entscheiden könne.

Die Minderheit I (Fankhauser) schliesslich, welche die Ersatzformulierung des Ständerates übernimmt, diese aber um ein drittes Kriterium, die angemessene Vertretung der Geschlechter, anreichert, argumentiert wie folgt: Zu den gewissermassen überlieferten Rücksichtnahmen, die seit 150 Jahren hochzuhalten seien – wenn auch nach dem Schrumpfen der Kantonshürden in angepasster, flexibler Form, eben durch die Bezeichnung «Landesgegenden» –, komme nun seit 30 Jahren mit stets stärker werdendem Nachdruck auch die Forderung nach Ausgewogenheit der Geschlechter hinzu.

Soweit der recht beschwerliche Weg und die reichlich aufgefächerte Ausgangslage für die Differenzbereinigung, die nun hoffentlich zu einem Resultat führen wird.

Aguet Pierre (S, VD), rapporteur: La discussion sur l'article 96 de la constitution n'a pas été très claire. Les travaux de la commission n'ont pas vraiment permis d'éclaircir la question. Vous avez bien entendu ce que M. Fritschi vient de souligner. Je vais me contenter, indépendamment de l'argumentation, de vous énumérer les votes qui sont intervenus en fin de discussion:

1. La majorité de la commission restait favorable à la suppression de la clause actuelle qui limite le droit à un conseiller fédéral par canton.
2. La discussion a donc porté sur la décision du Conseil des Etats, qui vous est soumise, et dont les opposants disaient qu'il s'agissait d'une bouillie peu efficace.
3. La version du Conseil des Etats a été complétée dans un premier vote, par 8 voix contre 6, par une proposition Fankhauser qui ajoutait l'obligation de tenir compte aussi d'une répartition équitable des sept sièges entre femmes et hommes. C'est la proposition de minorité I.
4. Au vote suivant, par 7 voix contre 6, cet alinéa modifié, dans une sorte de compromis, a été écarté. Il ne reste donc que le seul alinéa 1er de l'article 96, tel qu'il figure dans le dépliant et que nous avons voté il y a quelque temps. On le voit, la commission n'a pas une position claire. Les majorités l'emportent d'une seule voix, par exemple dans le dernier vote précité.

Cette courte majorité de la commission vous invite donc à adopter seulement l'alinéa 1er de l'article 96 de la constitu-

tion et à ne pas y ajouter l'alinéa 1bis décidé par le Conseil des Etats, même modifié par la clause qui prévoit de tenir compte des sexes. A titre personnel, je voterai en faveur de la décision du Conseil des Etats amendée par la minorité I.

Fankhauser Angelina (S, BL): Der Ständerat hat um einen Kompromiss gerungen und uns eine Brücke bauen wollen. Nur ist der Ständerat leider auf halbem Weg – oder nach zwei Dritteln – steckengeblieben. Es gibt meiner Meinung nach keinen Grund, neben den Kriterien von Region und Sprache nicht auch die Kriterien der angemessenen Vertretung von Männern und Frauen zu berücksichtigen. Gesellschaftlich ist diese Art der angemessenen Vertretung mindestens so brisant, wenn nicht noch mehr; wir haben das in der letzten Zeit erlebt.

Mein Minderheitsantrag versteht sich klar als Ergänzung der Minderheit II (Fritschi), d. h., er soll nur zur Abstimmung kommen, falls die Minderheit II, die dem Ständerat zustimmt, obsiegt.

Ich präzisiere noch einmal, weil es auf der Fahne nicht ganz klar ist: Wenn wir den Kompromiss des Ständerates annehmen – was ich an sich vernünftig fände, damit wir aus dieser Geschichte herausfinden und eine Entwicklung möglich machen können –, sollte man das mit diesem dritten Kriterium gemäss Minderheit I ergänzen.

Die Geschichte der reinen Kantonsklausel ist abgelaufen; das haben wir hier mehrheitlich festgestellt. Der Ständerat hat sich für eine neue Form der Gerechtigkeit entschieden; diese ist aber leider unvollständig.

Falls Sie dem ständerätlichen Beschluss zustimmen, bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit I als Ergänzungsantrag zu unterstützen. Dann hätten wir wahrscheinlich eine neue Basis für die Diskussion betreffend die gerechte Vertretung im Bundesrat. Ich wiederhole es: Es geht darum, dass man die Kriterien Region, Sprache und angemessene Vertretung von Männern und Frauen berücksichtigt – dies als Brücke zum Beschluss des Ständerates.

Leu Josef (C, LU): Als Sprecher der Minderheit II (Fritschi) der Staatspolitischen Kommission beantrage ich, auf die Lösung des Ständerates einzuschwenken. Ich empfehle Ihnen das als einer, der in unserem Rat bis jetzt die ersatzlose Streichung der Kantonsklausel mitgetragen hat. Im Interesse der Sache, nämlich in diesem Bereich eine gewisse Lockerung zu erreichen und nicht auf dem unbefriedigenden Status quo zu verharren, bitte ich Sie, zu dieser Differenzbereinigung Hand zu bieten.

Auch bei einem nächsten Umgang wird der Ständerat nicht zugunsten der ersatzlosen Streichung der Kantonsklausel umzustimmen sein. Das immer wieder auftretende Problem bei der Wahl eines neuen Mitgliedes des Bundesrates würde im Nachgang einmal mehr zerredet, aber nicht gelöst.

Wenn die Einsicht in weiten Kreisen schon vorhanden ist, dass die starre Form der Kantonsklausel und ihre praktische Handhabung nicht länger haltbar sind, sollten wir doch anpacken und die Gunst der Stunde nutzen! Bereiten wir diesem für uns als Wahlbehörde oftmals unwürdigen Spiel mit der über Nacht zurechtgebogenen Kantonszugehörigkeit ein Ende! Schaffen wir also eine gewisse Lockerung, ohne den eigentlichen Sinn der Kantonsklausel zu entstellen!

Der Ständerat schlägt uns nun anstelle der ersatzlosen Streichung der Kantonsklausel vor, eine Verpflichtung zu stipulieren, wonach die Bundesversammlung bei der Wahl eines Mitgliedes des Bundesrates auf die Vielfalt unseres Landes Rücksicht zu nehmen hat. Die über die Zeit angemessene Vertretung der verschiedenen Landestelle und Sprachregionen ist für den Zusammenhalt unseres Landes zweifellos ein übergeordnetes Kriterium.

In der Vergangenheit waren es meist Druck oder Bedrohung von aussen, die unser Land in seiner Vielfalt zusammenhielten. Heute, im Zeitalter der offeneren Grenzen und der zunehmenden Internationalisierung, muss sich unser Land, die Willensnation Schweiz – wenn die Schweiz dieser Qualifikation weiterhin Substanz geben will –, neuen Herausforderungen stellen. Aus diesem Grund hat es durchaus einen tiefe-

ren Sinn, diesen Zusammenhalt – der für unser Land auch in Zukunft Substanz haben soll – auch bei der Wahl des Bundesrates mit solchen übergeordneten Auswahlkriterien zu berücksichtigen. Mit Blick auf die Volksabstimmung erachte ich es als besser, wenn unser Volk die in der Verfassung festgeschriebene Gewissheit hat, dass föderalistische Überlegungen auch dann zum Zuge kommen, wenn morgen vielleicht nicht mehr so selbstverständlich ist, was heute selbstverständlich ist.

Ich habe von übergeordneten Auswahlkriterien gesprochen. Ich lehne daher alle Versuche ab, weitere Kriterien in die Verfassung zu schreiben. Wenn schon auf der einen Seite eine Lockerung erfolgt, dann dürfen auf der anderen Seite keine weiteren Hürden aufgebaut werden, die in Ihrer Summe das System im Vergleich zu heute noch unflexibler machen würden. Wir haben ja bis jetzt bewiesen, dass wir über die politische Sensibilität verfügen, bei der Bundesratswahl auch ungeschriebenen Auswahlkriterien Nachachtung zu verschaffen. Ich bitte Sie also im Interesse der Sache und mit Blick auf die politische Realisierbarkeit, die Minderheit II zu unterstützen und damit dem Ständerat zu folgen.

Präsident: Die grüne Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Minderheit I (Fankhauser) unterstützt. Die SVP-Fraktion teilt mit, dass sie die Minderheit II (Fritschi) unterstützt.

Comby Bernard (R, VS): En préambule, je tiens à préciser que le groupe radical-démocratique ne s'est pas prononcé à nouveau sur cette importante question. Il y a au sein du groupe des avis divergents sur ce problème.

J'interviens donc au nom de quatre commissaires radicaux sur les cinq membres que compte la Commission des institutions politiques pour attirer votre attention sur les graves conséquences de la suppression de la clause cantonale pour l'élection des conseillers fédéraux. Même si nous nous trouvons au stade de l'élimination des divergences entre le Conseil national et le Conseil des Etats, il vaut la peine de se pencher quelques instants sur cette délicate problématique relative aux conditions d'éligibilité du Conseil fédéral, faite d'ailleurs d'alchimie politique et de savants dosages entre les régions culturelles et linguistiques et les cantons.

Certes, tout système politique est perfectible, mais si nous voulons améliorer la procédure d'élection des conseillers fédéraux, il ne faut pas nécessairement jeter le bébé avec l'eau du bain. Le maintien de la clause cantonale, malgré les vicissitudes, a permis de sauvegarder une représentation relativement équitable de l'ensemble des régions linguistiques et culturelles de ce pays. Dès lors, pourquoi faut-il en changer? Pour permettre à certains grands cantons d'être doublement représentés au Gouvernement de notre pays? Le risque de la suppression de la clause cantonale réside dans le fait d'une concentration du pouvoir dans les mains des grands cantons aux dépens des petits cantons et de l'équilibre culturel et politique du pays, qui tient au fédéralisme comme à la prune de ses yeux.

Je vous le concède, la base territoriale cantonale n'est pas nécessairement la meilleure entité à retenir pour régler le problème de l'élection des conseillers fédéraux. Cette base est même battue en brèche aujourd'hui par des propositions de création d'espaces supracantonaux. Mais il faut bien reconnaître que le canton, qu'on le veuille ou non, constitue un excellent rempart des libertés individuelles dans une économie marquée de plus en plus par les fusions et par la concentration du pouvoir de décision. La suppression de la clause cantonale ouvrirait la porte à tous les abus en matière d'élection au Conseil fédéral. La volonté du Conseil des Etats de mieux tenir compte à l'avenir de la diversité linguistique et culturelle du pays est certes louable, mais l'adjonction de l'alinéa 1bis que le Conseil des Etats a décidée à l'article 96 n'apporte pas une réponse satisfaisante à la nécessité d'une représentation qui ne se limite point aux seuls grands cantons du pays, qu'ils soient d'ailleurs romands ou germanophones.

Dans ces conditions, je vous invite, à ce stade de la discussion, à dire clairement non à ce miroir aux alouettes, et je

vous demande paradoxalement d'approuver la proposition de la majorité de la commission. Mais au vote final, qui interviendra bien un jour dans cette enceinte, je vous invite d'ores et déjà à jeter aux orties cette pseudo-réforme de l'élection du Conseil fédéral et à dire un non sec à la suppression de la clause cantonale. Dans cet esprit, s'il le faut, nous mènerons le combat devant le peuple, afin de bénéficier encore à l'avenir du génie propre des petits cantons pour le respect du fédéralisme et de la diversité culturelle.

Präsident: Die liberale Fraktion und die CVP-Fraktion lassen mitteilen, dass sie die Minderheit II (Fritschi) unterstützen.

Gross Andreas (S, ZH): Die SP-Fraktion hat sich immer für die Streichung der Kantonsklausel ausgesprochen. Dies aufgrund der Überlegung, dass es endlich möglich sein soll, ohne zu grosse Zwänge die Besten in die Regierung wählen zu können – jene, welche es am besten können und dazu am fähigsten sind. Wir haben, wie Sie auch, die Kantonsklausel immer wieder als Fessel empfunden, die uns daran hinderte, dies tun zu können.

Herr Comby, es hat uns sehr erstaunt, dass Sie – als Mitglied einer Partei, die sich bisher gerade auch im Ständerat als Reformpartei für die Aufhebung der Kantonsklausel ausgesprochen hat – jetzt verkennen, dass es, wenn wir die Güte eines Kandidaten prüfen müssen, gerade ein Kriterium ist, ob er den Föderalismus, also das ganze Land, im Auge hat und ob er sich sozusagen der Bedeutung der Kantone bewusst ist. Um diese Anforderung zu erfüllen, braucht er nicht aus einem bestimmten Kanton zu kommen! Das macht in der Schweiz die Güte einer Staatsfrau oder eines Staatsmannes aus. Um sich der Bedeutung der Kantone bewusst zu sein, braucht er oder sie nicht aus einem bestimmten Kanton zu kommen. In dieser Beziehung überschätzen Sie die Herkunft und unterschätzen Sie die Einschränkung, welche uns heute die Bedeutung der Herkunft für die Wahl der Besten auferlegt.

Angesichts der Debatte, die im Ständerat geführt wurde, sind wir uns bewusst: Wenn wir simpel an der Aufhebung der Kantonsklausel festhalten, würde das passieren, was Herr Comby sagte: Es gäbe keine Reform, und alles bliebe beim alten. Deshalb sind wir bereit, auf die Lösung des Ständerates einzuschwenken. Denn der Ständerat verhindert nicht, dass wir Neuland betreten, dass wir uns dieser Fessel entledigen. Er gibt uns aber den Auftrag, das zu tun, was Herr Comby auch möchte, nämlich die Sprachregionen und die Landesgegenden zu berücksichtigen. Das ist – dies wurde auch in der Kommission erwähnt – kein verbindlicher Auftrag, kein einklagbares Gebot; das ist aber auch nicht nötig. Es ist gerechtfertigt, in einer Verfassung Orientierungen, Kriterien, Leitplanken zu setzen. Wir halten uns daran, ebenso wie wir uns zum Beispiel bei der Zusammensetzung der Regierung an eine angemessene Vertretung der grossen Parteien halten, auch wenn dies nicht in der Verfassung steht.

Wenn aber Leitplanken wie Landesgegend oder Sprachregion gesetzt werden, ist es heute eine Pflicht, ein drittes Kriterium hinzuzufügen: Die Mehrheit der Bevölkerung muss auch angemessen vertreten sein. Das wird seit über 10 Jahren immer wieder diskutiert. Die Frauen sagen zu Recht, sie seien zu wenig vertreten, solange sie nicht durch mindestens zwei oder drei Frauen auch im Bundesrat vertreten sind. Deshalb haben wir den Antrag der Minderheit I gestellt: Wir bitten Sie, zur Landesgegend und zur Sprachregion das dritte Kriterium des Geschlechtes hinzuzufügen. Indem wir dem Ständerat einen Schritt entgegenkommen, können wir ihn dazu veranlassen, einen halben Schritt auf uns zuzukommen. So können wir eine Lösung finden, die beiden Räten entspricht und die nicht verhindert, dass der ursprüngliche Gedanke – dass wir uns einer überflüssigen Fessel entledigen können – verwirklicht werden kann. So wird ein kleiner Fortschritt möglich, der nicht am «Kantönigeist» scheitern sollte.

Präsident: Die LdU/EVP-Fraktion und die Fraktion der Freiheits-Partei lassen mitteilen, dass sie die Minderheit II (Fritschi) unterstützen.

Fritschli Oscar (R, ZH), Berichterstatter: Wenn ich mit der Stellungnahme zum Antrag der Minderheit I (Fankhauser) beginnen darf, dann ist diesem Antrag sicher zu attestieren, dass er im Trend liegt, nachdem wir letzte Woche einen Versuch mit Frauenquoten auf den Nationalratswahllisten beschlossen haben. Es bleiben aber dennoch einige Einwände dagegen bestehen:

Wenn wir sogar drei Kriterien in eine Rücksichtnahme Klausel einbauen würden, würden wir sie überladen. Bei einer nächsten Ersatzwahl sowohl «Landesgegenden» und «Sprachregionen» also auch noch die Vertretung der Geschlechter berücksichtigen zu müssen, könnte die Wahlfreiheit der Bundesversammlung stärker einschränken, als dies bisher mit der Kantonsklausel geschehen ist.

Die bereits erwähnten Argumenten will ich nicht nochmals aufzählen. Ich glaube nicht, dass wir damit dem Ständerat einen halben Schritt entgegenkommen, wie Herr Gross Andreas gesagt hat. Wir müssen vielmehr – bei einer realistischen Beurteilung – sagen: Der Antrag, die Geschlechter zu berücksichtigen, hat im Ständerat vorgelegen. Der Ständerat hat ihn mit 31 zu 8 Stimmen abgelehnt. Wenn wir Differenzen bereinigen und nicht aufbauen wollen, dann sollten wir diesen Zusatz nicht einbauen.

Dem Antrag der Minderheit II ist wahrscheinlich ebenfalls bereits entgegengehalten, dass die Festschreibung von Landesgegenden und Sprachregionen Hoffnungen und Begehrlichkeiten wecken könnte, die eher lähmend und beschränkend als von bisherigen Fesseln befreiend wirken würden. Dazu kommt auch das Argument: Wir sollten die Verfassung nicht mit Deklamationen beladen, die keine präzise Wirkung, aber vielleicht reichlich Frustrationspotential haben.

Wenn Sie mir als Berichterstatter einen Exkurs erlauben: Ich persönlich sympathisiere mit dieser Lösung, und zwar vor allem aus folgender Überlegung heraus: Der Ständerat, der sich sehr schwer getan hat, bei der Kantonsklausel einen Reformschritt zu tun, bietet nun eine Lösung an, mit der sich meines Erachtens leben lässt. Da sollten wir – etwas salopp gesagt – den Sack zumachen und nicht weiterfeilschen.

Allerdings bleibt unbestritten, dass die schlanke Lösung der Mehrheit der Kommission nicht nur die konsequenteste, sondern auch eine sachgemässe Lösung ist. Die Kantonsklausel hatte im letzten Jahrhundert ihre Berechtigung, als die Kantone erst im Begriff waren, zum Bundesstaat zusammenzuwachsen. Heute ist dieser «Kantönligelst» nicht mehr in gleichem Mass vorhanden. Nun soll man nach der Meinung der Mehrheit der Kommission den Mut aufbringen, einen ganzen Reformschritt zu machen, also die Kantonsklausel zu streichen, und zwar ohne Wenn und Aber.

Im Namen der Mehrheit der Kommission ersuche ich Sie deshalb, an unserem Beschluss festzuhalten.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat ersucht Sie dringend, dem Ständerat und der Minderheit II zuzustimmen. Denn Sie wissen: Die Gesamterneuerungswahlen des Bundesrates stehen vor der Tür, und wir sollten dieses Problem wirklich vorher lösen. Die Zeit drängt daher, und es stehen ja auch nicht mehr allzu viele Abstimmungstermine zur Verfügung; denn dieser neue Artikel 96 der Bundesverfassung muss auch noch von Volk und Ständen angenommen werden.

Die Zusammensetzung des Bundesrates muss in unserem politischen System eine gewisse föderalistische Repräsentativität haben. Das ist das Grundanliegen der Kantonsklausel, und dieses ist heute im Grundsatz auch gar nicht mehr umstritten. Es stellt sich einzig die Frage: Ist es sinnvoll oder sogar notwendig, dieses Anliegen explizit in der Verfassung zu verankern und abzusichern? Oder können wir darauf vertrauen, dass die Wahlbehörde diesem Anliegen auch ohne ausdrückliche verfassungsrechtliche Regel Rechnung trägt? Der Bundesrat zieht eine neue, ausdrückliche Regel, wie sie jetzt in entgegenkommender Weise vom Ständerat vorgeschlagen wird, eindeutig vor. Dies nicht etwa deshalb, weil wir Zweifel an der föderalistischen Sensibilität oder gar an der politischen Klugheit des Wahlorgans hätten. Ich bin davon überzeugt, dass die Bundesversammlung einerseits in der

Praxis stets darauf achten wird, eine übermässige Vertretung eines einzigen Kantons zu vermeiden und andererseits auch dafür zu sorgen, dass alle Sprachregionen im Bundesrat angemessen vertreten sind, vor allem unsere sprachlichen Minderheiten.

Eine Verfassungsbestimmung scheint dem Bundesrat aber vor allem angezeigt, weil die wichtigsten Regeln, die für das Bestehen und die Funktionsweise der staatlichen Organe massgebend sind, in unserem Grundgesetz zum Ausdruck gebracht werden sollten, auch dann, wenn sie nicht «scharfe», sondern eher politisch sanktionierte Normen sind. Wir sind überzeugt, dass eine solche ausdrückliche Regel auch verhindern kann, dass neue Ängste entstehen könnten, die wohl gerade dank der Kantonsklausel bisher abgebaut und in Grenzen gehalten werden konnten.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie doch daran erinnern, dass sich in der Vernehmlassung zu dieser parlamentarischen Initiative alle welschen Kantone, mit Ausnahme von Genf, für die Beibehaltung der Kantonsklausel ausgesprochen haben. Auch das zeigt, dass es ein Akt der politischen Klugheit ist, die Kantonsklausel nicht einfach zu streichen, sondern in dieser neuen, offeneren Form in der Verfassung festzuhalten.

Demgegenüber möchte ich Sie bitten, den Antrag der Minderheit I ebenfalls abzulehnen. Ich glaube, es wäre eine übermässige Belastung dieses Artikels, wenn wir jetzt im Rahmen der Öffnung der Kantonsklausel auch noch das Problem der angemessenen Vertretung der Frauen aufnehmen würden. Dieses Problem steht ja im Rahmen der Quoten-Initiative an; darüber werden Sie in diesem Zusammenhang diskutieren müssen. Wir können aber jetzt nicht die unbedingt nötige Reform der Kantonsklausel mit diesem Bleifuss noch zusätzlich belasten.

Der Bundesrat möchte Ihnen daher dringend empfehlen, der Minderheit II bzw. dem Ständerat zuzustimmen.

Der Ständerat ist ganz wesentlich auf Sie zugegangen; es ist zweifellos ein Akt der politischen Klugheit, diese neuformulierte Klausel in die Verfassung aufzunehmen. Es gilt hier auch heute noch genau das, was die Tagsatzung im Jahre 1848 wie folgt umschrieben hat: «Allein das Volk zieht es vor, auch in dieser Rücksicht Gewissheit zu erhalten und dasjenige, was man sonst geneigt sein könnte, dem richtigen Takte der Wahlbehörden zu überlassen, klar vor Augen zu haben.»

Den harten Kern der Kantonsklausel und diese föderalistische Repräsentativität des Bundesrates wird das Volk nur vor Augen haben, wenn Sie der neuen Formel des Ständerates, d. h. der Minderheit II, zustimmen. Ich möchte Sie dringend darum bitten.

Präsident: Frau Fankhauser hat den Antrag der Minderheit I zum Eventualantrag erklärt, falls die Minderheit II obsiegt.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Minderheit II	135 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	36 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Eventualantrag der Minderheit I	75 Stimmen
Dagegen	91 Stimmen

Schlussabstimmungen**Votations finales**

93.452

**Parlamentarische Initiative
(SPK-NR)
Anderung
der Wählbarkeitsvoraussetzungen
für den Bundesrat****Initiative parlementaire
(CIP-CN)
Modification
des conditions d'éligibilité
au Conseil fédéral****Schlussabstimmung – Vote final**

Siehe Seite 2021 hiervoor – Voir page 2021 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 28. September 1998
Décision du Conseil des Etats du 28 septembre 1998

Comby Bernard (R, VS): C'est une déclaration personnelle. Notre Conseil s'apprête à voter une modification de la constitution qui a de graves incidences sur notre système fédéraliste, une disposition constitutionnelle en effet sur le point d'être votée, qui ne garantit en rien une représentation équitable au Conseil fédéral. Rien ne pourra être entrepris sur le plan juridique si la désignation défavorable de six Alémaniques pour un Latin devait sortir des urnes.

Alors que la Suisse est fondée sur une union de cantons, l'arrêté introduit la notion étrange de «communauté linguistique» dans la constitution. On n'est pas loin des blocs linguistiques qui menacent l'unité d'autres pays.

Cet article entraînera la domination des grands cantons qui ont une force médiatique et démographique au détriment des petits et moyens cantons. Le combat contre ce coup porté au fédéralisme commence aujourd'hui!

Bundesbeschluss über die Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat**Arrêté fédéral concernant la modification des conditions d'éligibilité au Conseil fédéral****Namentliche Abstimmung****Vote nominatif**

(Ref.: 2464)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Agüet, Alder, Aregger, Baader, Banga, Bangarter, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Bühler, Burgener, Caccia, Carobbio, Chiffelle, Christen, Columberg, David, de Dardel, Dormann, Dünki, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Ehrler, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Freund, Fritsch, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heberlein, Hegetschweiler, Helm, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Langenberger, Leemann, Leu, Löttscher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans,

Meyer Theo, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrl, Ostermann, Phillpona, Pldoux, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Scherrer Jürg, Scheurer, Schliuer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Semadeni, Simon, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Stelner, Stucky, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Theiler, Thür, Tschäppät, Tschuppert, Vermot, Vetterli, Vollmer, von Allmen, von Felten, Waber, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zapfi, Zbinden, Zwygart (144)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Antille, Beck, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Cavadini Adriano, Comby, Debons, Deiss, Dettling, Dreher, Ducrot, Dupraz, Engelberger, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Föhn, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Gadiant, Giezendanner, Hasler Ernst, Lachat, Lauper, Loretan Otto, Maspoli, Maurer, Moser, Pelli, Sandoz Marcel, Schmied Walter, Speck, Spielmann, Vallender, Vogel (37)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Borel, Jaquet, Kunz, Meier Samuel, Sandoz Suzette, Schenk (6)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Cavalli, Eggly, Loeb, Mühlemann, Pini, Randegger, Sella Hanspeter, Strahm, Tschopp, Ziegler (12)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schlussabstimmungen
Votations finales

93.452

Parlamentarische Initiative
(SPK-NR)
Anderung
der Wählbarkeitsvoraussetzungen
für den Bundesrat

Initiative parlementaire
(CIP-CN)
Modification
des conditions d'éligibilité
au Conseil fédéral

Schlussabstimmung – Vote final

Siehe Seite 946 hiervoor – Voir page 946 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 9. Oktober 1998
Décision du Conseil national du 9 octobre 1998

Bundesbeschluss über die Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat
Arrêté fédéral concernant la modification des conditions d'éligibilité au Conseil fédéral

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes
Dagegen

35 Stimmen
1 Stimme

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Bundesbeschluss über die Änderung der Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Bundesrat

vom 9. Oktober 1998

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 28. Oktober 1993¹

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Juni 1994²,

beschliesst:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 96 Abs. 1 und 1bis

¹ Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrates wählbar sind, auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

^{1bis} Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Landesgegenden und Sprachregionen angemessen vertreten sind.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Nationalrat, 9. Oktober 1998

Der Präsident: Leuenberger
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 9. Oktober 1998

Der Präsident: Zimmerli
Der Sekretär: Lanz

6464

¹ BBI 1993 IV 554

² BBI 1994 III 1370

Arrêté fédéral concernant la modification des conditions d'éligibilité au Conseil fédéral

du 9 octobre 1998

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,
vu une initiative parlementaire;
vu le rapport du 28 octobre 1993¹ de la Commission des institutions politiques du
Conseil national;
vu l'avis du Conseil fédéral du 13 juin 1994²,
arrête:

I

La constitution fédérale est modifiée comme suit:

Art. 96, al. 1 et 1^{bis}

¹ Les membres du Conseil fédéral sont nommés pour quatre ans par les conseils réunis et choisis parmi les citoyens suisses éligibles au Conseil national.

^{1bis} Les diverses régions et les communautés linguistiques doivent être équitablement représentées au Conseil fédéral.

II

Le présent arrêté est soumis au vote du peuple et des cantons.

Conseil national, 9 octobre 1998

Le président: Leuenberger
Le secrétaire: Anliker

Conseil des Etats, 9 octobre 1998

Le président: Zimmerli
Le secrétaire: Lanz

11777

¹ FF 1993 IV 566
² FF 1994 III 1358

**Decreto federale
concernente la modifica delle condizioni
di eleggibilità al Consiglio federale**

del 9 ottobre 1998

L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,

visto il rapporto del 28 ottobre 1993¹ della Commissione delle istituzioni politiche del Consiglio nazionale;

visto il parere del Consiglio federale del 13 giugno 1994²,

decreta:

I

La Costituzione federale è modificata come segue:

Art. 96 cpv. 1 e 1^{bis}

¹ I membri del Consiglio federale vengono nominati per quattro anni dall'Assemblea federale fra tutti i cittadini svizzeri che sono eleggibili come membri del Consiglio nazionale.

^{1bis} Le diverse regioni e le componenti linguistiche del Paese devono essere equamente rappresentate:

II

Il presente decreto sottostà al voto del popolo e dei Cantoni.

Consiglio nazionale, 9 ottobre 1998

Il presidente: Leuenberger

Il segretario: Anliker

Consiglio degli Stati, 9 ottobre 1998

Il presidente: Zimmerli

Il segretario: Lanz

0751

¹ FF 1993 IV 501

² FF 1994 III 1236